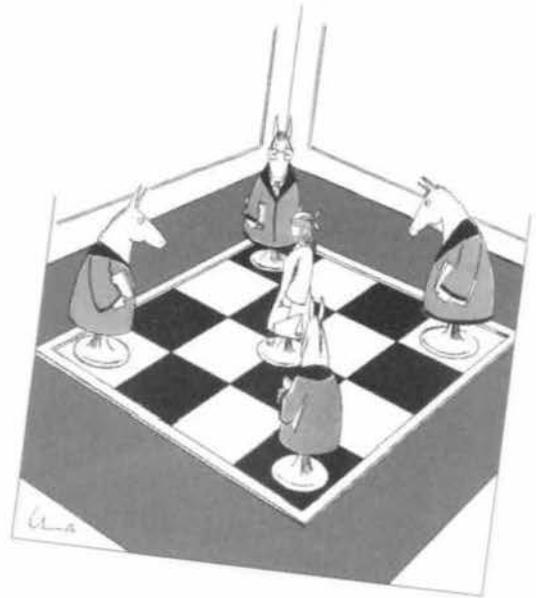


Betrifft

ISSN 0179-2770

JUSTIZ

Nr. 99
September 2009
25. Jahrgang



Aus dem Inhalt

Blickpunkt	
Wolfgang Schomburg	
Common Law versus Civil Law	
Drogen	108
Jerome B. Paradis	
Vom Scheitern der Drogenprohibition	
Betrifft: Die Justiz	113
Guido Kirchhoff	
Von der Wurschtigkeit der Justiz	
Frieden und Recht	132
Dieter Deiseroth	
Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta	
	143

In diesem Heft

Editorial	105
Kommentar und Meldungen	106
Blickpunkt	
Common Law versus Civil Law – <i>Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda – Ihre immanenten Grenzen auf der Suche nach der Wahrheit</i> von Wolfgang Schomburg	108
Drogen	
Vom Scheitern der Drogenprohibition von Jerome B. Paradis	113
Opportunistisches Recht – Die Coffeeshops – <i>Von der Duldung weicher Drogen in den Niederlanden, der unbewältigten Regulierung von Angebot und Produktion sowie der Kontrolle des Mekka-Effekts</i> von Erhard Blankenburg	119
Betrifft: Die Justiz	
„Sperrberufung“ – scharfes Schwert in der Hand der Staatsanwaltschaft? von Jörg Eichler und Detlev Beutner	124
Von der Wurschtigkeit der Justiz – <i>Wie Richter durch Ignoranz und Oberflächlichkeit selbst Strafverfahren verursachen, anschließend aber die Öffentlichkeit scheuen</i> von Guido Kirchhoff	132
Häusliche Gewalt – Gewalt in Partnerschaften von Barbara Kavemann	134
Frieden und Recht	
Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta von Dieter Deiseroth	143
Piraten-Prozesse – <i>Die strafrechtliche Verfolgung der Seeräuber vor der Küste Somalias</i> von Carsten Rinio	150
Richterratsschlag	
35. Richterratsschlag – Integration und Recht	155
Bücher	
Stephan Holziger/Uwe Wolff, Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen von Andrea Kaminski	158
Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren von Guido Kirchhoff	159
Echo	159
Veranstaltungen	155, 157, 158
Die letzte Instanz	160
Impressum	112

Betrifft JUSTIZ ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeiner politischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.



Liebe Leserin, lieber Leser,

hier ist die neue BJ – wie jedes Mal ist der Inhalt eine bunte Mischung. Wie immer besteht sie aus uns unverhofft und erfreut begrüßten „zugelaufenen“ Artikeln, aus Themen, die wir in anderen Foren interessant fanden und deren Autoren wir bewegen konnten, für BJ eine auf unsere Bedürfnisse zugeschnittene Version zu schreiben, und aus „Eigenproduktionen“ der Redakteure. Diesmal ist es ein sehr internationales Heft mit strafrechtlichem Akzent geworden.

Der „Aufmacher“, der Artikel von Wolfgang Schomburg, setzt sich damit auseinander, wie das Common Law System und wie im Vergleich dazu unseres, das Civil Law, für die Aufarbeitung schlimmer Straftaten durch die internationalen Gerichtshöfe geeignet ist. Als ich Schomburgs Vortrag dazu gehört habe, wurde mein latentes Missbehagen am Common Law – der Erarbeitung des Ergebnisses durch den Wettstreit von Strafverfolger und Verteidiger, bei dem der Richter zuschaut – sehr akut. Ist doch die Frage, ob die Opfer durch die Wahrheitsfindung in einem solchen Prozess befriedet werden, von großer Bedeutung. Denn solche Strafverfahren sollen auch zur Versöhnung Krieg führender Volksgruppen beitragen. Leider scheint das Common Law international im Vormarsch zu sein – allein schon wegen der Übermacht der Länder, denen unser Verfahren der Wahrheitsfindung fremd ist. Und es wird große Anstrengungen kosten, den „neuen Demokratien“ unser System zumindest vorzustellen und schmackhaft zu machen – gegen das geballte Aufgebot von Common-Law-Missionaren wie der amerikanischen Anwaltsvereinigung.

Das Thema Drogenpolitik in den Niederlanden und in Kanada ist Schwerpunkt dieser Ausgabe: Der deutsche Soziologe Erhard Blankenburg, der seit langem in Holland lebt und lehrt, informiert als intimer Kenner der dortigen Drogenpolitik, und der Kollege Jerry Paradis aus Kanada beschreibt sehr persönlich, wie die US-amerikanische Ideologie des „War on Drugs“ die Drogenpolitik nicht nur Kanadas in eine Sackgasse geführt hat. Er plädiert für eine unaufgeregte, rationale Strategie, die die Erfahrungen mit der Alkoholprohibition auswertet und die die Eigenverantwortung der Konsumenten für ihre Gesundheit ernst nimmt.

Und auch hier blickt BJ über den nationalen Tellerrand: Dieter Deiseroth interpretiert kundig und detailreich das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta – aktuell, da wir „Krieg“ – oder „Nicht-Krieg“? – in Afghanistan führen. Und Carsten Rinio erklärt, wieso moderne „Seeräuber“, von Deutschen festgenommen, doch in Kenia vor Gericht stehen.

Was es nicht gibt: Die üblichen Vorbereitungspapiere für die Arbeitsgruppen des Richterratschlages fehlen diesmal. Denn der Ratschlag wird als „Open Space“ ad hoc Ergebnisse produzieren, ohne die üblichen Rituale. Jeder ist selbst gefragt, sich einzubringen und Erkenntnisse in der Gruppe zu erarbeiten. Damit es nicht ganz so schwierig wird, gibt es das Impulsreferat von Suleman Taufiq am Samstag Morgen.

Hier heißt es also: Hinkommen, mitmachen! Noch sind Plätze frei.

Und für dieses BJ-Heft gilt wie immer: Viel Spaß und Erkenntnisse beim Lesen!

Ihre Andrea Kaminski

Ein Anstoß zur Diskussion

Gedanken zum Hamburger Projekt „Justizautonomie“

1. Begrüßenswert ist allein schon die Tatsache, dass es eine solche Diskussion in dieser Form gibt. Hier ist es nicht so, dass in Kanzleien und Hinterzimmern erdachte Konzepte „ex cathedra“ als der Weisheit letzter Schluss verkündet werden. Und es war auch keine visionäre Erscheinung, die den Minister beim morgendlichen Aufstehen überrascht hat und die dann den Jüngern präsentiert wird (wie man es mit Heiterkeit und Stolz in Schleswig-Holstein kolportiert). Diese offene Art der Diskussion und des Umgangs ist in Deutschland justizpolitisches Neuland. Es könnte der Beginn einer wunderbaren Freundschaft von Justiz, Politik und demokratischer Diskussions- und Streitkultur werden.

2. In Anbetracht der Tatsache, dass die Selbstverwaltung (meinetwegen auch: Autonomie) der Justiz noch vor wenigen Jahren ein Randthema war, ist ein solcher, ersichtlich ernst gemeinter Vorstoß bei aller Diskussion und Kritik im Detail grundsätzlich positiv zu werten. Eine notwendige Diskussion, der man sich in Deutschland trotz der allgemeinen Entwicklung in Europa bislang verweigert hat, wird so angeschoben. Allein deswegen ist die Debatte anhand des Steffen-Modells keine „Hamburgensie“, sondern hat grundsätzliche Bedeutung für die Justiz in Deutschland.

3. Selbstverwaltung ist kein Selbstzweck. Wichtig ist daher insbesondere, dass alle Beteiligten wissen, warum man diese Diskussion anfängt. Daran fehlt es der Initiative von Senator Steffen. Dabei bestünde durchaus Anlass, selbstbewusst diese Diskussion zu führen. Abgesehen von den Strukturen und Entwicklungen in Europa, die eine Veränderung erfordern, gilt: Selbstverwaltung ist keine Modescheinung, kein gefälliges Sparinstrument und keineswegs einfach nur eine Gelegenheit, die womöglich ungeliebte Aufgabe Justizverwaltung loszuwerden. Gerade in Hamburg gibt es Anlass, auto-

nome Strukturen als Sicherung der Unabhängigkeit der dritten Gewalt zu fordern. Diese und das verhältnismäßig liberale Image der Hamburger Justiz drohten unter dem früheren Senator Kusch (CDU) zu kippen. Wäre der nicht politisch derart unbeholfen gewesen, dass er sich schließlich ins Aus manövrierte, hätte er mit seiner Politik weitaus mehr Schaden anrichten können. Abgesehen davon hat er auf die Rechtsprechung im Bereich des Jugendstrafrechts sehr wohl indirekt Einfluss genommen, denn in diesem Bereich weht nach Ansicht von Fachleuten ein „schärferer Wind“, und sogar mancher, der sich früher eine „härtere Gangart“ gewünscht hat, sehnt sich geradezu nach früheren Zeiten zurück.

Hier hat sich die Justiz nicht als durchweg unabhängig erwiesen. Also besteht Handlungsbedarf.

Natürlich muss auch heute mehr denn je der Gedanke verteidigt werden, dass unabhängige Rechtsprechung nicht nur für Sonntagsreden taugt, sondern ein hohes Gut ist.

4. Die Frage der Haushalts- und Personalhoheit muss offen diskutiert werden. Der Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht und die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder kann nicht vom Tisch gewischt werden, ist aber auch nicht ausreichend in Anbetracht von deren besonderer Situation. Der Schluss der Kritiker, dass nur der, der am Kabinetttisch unmittelbar vertreten ist, seine Positionen wirksam vertreten kann, ist nicht schlüssig, denn eine neue Struktur schafft auch eine neue Dynamik. Eine Justiz, die sich vor Parlament und Öffentlichkeit unmittelbar rechtfertigen muss, die aber auch vor Parlament und Öffentlichkeit spricht, hat ein ganz anderes Gewicht.

5. Die Angst vor einer Politisierung der Justiz im Sinne parteipolitischer Positionierung ist unbegründet. Selbstverständlich sind die rechtspolitischen

Vorgaben weiterhin Sache der Legislative. Für sachliche Notwendigkeiten im politischen Prozess zu streiten, bedingt keine parteipolitische Positionierung. Erhöhte politische Wachsamkeit und Orientierung sind unschädlich, tun ihr sogar gut. So kann sie sich den Realitäten stellen.

6. Die Vergabe von Ämtern auf Zeit ist ein positiv zu bewertendes Denkmodell. Dies entspricht nicht nur alten Forderungen von NRV und verdi und macht Schluss mit der bestehenden Patriarchen-„Kultur“, sondern ist zugleich geeignet, einer Verknöcherung vorzubeugen und eine breitere Einbindung der Richterschaft in Verwaltungsbelange zu gewährleisten.

Die Abschaffung der „Oberpräsidenten“ als Zwischeninstanz ist in diesem Zusammenhang ebenfalls positiv zu bewerten. Hier bietet der Entwurf also unterstützenswerte Ansätze.

7. Die im Hamburger Entwurf vorgesehenen Strukturen sind allerdings zum Teil kritisch zu sehen. Die Einbindung „nichtrichterlicher“ Bediensteter in die Selbstverwaltung ist sehr problematisch. Die Stellung des „Justizpräsidenten“ gerade gegenüber den Gremien erscheint noch klärungsbedürftig. Die Selbstorganisation der einzelnen Gerichte durch entsprechend mit Befugnissen ausgestattete Gremien ist (noch) nicht vorgesehen.

8. Richtig und wichtig ist, die Richter und Richterinnen „mitzunehmen“. Dies geschieht am besten dadurch, dass man Ziele und Notwendigkeiten klar benennt. Illusionär wäre es, zu erwarten, alle Richterinnen und Richter würden zu begeisterten Selbstverwaltungsaktivisten; aber staatsbürgerliches Interesse und Engagement ist auch insoweit aktivierbar.

9. Die Diskussion hat noch einmal gezeigt, dass die „Enthierarchisierung“

von zentraler Bedeutung ist. Diese setzt freilich einen Prozess voraus, der bei uns als Richterinnen und Richtern selbst anfängt.

Wie lange lassen wir uns noch gönnerhaft-paternalistisches und selbstgefällig-autoritäres Gehabe einer selbsternannten Mächtigen-Elite bieten, die uns doch immer wieder auch und gerade auf „höheren“ Ebenen begegnet? (Natürlich gibt es positive Gegenbeispiele – aber reichen die aus?)

Und was tun wir, damit uns nicht eben jene „Autoritäten“ auch noch in der Selbstverwaltung administrieren? Strukturen, die Hierarchien beseitigen, sind ein erster Schritt, aber auch nicht mehr.

10. Schleichende Anpassung bei weitgehender Vermeidung eigener Persönlichkeitsbildung und karriereorientiertes Wohlverhalten werden durch Selbstver-

waltung nicht automatisch beseitigt. Die Abschaffung des Beförderungsunwesens – im Steffens'schen Entwurf nicht vorgesehen – wäre hierzu ein erster Schritt.

11. Müssen wir dann allerdings nicht auch unsere eigene Rolle überdenken und uns in allen Bereichen als verantwortliche „Justizbürger“ fühlen sowie danach handeln? Sind wir dazu wirklich bereit, oder ist es nicht auch gut und geradezu entlastend, sein Mütchen an „der Verwaltung“, „der Regierung“ zu kühlen? Sind wir alle bereit, diese Verantwortung zu übernehmen? Wie verhalten wir uns „selbstverwaltet“ dazu, dass eben leider manche Kolleginnen und Kollegen menschenverachtend mit den „Kunden“ der Justiz umgehen – ohne in eine schwülstige und aufgesetzte Ethik-Diskussion von oben zu verfallen? Richter

und Richterinnen sind nicht von Natur aus „gute“ Menschen, aber Strukturen und Verhältnisse sind veränderbar. Und selbstkritische Wahrnehmung der Justiz ist und bleibt unabdingbar.

12. Die Selbstverwaltung hat nur Sinn, wenn das Gebot der Transparenz von Entscheidungen als selbstverständlich angesehen wird. Seilschaften und Hinterzimmer wird es wohl auch weiterhin geben, aber man kann ihren Einfluss strukturell begrenzen. Alberne Macht- und Ränkespielchen, wie sie gang und gäbe sind, mögen der „Natur des Menschen“ innewohnen, es darf ihnen aber nicht zuviel Raum gegeben werden. Generelle Richteröffentlichkeit in Gremien beugt Durchwinken von Hinterzimmerentscheidungen vor.

Ulrich Engelfried

MELDUNGEN

„Durchgeknallter Staatsanwalt“ ist keine Beleidigung

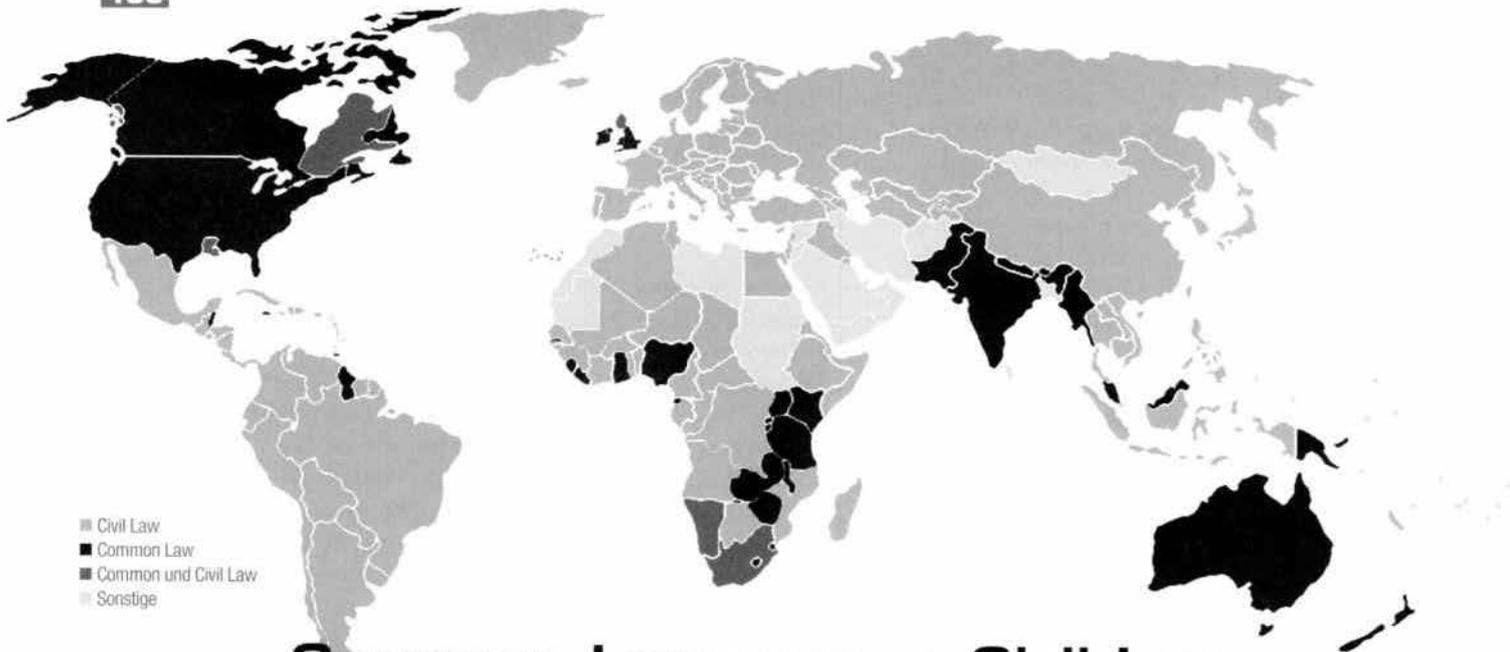
Weil der Begriff der Schmähkritik eine besonders gravierende Ehrverletzung bezeichnet, bei der noch nicht einmal mehr eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit stattfindet, sondern die Meinungsfreiheit absolut verdrängt wird, ist dieser Begriff eng zu definieren. Selbst eine für sich genommen herabsetzende Äußerung wird zu einer Schmähkritik erst dann, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Auch wenn der Bezeichnung als „durchgeknallt“ als solcher ehrverletzender Gehalt zukommt, muss bei Beurteilung einer schmähenden Wirkung der Zusammenhang berücksichtigt werden, in dem die Äußerung fällt. ...

Die Herauslösung des Begriffes „durchgeknallt“ aus diesem Kontext verstellt den Blick darauf, dass die umstrittene Äußerung im Zusammenhang mit einer Sachauseinandersetzung um die Ausübung staatlicher Strafverfolgungsbefugnisse fiel. In diesem Kontext kann der verwendeten Begriffswahl aber nicht jeglicher Sachbezug abgesprochen werden, da sie – wenn auch in polemischer und in herabsetzender Form – durchaus die Sachaussage transportieren kann, dass ein als verantwortlich angesehener Staatsanwalt im Zuge der Strafverfolgungstätigkeit die gebotene Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf das Persönlichkeitsrecht eines Beschuldigten in unsachgemäßer und übertriebener Weise habe vermissen lassen (BVerfG Beschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04 –).

Verurteilung eines Zivilrichters wegen Rechtsbeugung

Der BGH hat die Verurteilung eines Zivilrichters am LG Freiburg wegen Rechtsbeugung bestätigt (Beschluss vom 05.08.2009 – 1 StR 366/09 –). Der Verurteilte arbeitete als Zivilrichter am LG Freiburg. Dieses hatte ihn wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Seine Revision zum BGH wurde nun als unbegründet verworfen. Der verurteilte Richter hatte einen Bekannten bei der Geltendmachung einer Forderung unterstützt. Nachdem der für das amtsgerichtliche Verfahren zuständige Richter darauf hingewiesen hatte, dass er die Klage für abweisungsreif halte, fertigte der Angeklagte für seinen Bekannten einen Antrag, in dem er den Zivilrichter am Amtsgericht wegen

Besorgnis der Befangenheit ablehnte. Nach Ablehnung dieses Befangenheitsantrags durch das AG Freiburg verfasste der Angeklagte gegen diese Entscheidung eine sofortige Beschwerde, die sein Bekannter wiederum bei Gericht einreichte. Nach Vorlage der Akten an das LG Freiburg zur Entscheidung über diese sofortige Beschwerde entschied der verurteilte Richter als Berichterstatter selbst in der Sache und gab der von ihm persönlich verfassten sofortigen Beschwerde statt. Dabei war ihm bewusst, dass die Beschwerde ansonsten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als unbegründet verworfen worden wäre.



Common Law versus Civil Law

Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda – Ihre immanenten Grenzen auf der Suche nach der Wahrheit

von Wolfgang Schomburg

Das Völkerstrafrecht hat mit der Einrichtung der beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) vor allem auch durch deren Vorreiterrolle für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) enorme Fortschritte gemacht. Doch erfüllen die Gerichtshöfe auch ihr Mandat, die Wahrheit über die von ihnen behandelten Verbrechen herauszufinden?

In verschiedenen Weltreligionen¹ wird die Bedeutung der Verknüpfung von Frieden, Gerechtigkeit und Wahrheit für die Vergangenheitsbewältigung hervorgehoben: Es kann keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben und keine Gerechtigkeit ohne Wahrheit. Daher stellt sich die Frage: Wie nah kann man der Wahrheit im Rahmen formeller juristischer Verfahren kommen? Die Verfahrensordnung beeinflusst maßgeblich den Ausgang der Verfahren.

Es gilt daher, einmal etwas genauer auf die in dieser Form erstmaligen Verfahrens- und Beweisregeln (Rules of Procedure and Evidence, im Folgenden: Verfahrensordnung) des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Ju-

goslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR) zu schauen. Die Urfassungen beider Verfahrensordnungen sind sehr stark von anglo-amerikanischen Rechtsauffassungen beeinflusst. Die Verfahrensordnungen wurden jeweils vom Plenum der ständigen Richter angenommen (sind also von Richtern geschaffenes Recht) und sind bis heute von diesen ständig ergänzt worden. Die Erkenntnis, dass Frieden, Gerechtigkeit und Wahrheit untrennbar miteinander verbunden sind, ist essenziell, will man die Bedeutung der internationalen Strafgerichtsbarkeit verstehen.

Die Wahl der Verfahrensordnung stellt Weichen

Auch für den täglichen Gebrauch vor deutschen Strafgerichten gilt es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es nicht beliebig ist, mit welcher Rechtsordnung ein Strafverfahren betrieben

wird. Jeder kann und muss für sich entscheiden, welches System zu bevorzugen ist. Es ist jedoch ein Irrglaube anzunehmen, beide Systeme ließen sich nach einem Rosinensystem zum Optimum zusammenführen.

Es ist langfristig gefährlich zu glauben, unser in Punkten sicher angreifbares Strafverfahrensrecht sei in seinem Wesensgehalt garantiert. Die Erfolge der anglo-amerikanischen Rechtsordnung vor den Internationalen Tribunalen sind im Zusammenhang zu sehen mit den meist erfolgreichen Versuchen, insbesondere den Staaten auf dem Territorium der früheren Sowjetunion ein System aufzuoktroieren, das den Beschuldigten in seiner Asymmetrie mehr und mehr in eine Objektkontrolle zurückdrängt, extrem populistisch ist und an der Wahrheitsfindung wenig interessiert ist. Auch muss das mutmaßliche Opfer vor einer Fortsetzung der Attacke im Gerichtssaal im Rahmen der sogenannten Cross-Examination geschützt werden. Kurzum, dieser Beitrag ist nicht auf Harmonie angelegt, sondern er plädiert – aus den subjektiven Wahrnehmungen der beiden Verfahrensordnungen durch den Verfas-

ser – für die Beibehaltung und internationale Förderung eines systematisch auf faire Wahrheitsfindung angelegten Strafprozesses.

Systemimmanente Hindernisse für die Wahrheitsfindung

Anfangsverdacht, Untersuchung, internationale vertikale strafrechtliche Zusammenarbeit

Erstens kann – je nach Rechtssystem – ohne erste Beweisanzeichen (*prima facie*) oder ohne einen begründeten Anfangsverdacht kein Verfahren eröffnet werden. Vor den Ad-hoc-Tribunalen obliegt die Auswahl und rechtliche Charakterisierung der Anklagevorwürfe allein dem Staatsanwalt.

Zweitens müssen die Richter, im Gegensatz zu Historikern, die Maxime „im Zweifel für den Angeklagten“ beherzigen. Dies führt insofern zu einer Verlagerung der Wahrheitsfindung, als vernünftige Restzweifel die Richter dort an einer Schuldfeststellung hindern, wo ein Historiker in seiner Wertung frei ist.

Drittens hängt die Effizienz eines internationalen Tribunals davon ab, inwieweit die Staaten oder die internationale Gemeinschaft mit ihm kooperieren. Das Gericht hat nicht zu allen Beweisen Zugang. Hilfesuchen oder anderen Anfragen eines Richters oder einer Kammer an die Staaten wurde und wird nicht immer in dem Maße Folge geleistet, wie es eigentlich die Statuten völkerrechtlich als verpflichtend vorsehen.

„Common Law“ versus „Civil Law“

Die größte Herausforderung für ein Gericht auf dem Weg hin zu einem wahrhaft internationalen Gericht ist es, die verschiedenen Rechtssysteme der Welt miteinander in Einklang zu bringen. Im Strafrecht weichen insbesondere die hier relevanten angloamerikanischen und die römisch-germanischen Rechtstraditionen in großem Maße voneinander ab. Ist es möglich, das System des Common Law mit dem des Civil Law zu vermischen, oder kann es wenigstens irgendeine Art von Konvergenz geben? Die Grundrechte eines Angeklagten, wie sie in vielen regionalen und interna-

tionalen Menschenrechtsverträgen verankert sind, werden zwar sowohl vom anglo-amerikanischen als auch vom römisch-germanischen Rechtssystem anerkannt, jedoch unterschiedlich interpretiert. Bezüglich des Verfahrensrechts folgten bereits die Nürnberger Prozesse angelsächsischen Rechtstraditionen. In ähnlicher Weise sehen die Statuten und Verfahrensordnungen des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals Verfahren vor, die den Streitparteien – Staatsanwaltschaft und Verteidigung – die Hauptrolle zuschreiben. Sie sind es, die den Fall aus ihrer Sicht darstellen. Der Richter ist prinzipiell nur Zuhörer und Schiedsrichter. Das Römische Statut des IStGH hat in dieser Hinsicht schon eine Lehre aus den Erfahrungen der Ad-hoc-Strafgerichte gezogen: Es hat einen offeneren Ansatz, indem es zumindest die beiden hier angesprochenen Rechtssysteme gleichermaßen anerkennt. Das Verfahrensrecht internationaler Strafgerichte hat sich demnach in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert.

Meiner Meinung nach ist das Common Law weder für Kriegsverbrecherprozesse noch für eine Wahrheitsfindungsmission das am besten geeignete System.² Warum?

Ein wesentlicher Grund für diese Schlussfolgerung ist, dass in einem Prozess nach dem Common Law die Streitparteien die treibende Kraft darstellen. Im Gegensatz zu dem, was laut Mandat Ziel der Ad-hoc-Gerichtshöfe sein soll, nämlich, nach der Wahrheit zu suchen (idealistisch) und ihr so nah wie möglich zu kommen, geht es beiden Parteien darum, um jeden Preis den Fall zu gewinnen. Dies kann sogar so weit gehen, dass die ursprüngliche Auseinandersetzung im Gerichtssaal, wenn auch mit anderen Mitteln, fortgesetzt wird. Darüber hinaus ist es nach Common Law üblich, dass der Richter nicht über alle Umstände des Falles im Bilde ist. Vielmehr soll er den Vortrag (einschließlich der *Proofed Witnesses*, also auf die Aussage vorbereiteter Zeugen) beider Parteien hören, um dann ein Urteil zu sprechen. Dem Richter wird nur eine unangemessen passive Rolle zugestanden. Der Richter weiß beispielsweise nicht, ob und inwieweit die Parteien im

guten oder schlechten Glauben Absprachen zur Verfahrensbegrenzung und zur Beweismittelauswahl getroffen haben.

Zugang zu Beweisen

Die passive Rolle der Richter führt zu einem anderen Hindernis für die Wahrheitsfindungsmissionen der Strafgerichte, nämlich dem begrenzten Zugang zu Beweismitteln. Die Anklagebehörde ist das einzige Organ des Gerichtshofs, das Zugang zur gesamten Datenbank hat, also zu allen verfügbaren Beweisen. In jüngster Zeit hat sich die Verteidigung erfolgreich den Zugang zu den meisten Informationen erstritten. Angesichts der Tatsache, dass eine solche Datenbank Millionen von Dokumenten enthält, stellt sich jedoch die Frage, wie die Verteidigung die relevanten Informationen für den betreffenden Fall herausfiltern soll.

Der Richter hat im Common Law eine unangemessen passive Rolle

Nimmt man die Verfahrensordnung zur Hand, so könnte man einwenden, dass die Anklage verpflichtet ist, der Verteidigung alle relevanten Materialien zugänglich zu machen, einschließlich von Dokumenten oder Beweisen, die das Strafmaß verringern oder zum Freispruch des Angeklagten führen können.³ Empirisch gibt es jedoch kaum einen Prozess, in dem nicht in zweiter Instanz die Frage im Mittelpunkt steht, ob die Anklagebehörde überhaupt oder verspätet vorhandene Beweismittel vorgelegt hat, mit der Folge, dass das Verfahren erster Instanz unfair geworden sei.

Die Frage ist: Wer kontrolliert die Anklagebehörde, die noch dazu von sich behauptet, unabhängig zu sein? Die Staatsanwaltschaft allein hat vollen Zugang zu allen verfügbaren Beweismitteln. Sie muss theoretisch der Verteidigung alles unverzüglich vorlegen, was für den Angeklagten günstig sein könnte. Ist es ein Zufall, dass der wichtigste Grund für ein Rechtsmittel gerade die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage derartiger Beweismittel war und ist? Dies zudem oft erfolgreich. Ganz abge-

sehen vom Zeitaufwand: Jedes Beweismittel wird einzeln in einer komplizierten Prozedur von einer der Parteien angeboten und vom Gericht zugelassen, wobei logischerweise erst am Ende des Verfahrens die Relevanz festgestellt werden kann. Hilft es der Verteidigung, mit oft hunderttausenden Blättern angeblich relevanter Beweismittel zugeschüttet zu werden? Ist nicht unser System vorzuziehen, die Anlage einer Akte, die allen Verfahrensbeteiligten spätestens nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gleichermaßen und vollständig von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen ist und in ihrer Entwicklung allen gleichermaßen zugänglich bleibt? Wer – wie beim Tennismatch – einen tumblenden Oberschiedsrichter ohne Interesse an der Sachaufklärung möchte, mag dies anders sehen.



Unites Nations
Nations Unites



International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

Regel 98 der Verfahrensordnung trägt zur Wahrheitsfindungsmission nur bedingt bei. Sie erlaubt es den Kammern, die Beibringung zusätzlicher Beweise von beiden Parteien einzufordern. Wenn sich aber die Verteidigung entschieden hat, von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch zu machen, hat die Kammer keine Möglichkeit, der Verteidigung aufzutragen, irgendetwas vorzubringen. Zweitens: Wie sollen die Richter in der Lage sein, der Anklage aufzutragen, zusätzliche Beweise zu erbringen, wenn sie nicht wissen, welche Beweise verfügbar sind? Insbesondere aus Sicht des Richters, der letztlich über das Schicksal des Angeklagten zu befinden hat, ist

es schwer nachvollziehbar, warum ihm nicht freier Zugang zu allen Beweisen garantiert wird.

Dass dieses Problem nicht nur ein theoretisches ist, mag an einem konkreten Beispiel aufgezeigt werden. Die Berufungskammer wurde einmal parallel mit zwei Fällen befasst, die in Teilen mit identischen Begebenheiten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens zu tun hatten. Die Kernfrage war, was an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde passiert war. Wir hörten Fall A, und wir hörten Fall B. Es bestand kein Zweifel daran, dass die Beweise sich zu einem großen Teil überschneiden. Wir wussten im Fall A, dass zusätzliche Beweise verfügbar waren, weil sie im Fall B vorlagen, und umgekehrt. Die Frage, die sich den Richtern aufdrängte, war die folgende: Sollen sie die Beibringung ihnen bekannter Beweise, die zweifellos in der Datenbank verfügbar waren, einfordern? Wie in dieser Frage entschieden wird, hängt davon ab, wer in der Mehrheit ist. Richter aus der Rechtstradition des Common Law würden immer sagen, es sei nicht Aufgabe der Richter, „in die Rolle des Anklägers zu schlüpfen“. Wenn die Anklagebehörde diese Beweise nicht vorbringe, sei dies ihr Problem und nicht das der Richter. Richter mit zivilrechtlicher Tradition würden hingegen ihrer Amtsaufklärungspflicht folgen und sofort diese zusätzlichen Beweise anfordern. Um es vorsichtig zu formulieren: Diese beiden Fälle hätten jeweils anders ausgehen können. Dient dieses Ausblenden von Fakten dem Mandat, der Wahrheitsfindung? Wird es vor Ort von den Menschen, für die die Richter arbeiten, verstanden, dass eine Mehrheit aus Common-Law-Richtern innerhalb weniger Monate zu zwei unterschiedlichen Tatsachenfeststellungen kommt?

Verhandeln über die Anklage

Ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung ist das Verhandeln über die Anklage (plea-bargaining). Auch dies ist, zumindest in dieser extremen Ausprägung, der Anwendung des Common Law zuzuschreiben. Was das Verhandeln über die Anklage betrifft, ist

zu unterscheiden zwischen einerseits dem (inakzeptablen) Verhandeln über einzelne Anklagepunkte und andererseits einem echten und glaubwürdigen Schuldeingeständnis. Letzteres ist in der Verfahrensordnung vorgesehen. Bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darf es insbesondere kein Verhandeln über die rechtliche Bewertung (charge bargaining) geben. Der wesentliche Zweck des Verhandeln über den Umfang der Anklage liegt vor allem darin, Prozesskosten zu sparen; im Idealfall kann sogar durch ein glaubhaftes und glaubwürdiges Geständnis Rechtsfrieden hergestellt und eine streitige Verhandlung unnötig werden. Da die Richter aber keine Akten und keinen Zugang zu allen Beweisen haben, die dem Ankläger zur Verfügung stehen, wissen sie normalerweise nicht, was der Ankläger aus dem Fall gemacht hat und was er hätte machen können. Die Richter sind quasi gezwungen, das zu akzeptieren, was präsentiert wird, um dann ganz am Ende des Prozesses über ein angemessenes Strafmaß für die verbleibenden – oft artifiziellen – Anklagepunkte zu entscheiden. Ist dies Wahrheitsfindung? Wie oben ausgeführt, sind Rolle und Hintergrund der einzelnen Richter von großer Bedeutung. Meiner Meinung nach kann nur eine aktivere Rolle der Richter dabei helfen, der Wahrheit näher zu kommen.

Letztlich wird durch ein von den Streitparteien gesteuertes Verfahren die forensische Wahrheit auf eine virtuelle Wahrheit reduziert. Meiner Ansicht nach muss diese Herangehensweise dringend überdacht werden. Ich bevorzuge ein Strafverfahren, das zu jedem Zeitpunkt von den Richtern kontrolliert wird, wie es kontinentaleuropäische Tradition ist und sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in Ruanda war.

Die Rolle des Angeklagten

Trotz der weltweit anerkannten Entwicklung, die dem Angeklagten eine aktive Rolle im Prozessverlauf zubilligt, ist diese bei den Tribunalen immer noch reduziert auf die eines bloßen Objekts des Strafprozesses – zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Angeklagte einen im Gerichtssaal akti-

ven Verteidiger gewählt hat. Im Gegensatz zu dem, was etwa in den Staaten auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens üblich ist, ist es bei den Tribunalen kaum möglich, einen verteidigten Angeklagten zu sehen, weil er regelmäßig ganz hinten im Saal sitzt, sogar von seinem Verteidiger getrennt. Für einen Richter ist es schwer, das Auftreten und die Körpersprache des Angeklagten zu beobachten – Wann ist er aufgeregt? Wann bleibt er still? Wann sucht oder meidet er Blickkontakt mit dem Zeugen? – Warum darf er in eigener Sache nur als Zeuge, unter weiterer Strafandrohung zur Wahrheit verpflichtet, aussagen? Statt Verteidigung und aktive Verfahrensbeteiligung zu gestatten, wird der Angeklagte gezwungen zu entscheiden: Verteidiger oder de facto unmögliche Selbstverteidigung.

In diesem Zusammenhang muss noch eine andere Frage angesprochen werden: Wie war es möglich, dass integre Personen aus heiterem Himmel zu Kriegsverbrechern wurden? Das Common Law, da es auf Geschworene (Laienrichter) ausgerichtet ist, vernachlässigt bewusst die Frage des persönlichen Hintergrunds eines Täters, um nicht – etwa über Vorstrafen – eine Voreingenommenheit zu erzeugen. Vor den beiden Tribunalen finden aber Berufsrichter die Tatsachen. Hier sind die Angeklagten zu meist hochintelligente Personen: Ärzte, Anwälte, Historiker, Politiker. Doch über ihren Werdegang erfahren die Richter so gut wie nichts. Dabei spielt die Entwicklung einer solchen Persönlichkeit für die Wahrheitsfindung eine enorme Rolle. Da gab es zum Beispiel einen (zuvor) angesehenen Arzt, der den hippokratischen Eid geschworen hatte, Leben zu retten und zu bewahren, dann aber zum hochrangigen Mitglied eines „gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmens“ (Joint Criminal Enterprise) wurde, wie es bei ICTY/ICTR für Täterschaft heißt, und als solches die grauenhaftesten Verbrechen beging. Warum verändern sich Menschen derart? Personen, die über Jahrzehnte friedlich nebeneinander gewohnt haben – warum tun sie ihren Nachbarn plötzlich wegen ihrer Religion oder ethnischen Zugehörigkeit Gewalt an? Leider blendet das Common Law als reines Tatstrafrecht dieses so wichtige „Warum?“ aus. Dabei muss die Vergangenheit und

(Ent)-Sozialisierung des Angeklagten als ein wichtiger Hintergrund für die Wahrheitsfindungsmission und die zukünftige Prävention angesehen werden.

Der Einfluss der Übersetzung/ des Dolmetschens

Die Übersetzung und das Dolmetschen sind ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung. Es beginnt schon mit den Statuten der Tribunale. Wo in der englischen Fassung der Begriff „Deportation“ als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet wird, benutzt die französische den Ausdruck „Expulsion“. Während der Ruanda-Gerichtshof die materiellen Straftatbestände von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als



Tribunal für Ruanda

kumulierte, „weit verbreitete **und** systematische Handlungen“, bezeichnet, betrachtet der Jugoslawien-Gerichtshof sie als – sachlich richtig – unzusammenhängend, das heißt „weit verbreitet **oder** systematisch“.

Ein Beispiel mag verdeutlichen, wie die Übersetzung im Einzelfall eine entscheidende Rolle gespielt hat. Ein amerikanischer Verteidiger glaubte, einen durchschlagenden Grund für eine Berufung gefunden zu haben. Er hatte irrtümlicherweise angenommen, dass die Verbrechen, die von seinem Klienten begangen wurden, auf Fahrlässigkeit beruhten, wie er es in der ihm vorliegenden englischen Fassung des Urteils gelesen hatte. Doch dem Verteidiger war nicht bewusst, dass die maßgebliche Fassung des Urteils auf Französisch geschrieben worden war, demzufolge die mens rea

auf „dol éventuel“ (bedingtem Vorsatz) beruhte. Dieser bedingte Vorsatz war für die begangenen Verbrechen schon ein ausreichender Zurechnungsgrund, das Rechtsmittel gegenstandslos.

Im Übrigen geht die ursprüngliche Bedeutung von Zeugenaussagen durch die mehrmaligen Übersetzungen und das Dolmetschen oft verloren. Die Richter können – wenn überhaupt – offensichtliche Hindernisse nur dadurch überwinden, dass sie die originalen, auf Video oder Band aufgenommenen Aussagen anhören. Allerdings müssen sich die Richter dieses Defizits, das durch die Übersetzungen/das Dolmetschen entsteht, erst einmal in vollem Umfang bewusst werden.

Schlussbemerkungen

Trotz der oben erwähnten Herausforderungen, denen die beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfe gegenüberstehen, haben beide Tribunale immens zur Wahrheitsfindung und damit auch zur Friedenskonsolidierung beigetragen.⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen: Bis vor etwa drei Jahren bezweifelten sowohl die Regierung der Republika Srpska als auch die Serbiens, dass in Srebrenica jemals ein Völkermord stattgefunden hat. Aufgrund der erdrückenden Beweise, die bis heute in den Srebrenica-Fällen vorgebracht wurden, gestanden Menschen freiwillig ihre Schuld ein, beteiligt gewesen zu sein. Es war das erste Mal, dass Verbrechen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen worden sind, als Völkermord bezeichnet wurden. Heute räumen sogar die genannten Regierungen ein, dass „völkermordartige Handlungen“ in Srebrenica stattgefunden haben.

Auch deswegen sind die internationalen Tribunale als ultima ratio unersetzliche Instrumente für die Wahrheitsfindungs- und Friedensmission der internationalen Gemeinschaft.

Eine weitere Errungenschaft der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ist die Tatsache, dass Opfer bisher unverfolgte und ungeahndete Straftaten in das internationale Rampenlicht bringen konnten, und dass sie den Tätern, die sich ehemals als Politiker oder Militärs unantastbar glaubten,

im Strafgerichtssaal gegenüberstehen und das ihnen zugefügte Leid Aug' in Aug' schildern und einer unabhängigen Instanz zu Gehör bringen. Es ist nicht der schlechteste Blick zurück, wenn das Ergebnis von Besuchen am Tatort lange nach den Verfahren die Frage ist: „Und warum durften nicht auch wir in Den Haag unsere Wahrheit erzählen?“ Der Hinweis auf Verfahrensökonomie oder Kosten der Verfahren bleibt einem da im Halse stecken.

Anmerkungen

- ¹ Siehe unter anderem: Prophet Mohamed, Hadith: „If you see a wrong, you must right it; with your hand if you can, with your words, or, with your stare, or, in your heart, and that is the weakest of faith“; Papst Paul VI: „Wer den Frieden anstrebt muss für Gerechtigkeit kämpfen“; Rabban Simeon Ben Gamaliel: „The world rests an three pillars: on truth, on justice, and on peace.“; A Talmudic commentary adds to this saying: „The three

are really one. If justice is realized, truth is vindicated and peace results“.

- ² Siehe auch Marlise Simons, *The Milosevic Lessons: Faster and More Efficient Trials*, New York Times, 2.4.2006. Sie zitiert unter anderem Steven Kay, einen britischen, von einem Gericht benannten „Amicus curiae“ (lat. Freund des Gerichts) im Fall des Slobodan Milosevic, der erklärte, dass das konfrontative System „bei Verfahren wie vom Typ Milosevic“ gänzlich versage.
- ³ Siehe ICTY/ICTR Rules of Procedure and Evidence, Rule 66.
- ⁴ In der Literatur steht JCE oft ironisch (aber zutreffend) für „just convict everybody“. In der Tat kann man auf Grund dieser in ihrer dritten Form grenzenlosen Zurechnungsform noch den Gärtner oder Nachbarn eines verbrecherischen Diktators strafrechtlich belangen, wenn er denn – grob gesagt – dessen Gesinnung teilte. Siehe hierzu in deutscher Sprache: Barthe, Christoph, *Joint Criminal Enterprise (JCE)*, Berlin, 2009.
- ⁵ Vgl. hierzu auch Leonie von Braun, *Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Mehr Errungenschaften als Versäumnisse*, Vereinte Nationen, 4/2007, S. 148–154.

Der Autor:



Prof. (UK) Wolfgang Schomburg ist derzeit Rechtsanwalt, Rechtsberater, Mediator und Kommentator im Internationalen Strafrecht.

Er war ab 2001 Richter des Jugoslawienstrafgerichtshofes (ICTY) in Den Haag (NL) und wurde 2005 wieder gewählt.

Von 2003 bis 2008 war er Richter der Rechtsmittelkammern am Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichtshof (ICTR in Arusha/TZ)

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e. V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986
Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro

Probeexemplare und ältere Hefte

können beim Druckwerkstatt Kollektiv bestellt werden.

Einbanddecken Jahrgänge 2007/2008

11,- Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e. V.
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlital

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlital
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Andrea Kaminski (AG Velbert)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Schreiber (SG Wiesbaden)
Carsten Schütz (SG Fulda)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de

Vom Scheitern der Drogenprohibition

Eine persönliche kanadische Perspektive

von Jerome B. Paradis

In Kanada sind die Provinzialgerichte für 96 % aller Strafrechtsfälle zuständig. Zwischen meiner Berufung zum Provinzialgericht von British Columbia im Februar 1975 bis zu meiner Pensionierung im August 2003 habe ich über mehr als tausend Fälle zu Gericht gesessen, die illegale Drogen – ihren Konsum, Herstellung, Verkauf, Distribution und Einfuhr – betrafen. In diesen 20 Jahren hat sich nur eins geändert: Es wurde immer schlimmer. Immer mehr Menschen nahmen Drogen, die im Straßenverkauf vertrieben wurden (allein in meiner Provinz hat sich der Verbrauch von Marihuana und Kokain zwischen 1994 und 2004 verdoppelt), derselbe ziemlich kleine Teil der User wurde abhängig und das effiziente und lukrative Distributionssystem wuchs unkontrolliert weiter.

Anfang August 2003 verweigerte ich einem Süchtigen die Haftverschonung, der nur noch ein Schatten eines funktionierenden menschlichen Wesens schien und der eine Reihe von kleineren Diebstählen begangen hatte, um seine Sucht zu finanzieren. Etwa 28 Jahre früher, ein paar Wochen nach meiner Berufung, hatte ich einen ähnlich heruntergekommenen Heroinabhängigen

für Raubüberfälle in Fast Food Restaurants zu 6 Jahren Haft verurteilt. Er hatte bereits drei Vorstrafen von sechs Monaten und mehr für schlichten Besitz von Heroin bekommen. Diese Urteile – und auch meines – entsprechen dem Gesetz und damals hatte ich keinerlei Bedenken. Das lag nicht so sehr daran, dass wir als Gesellschaft damals eine bestimmte Strategie des Kriegs gegen Drogen verfolgten, sondern daan, dass wir das damals als richtig ansahen. Drogen – außer Alkohol, natürlich – hielten wir damals für Teufelszeug. Und wir glaubten daran, dass uns Strafen und Strafverfolgung von ihnen befreien könnten.

Drogen hielten wir für Teufelszeug

Wie falsch wir da lagen! So falsch, dass ich persönlich den Gedanken daran bedrückend finde, welches Unglück wir über Menschen gebracht haben in dem hoffnungslosen Versuch, private Entscheidungen durch Strafrecht zu beeinflussen. Ich glaube, dass die Richtung, die wir genommen haben, nicht nur

falsch ist, sondern sogar schädlich für den Zusammenhalt und die Gesundheit der Kanadier.

Nichts, was ich sage, ist neu: Viele, die sich mit dem Problem auskennen, haben seit Jahren mit großer Klarheit und Einsicht ihre wachsende Besorgnis zum Ausdruck gebracht. Wer mehr wissen will, schaue bei der amerikanischen Organisation „Drug Policy Alliance“ www.lindesmith.org oder lese „The Pursuit of Oblivion: A Global History of Narcotics, 1500–2000“, von Richard Davenport-Hines. Gleichmaßen überzeugend nimmt „Why Our Drug Laws Have Failed Us and What We Can Do About It“ (2001) von James P. Gray, Richter am Superior Court von Kalifornien, die Drogenpolitik der USA auseinander. Meine Lösung für das Problem weicht nur in Details von seiner ab.

Der wichtigste Punkt ist: Die Neigung von Menschen (und anderen Säugetieren) zu bewusstseinsverändernden Substanzen ist angeboren. Ronald K. Siegel, ein wissenschaftlich arbeitender Pharmakologe, nennt das den vierten Trieb – nach Hunger, Durst und Sexualität (Siegel, Intoxication: Life in

Pursuit of Artificial Paradise, (1989)). Auch ohne diese unterhaltsame Studie zu lesen, sieht jeder Beobachter die ungebrochene Popularität von Kaffee und Tabak bis zu Alkohol und Ecstasy. Daraus folgt der unabdingbare Schluss, dass Verbot und Strafe einige von uns niemals abhalten werden, auszuprobieren und zu konsumieren, was zur Zeit illegale Drogen sind. Es gab immer Bedarf, und es wird ihn immer geben. Und es wird immer ein Angebot davon geben. Das soll nicht bedeuten, dass Drogen harmlos und unschädlich sind. Aber fast alle heute vorhandenen psychoaktiven Drogen, legale und illegale, haben auch positive Effekte, indem sie – mit Vorsicht und Mäßigung genommen – Erleichterung bei Krankheiten, Stress und Konflikten bieten, die das Leben unvermeidlich bietet. Das betrifft den kurdischen Ziegenhirten, der Haschisch raucht, den Lehrer in Vancouver mit seinem Scotch oder den Studenten, der sich mit Amphetaminen für die Prüfung aufputscht.

**Mit Vorsicht
genossen, bieten Drogen
Erleichterung**

Beim Alkohol haben wir das akzeptiert, der einzigen legalen Droge, die wir als gefährlich erkennen, wenn sie im Übermaß oder von Menschen genossen wird, die nicht damit umgehen können.

Die derzeitige kanadische Drogenpolitik folgt der von amerikanischer Propaganda getriebenen Panik der späten 60er Jahre. Diese Überreaktion resultierte aus jahrzehntelangem Wachstum der Prohibition, das auf Moral, Rassismus und politisch/bürokratischem Opportunismus fußte.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts genossen Herren ihren Brandy und ihre Zigarren; Damen nippten an ihrem Sherry – und in überraschender Menge erfreuten sie sich an Opium und Kokain in verschiedenen Variationen, wie z.B. Laudanum (ein Mix aus Alkohol und Morphin), und noch verbreiteter Coca Cola. Drogen konnte man offen im heimischen Drugstore kaufen. Als aber der Drogenkonsum auf die Arbeiterklasse

übergriff, insbesondere die chinesischen Eisenbahnarbeiter im amerikanischen und kanadischen Westen, übernahm eine bemerkenswerte Mischung aus Puritanismus und Rassismus das Ruder. Drogenkonsum beeinflusste Produktivität und Verhalten nicht signifikant, aber sobald er öffentlich wurde, reagierte man besorgt.

Und daraus entwickelte sich ein enormer Bestand von Mythen über die schlimmen Wirkungen, die „Drogen“ auf die Bevölkerung hätten – unabhängig von Substanz, Wirkungsweise oder konsumierter Menge. Es überrascht nicht, dass die vorherrschenden Themen dabei sexuelle Perversionen und Plünderungen waren.

Wenn man sich den Zug der amerikanischen Drogenpolitik heute anschaut, dann ist interessant, dass Kanada den ersten Schritt tat. Am 20. Juli 1908 verabschiedete das Bundesparlament ein Gesetz zur Verhinderung von Import, Herstellung und Verkauf von Opium für andere als medizinische Zwecke. Die „Debatte“ über das Gesetz dauerte nur 5 Minuten. Interessant ist auch, dass ein identisches Gesetz im Jahr vorher in Kalifornien verabschiedet wurde – aber das war wenigstens so ehrlich, allen Chinesen den Drogenbesitz zu verbieten.

Auf Bundesebene war Kanada 6 Jahre vor den USA am Zug; doch wegen bemerkenswert unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und des unterschiedlichen politischen Klimas war es erst die Verabschiedung des Harrison Act in den USA im Jahre 1914, das diejenigen hervorbrachte, die James Gray als die „Drogenkrieger“ bezeichnet. Unter denen tat sich Henry Aslinger besonders hervor, der Chef des Bundesbüros für Betäubungsmittel von 1930 bis 1962, der als erster als „Drogenzar“ bezeichnet wurde. In dem Buch „The Pursuit of Oblivion“ (Die Suche nach Vergessen) wird er als „egoistisch, autoritär, energiegeladener, brutal und skrupellos“ beschrieben. Er ist einer der vielen, die eine erfolgreiche politische oder sonstige Karriere auf Angstmache und Jagd auf Abhängige bauten, die eine leichte Beute darstellten, behindert durch ihre Abhängigkeit und zusammengepfercht in innerstädtischen Ghettos.

Seit 1908 hat Kanada – mit einer Ausnahme – keinen Gedanken auf Alternativen zur Prohibition verwendet, selbst nachdem diese dauerhaft und offenkundig versagt hatte. Die Ausnahme ist ein Lehrbeispiel für den Versuch, den Würgegriff der Politik des Verbots zu brechen. Etwa zu der Zeit, als die Nixon-Regierung den Drogen den Krieg erklärte, schlug das kanadische Parlament einen anderen und vielversprechenden Kurs ein, indem es die Kommission zur Erforschung der nicht-medizinischen Nutzung von Drogen einsetzte, seitdem bekannt unter dem Namen ihres Vorsitzenden und späteren Supreme Court Richters Gerald LeDain. Man schien klare, verlässliche und objektive Information zu suchen, um die Politik zu leiten. Es funktionierte aber nicht: Die Regierung bekam ihr Gutachten, aber der Inhalt gefiel ihr ganz offensichtlich nicht.

**Drogenkonsum ist
tief verwurzelt und
verführerisch**

Von 1969 bis 1972 wertete die Kommission über 14.600 Bücher, Zeitschriften und andere Quellen aus und führte rund 120 Untersuchungen über Herkunft, Verteilung, chemische Zusammensetzung und Konsumgewohnheiten aller „Problemdrogen“ durch, darunter einige verschreibungspflichtige. Sie untersuchte die Strafverfolgung, medizinische Behandlung, Einfluss der Medien und die Wirkung von Erziehung. Sie investierte 46 Tage in öffentlichen Anhörungen in 27 Städten überall in Kanada und erhielt 639 schriftliche Stellungnahmen von Individuen und Organisationen. Das Gutachten umfasst einschließlich der abweichenden Meinungen 273 Seiten. Auf über 850 Seiten Anhang werden die Details der Arbeit der Kommission erläutert. Es bleibt eines der sorgfältigsten und abgewogensten Ermittlungsergebnisse modernen Drogengebrauchs. Seine Beurteilung ist komprimiert in folgendem Absatz:

„Nicht-medizinischer Drogenkonsum ist zu tief verwurzelt und zu verführerisch, um ihn vollständig auszurotten. Es wird immer einen hohen Anteil an unserer Bevölkerung geben, der nicht-medizinisch

gebote Drogen konsumieren wird. Der Anteil, der streng abstinenter bleiben kann, wird minimal bleiben. Wenn man sich die Anzahl der Menschen vorstellt, die voraussichtlich weiter Alkohol oder Tabak konsumieren werden, dann bekommt man einen realistischen Eindruck von dem unvermeidlichen Umfang nicht-medizinischen Drogenkonsums."

Durch die Einbeziehung der überverschriebenen und übergenutzten Beruhigungs- und Schlafmittel konnte die Kommission sich einem „überwältigenden Eindruck von Abhängigkeit von psychotropen Substanzen“ nicht entziehen. Sie führte eine umfangreiche Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen Ansätze einer Drogenpolitik für den Umgang mit nicht-medizinisch verordneten Drogen durch – einschließlich der Möglichkeit des Rückzugs der Politik aus dem Geschehen. Man entschied, dass eine Strategie notwendig sei, weil es schließlich Aufgabe der Regierung ist, Vertrieb und Gebrauch potenziell gesundheitsschädlicher Substanzen zu regeln. Andererseits zählte sie folgende Kosten einer Politik von Verbot und Verfolgung auf:

- Aufstieg des Schwarzmarktes: „Wenn wir etwas verbieten, was viele Menschen haben wollen und zu bezahlen bereit sind, dann laden wir dazu ein, einen Schwarzmarkt zu eröffnen ... Und je effektiver unsere Strafverfolgungsbehörden die Verteilung unterbinden, umso attraktiver machen wir den Markt für Berufsverbrecher durch Anstieg der Preise und Vorteile für geschickte und mutige Händler“.
- Verhinderung von Anstrengungen, um Hilfe und Therapie zu suchen, wenn der Drogengebrauch außer Kontrolle gerät.
- Verhinderung von Information über Drogen „so lange das Recht für sich in Anspruch nimmt, die Entscheidung für uns zu treffen, so lange ist es schwierig, die Entscheidung für oder gegen Drogen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverantwortung zu treffen“ (wie

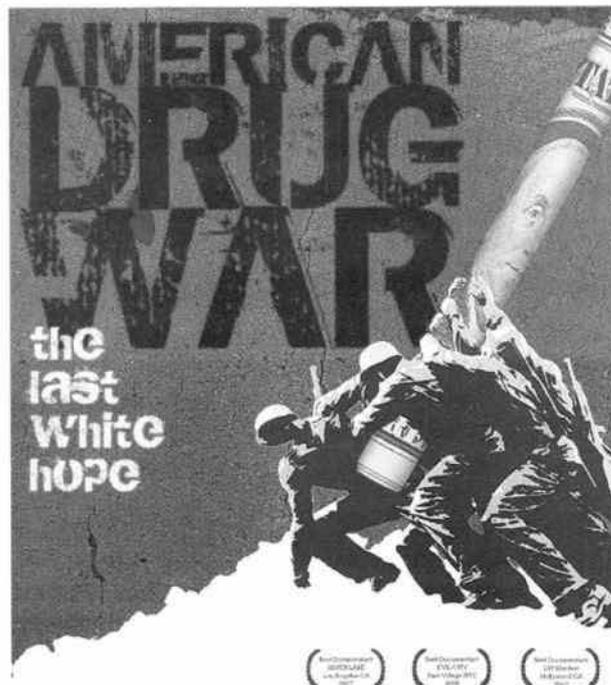
wir es bei Alkohol und Tabak tun können).

- Ein unverhältnismäßiger Bedarf an Strafverfolgungsressourcen, die fast nur mit Zufall und Symbolik arbeiten können und nicht viel mehr als eine moralische Verstärkung des Rechts leisten können.

Und noch zwei ernstzunehmende Kostenpositionen haben sich in den USA inzwischen manifestiert: der korruptive Einfluss des lukrativen Schwarzmarktes, mit dem sie sich zu beschäftigen haben, auf die Strafverfolger, und die andere

zum Zeitpunkt des Gutachtens Signatarstaat der UN-Konvention betreffend Betäubungsmittel von 1961 und der Konvention über psychotrope Substanzen von 1971 war. Aber in erster Linie liegt es daran, dass die USA den Anstoß zu beiden Konventionen gegeben haben und dass sie bis heute das amerikanische Beharren widerspiegeln, dass „strenger werden“ der richtige Weg ist, um mit dem „Drogenproblem“ fertig zu werden – dabei in völliger Ausblendung der unausweichlichen Erkenntnis, dass das meiste Leid im Zusammenhang mit Drogenkonsum nicht aus den Drogen, sondern aus ihrem Verbot herrührt. Es war nur natürlich, dass Kanada sensibel war für die Reaktion der USA auf jede Änderung seiner Drogenpolitik – ein Spiegel der Beziehung, die Premierminister Pierre Trudeau mal als „das Bett mit einem Elefanten teilen“ beschrieben hat.

Was die Konventionen angeht, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass das internationale Recht es jedem Staat erlaubt, seine Unterschrift zurückzuziehen, wenn er eine Politik im Inland verfolgen will, die den Prinzipien der Konvention widerspricht. Wenn ein Staat erklärt, dass er vernünftige Gesetze im Inland nicht in Kraft setzen könne, weil internationale Verpflichtungen ihn daran hinderten, dann sagt er damit im Endeffekt, dass die Kontrolle über seine internen Aktionen bei Fremden liege. Das kann nicht sein – weder für Kanada noch für die EU.



SACRED COW PRODUCTIONS PRESENTS A FILM BY KEVIN BOOTH STARRING
 FREEWAY RICKY ROSS - TOMMY CHONG - SHERIFF JOE ARPAJO - MIKE RUPPERT - CELERINO CASTILLO III
 ROBERT STEELE - GENERAL BARRY MCCAFFREY - JUDGE JAMES GRAY - GOV. GARY JOHNSON
 SERGEANT LOU DAIGLE - T. RODGERS - TOM RHODES - JOE PIETRI - JEFF BLACKBURN - JOE ROGAN
 MACK LINDSAY - TODD MCCORMICK - DR. CLAUDIA JENSEN - DR. ROBERT MELAMEDE
 DR. CHARLES GROBE - PCP GUY - CYNTHIA MCKINNEY - RON PAUL - RALPH NADEAU - JELLO BIAFRA

Seite derselben Münze: eine Erosion von Bürgerrechten.

Die Kommission zog den Schluss, dass Prohibition wenig – wenn – überhaupt dauerhaften Erfolg verspricht und dass die kanadische Drogenpolitik vorsichtig überdacht werden sollte, soweit es den Konsum von nicht-medizinisch indizierten Drogen betrifft.

Das war vor 30 Jahren, und seitdem war der kanadische Ansatz im Wesentlichen einer des laissez faire. Das dürfte zum Teil daran liegen, dass Kanada

Seit 1973 hat keines der kanadischen Strafgesetze auf den Genuss von Drogen in diesem Land Einfluss gehabt. Aber sie haben eine riesige kriminelle Subkultur produziert, genauso wie die Alkoholprohibition in den 1920er Jahren, sowie eine Kultur der Gewalt von denen, die Einfluss auf dem Schwarzmarkt gewinnen oder vergrößern wollen. Für die Strafverfolger ist eine Kultur von Verfolgung von ansonsten normalen Bürgern entstanden, die entweder süchtig sind oder die schlicht entschieden haben, eine andere Droge als Alko-

hol in moderatem Umfang genießen zu wollen. Das soll die Bemühungen der Strafverfolger nicht herabwürdigen. Sie – wir – tun nichts als die Arbeit, die sie zu tun geschworen haben. Wenn man auch sagen muss, dass manche sie mit unverständlichem Enthusiasmus tun.

1982 entdeckte Premierminister Brian Mulroney plötzlich die politischen Vorteile von Drogen und erklärte, Drogenmissbrauch sei eine „Epidemie, die die ökonomische und soziale Struktur von Kanada“ zerstöre. Dies, man höre und staune, nach fast einem Jahrhundert von Marschieren zum Trommelklang der Prohibitionisten, die Konsumenten und Verkäufer verhafteten, verfolgten und bestrafte.

Alkoholprohibition – ein grandioser teurer Fehlschlag

Konfrontiert mit dem Zuwachs an Krankheiten, speziell HIV und Hepatitis und einer Geschichte fehlgeschlagener Behandlungen, schienen die Grundsätze des öffentlichen Gesundheitswesens einen anderen Ansatz zu verlangen. Stattdessen verkündete die Regierung einen Fünfjahresplan „Nationale Drogenstrategie“. Herzstück war das kanadische Zentrum für Substanzmissbrauch, das als eines seiner fünf Grundziele hat, „realistische und effektive Konzepte zu promoten und bei ihrer Entwicklung zu helfen“ bezogen auf Drogenmissbrauch einschließlich Alkohol.

Das Zentrum CCSA hat gute Arbeit geleistet. Unter seinen bislang 250 Studien und Papers, von denen die meisten mit Alkohol, Tabak, Spielsucht, AIDS und anderen Gesundheitsproblemen handeln, gibt es auch welche, die ihre Aufmerksamkeit dem fundamentalen Umgang mit illegalen Drogen widmen. Aber etwas wie eine in die Tiefe gehende Auseinandersetzung mit potenziellen „realistischen und effektiven Strategien“ hat es nie gegeben.

Um 1997 wurde die gelobte Drogenpolitik nach nicht einmal einer Dekade im Bestreben, ein enormes fiskalisches

Defizit zu verringern, ausgehöhlt. Sie wurde reduziert auf nicht viel mehr als ein Nachplappern der Ziele und Ansätze früherer „Strategien“. Dabei hatten wir und die USA bereits Gelegenheit gehabt, die Effizienz des Strafrechts bei der Einschränkung persönlicher Entscheidungen zu überprüfen. Von 1929 bis 1932 versuchten die USA und ein paar Flecken in Kanada, Alkoholgenuss zu verbieten. Ein grandioser Fehlschlag. Die Lektion daraus ist gut auf Drogenpolitik zu übertragen, wie man an diesen eindrucksvollen Zahlen sieht:

- Die Kosten der Strafverfolgung in den USA stiegen zwischen 1920 und 1929 von 2,2 auf 12 Millionen Dollar.
- Die Gefängnispopulation stieg von 3000 in 1920 auf 12.000 in 1932. Zwei Drittel der Insassen von 1932 saßen wegen Alkohol- und Drogendelikten.
- 1971 betrug das Budget der Drogenverfolger 75 Millionen; 2005 war es auf 2,14 Milliarden gestiegen, mehr als 2700 %.
- 2002 gab das ruhige kleine Kanada – mit einer Bevölkerung von 1/10 derjenigen der USA – fast 2,5 Milliarden Dollar für alle möglichen Aspekte der Drogenprohibition aus – Strafverfolgung, Gerichte und Gefängnisse.
- Zwischen 1973 und 1983 verdoppelte sich die Zahl der Gefängnisinsassen in den USA auf 660.800. 1998 erreichte sie 1,8 Millionen.
- 1994 saßen genau so viele für Drogendelikte in den USA in Haft wie 1970 insgesamt für alle Arten von Straftaten inhaftiert gewesen waren. 1994 saß jeder sechste Inhaftierte hauptsächlich für Konsum von Marihuana.

Das alles zur Beseitigung von Rand-„Problemen“, die jedenfalls nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betrafen. Eine Untersuchung der nationalen Gesundheitsbehörde zeigte 2002, dass alles in allem 19,5 Millionen Amerikaner (8,3 % der über 12-Jährigen) sich als gelegentliche Nutzer illegaler Drogen bekannten. Marihuana war die Droge der Wahl für 14,6 Millionen Menschen, und ein Drittel von ihnen gab an, es im

letzten Monat mehr als 20mal genommen zu haben. Zwei Millionen bekannten, Kokainnutzer zu sein, davon etwa ¼ Crack. 1,2 Millionen erklärten, Halluzinogene zu konsumieren, etwas mehr als die Hälfte Ecstasy. Heroinkonsum ist weniger geworden, aber das war seit der Erscheinung von Kokain bereits so.

Und das alles im Kontext, dass die Strafverfolgung Amok läuft: ausgefeilte Razzien, extensive Telefonüberwachung, die nur Gelegenheitsfunde hervorgebracht haben, und kaum erfolgreiche Strafverfolgung. Eine Razzia an einer Highschool in North Carolina 2004, bei der die Polizei auf Bitte des Rektors mit Schusswaffen und zähnefletschenden Hunden durch die Schule ausschärmte und gar nichts fand. Die Beschlagnahme von 20 Tonnen sterilisierten Vogelfutters im Jahre 1999, das von der kanadischen Firma Kenex Ltd. geliefert worden war und bei welchem die Drogenfahnder eine THC (Wirkstoff von Cannabis)-Konzentration von 0,0014 % fand – normal in Marihuana ist 5 %.

Die Strafverfolgung läuft Amok

Ich bezweifle nicht, dass die übergroße Mehrheit der Strafverfolgungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, und zwar von Personen von Integrität und Prinzipientreue. Aber ich verweise hier auf die völlig schief gegangenen Fälle, um zu zeigen, wie leicht man in Fehlleistung und Korruption abrutschen kann, wenn es keine Opfer einer Straftat gibt, die man schützen kann.

Das steigende Bemühen, Drogen „tough“ zu bekämpfen, hat nicht nur die Gefängnispopulation aufgebläht. In einigen Staaten scheint man es auch noch für nicht ausreichend zu halten, einen kleinen Marihuanakonsumenten oder Kokain-User mit langjährigen Gefängnisstrafen zu belegen – oder gar lebenslangen. Sondern man hat auch noch Gesetze verabschiedet, dass solche Häftlinge nach ihrer Entlassung keine Sozialhilfe beziehen können, keine öffentlich geförderten Wohnungen beziehen können, keinen Führerschein

machen dürfen, keinen Studentenkredit bekommen und keine Arbeit bei staatlichen Stellen oder auch nur Firmen, die staatliche Aufträge erhalten. 48 der 50 Staaten verweigern Ex-Häftlingen das Wahlrecht.

Das Drogenstrafrecht produziert eine kriminelle Unterklasse

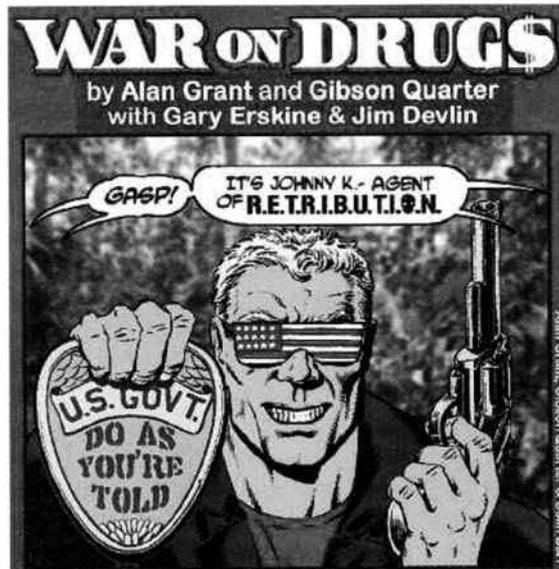
Diese Gesetze wurden von Abgeordneten verabschiedet, die ihren Wählern schlicht das gaben, was diese nach Wahlkampagnen zu Recht und Ordnung, fokussiert auf die Drogenkonsumenten, gelernt hatten zu wollen. Ihr einziger wirklicher Effekt ist, eine permanente kriminelle Unterklasse zu produzieren. Der Bau von Haftanstalten ist in den letzten zwei Dekaden massiv ausgeweitet worden, ebenso die Behörden, die sie füllen.

Es ist klar, dass ein solch schizophrener Ansatz ungesund ist. Aus der Perspektive der Volksgesundheit bleibt ein völliger Mangel an Qualitätskontrolle. Ironischerweise verstärkt die existierende Drogenpolitik die Gefahren des Drogenkonsums, während es doch das oberste Ziel der Einflussnahme des Staates ist, den Gebrauch potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu regulieren. Ich bin überzeugt, es ist Zeit für die kanadische Gesetzgebung, der Versuchung zu widerstehen, unsere Drogenpolitik an die der USA und an unsere überholten internationalen Verpflichtungen anzubinden. Ganz offensichtlich wollen wir nicht dahin, wo sie hingegangen sind, und ohne radikalen Kurswechsel werden wir genau dort enden. Unsere Regierung sollte sich an den hippokratischen Eid halten: Vor allem nicht schaden.

Kein seriöser Advokat einer Kursänderung in der Drogenpolitik will den Handel mit Drogen völlig unreguliert lassen. Entkriminalisierung (also der Verzicht auf strafrechtliche Sanktion) ist nur für die Konsumenten beabsichtigt, nur für Marihuana und auch nur dann, wenn es um geringe Mengen geht.

Die Ideen zu Prävention und Therapie bringen uns dem Ziel viel näher. Zwei Studien aus dem Jahr 1994 – eine von der Rand Corporation und eine vom Staat Kalifornien –, kamen zur grundsätzlich identischen Feststellung: Behandlung ist siebenmal effizienter als Bestrafung im Inland, elfmal besser als Versuche, illegale Drogen an der Grenze abzuwehren, und 23 mal besser als Vernichtung der Drogenenergie im Ausland. Behandlung ist die einzige Methode die Nachfrage zu dämpfen, die im Prinzip das Angebot steuert. Aber sie kann das nur in einem Klima von Offenheit und Transparenz, in der Drogenkonsumenten nicht heruntergemacht werden und aus Angst und Scham keine Hilfe suchen.

Dieses Klima ist natürlich eines der kontrollierten Abgabe von Drogen. Es



ist an der Zeit, Alkohol als Beispiel für Drogengenuss zu nehmen. Es gibt keinen Grund, dass die Verteilung anderer Drogen nicht in ähnlicher Weise geregelt werden kann. Der „Drugstore“ für solche Drogen würde Päckchen der fraglichen Droge verkaufen, die mit dem Namen der Substanz, Gewicht und vielleicht Herkunft und Typ sowie Preis gekennzeichnet sind. Werbung und Markennamen sollten nicht erlaubt sein. Die Landesregierung würde Verträge mit den Herstellern schließen – zu günstigen Preisen – und würde die Verkaufsstellen betreiben. Sie würde Qualitätskontrollen sicherstellen, wie es heute für alle Drogen für den phar-

mazeutischen Bereich geschieht. Der Preis würde so gestaltet werden, dass ein Teil davon – je nach Bedarf vielleicht auch ein großer Teil davon – eine Steuer darstellt, die nicht in den großen Steuertopf fließt, sondern in einen Fonds für Information und Erziehung über Drogen.

Kontrollierte Abgabe von Drogen löst Probleme

Unlizenzierter Verkauf von Heroin, Kokain und Marihuana würde eine Straftat bleiben, aber sie wäre nicht mehr lukrativ. Der echte Preis einer Straßendroge ist minimal, verglichen mit dem Schwarzmarktpreis. Eine typische Dosis Kokain mit steriler Nadel im Päckchen würde rund 2 Dollar kosten. Ein Drittel davon ginge an den Produzenten, ein weiteres an die Finanzierung der Läden und ein weiteres an den Bildungsfonds. Verkauf an Minderjährige wäre strikt verboten, wie jetzt bei Alkohol. Die bestehenden Gesetze gegen Alkoholmissbrauch wie z.B. Trunkenheit im Verkehr bleiben bestehen und werden auch auf andere Drogen angewendet.

Dies sind nur die Grundzüge. Die Diskussion unter denjenigen, die ein Bild einer Welt nach der Prohibition zu zeichnen versuchen, enthält viel mehr Details, zum Beispiel verschiedene Ebenen des Zugangs zu Drogen, in Abhängigkeit von der von der jeweiligen Substanz ausgehenden Gefahr, oder Unterrichtung der Verkäufer in Drug Stores, so dass sie mit Kunden die Risiken und Nebenwirkungen einer Substanz erörtern können.

Das Ergebnis wäre das Ende des Schwarzmarktes. Mit einem Schlag wäre eine wesentliche Einkommensquelle für organisiertes Verbrechen und Terroristen versiegt; Milliarden an Strafverfolgungskosten und Haftkosten würden gespart, eine neue Quelle für öffentliche Einnahmen wäre erschlossen und Eigentumsdelikte würden erheblich reduziert. Innenstädtische Drogenghettos würden langsam verschwinden, und

die Herzen unserer Städte würden wieder zum Leben erweckt. Die Verbreitung von HIV und Hepatitis durch gemeinsam genutzte Nadeln würde eingedämmt.

Es gibt nur eine Unbekannte: Ob der Drogenkonsum über lang oder kurz steigen würde. Wer zur Zeit illegale Drogen nimmt, würde sie dann legal kaufen können. Die Bemühungen, andere an die Droge zu bringen, würden weniger werden oder schlimmstenfalls gleich bleiben. Die Wenigen, die Heroin oder Kokain mal ausprobieren möchten und ein paar Gramm im Nachbarschaftsladen kaufen, würden eher abgehalten, weil die Händler, deren Lebensunterhalt unter Schwarzmarktbedingungen an der Einführung neuer Kunden hing, nicht mehr aktiv wären. Auf lange Sicht gehe ich davon aus, dass mit effektiver

Information und Wissensvermittlung, Behandlung sowie sozialem Druck der Konsum massiv zurückgehen wird.

Jedenfalls würde die Einführung von etwas Vernunft in unser Strafrecht ein kurzfristiges Ansteigen des Konsums, wenn es denn eintreten sollte, wert sein.

Polizeibeamte könnten ihre Würde in einer Tätigkeit wieder finden, die nicht mehr darin bestände, glücklose Süchtige zu verfolgen; die Quelle enormer Profite für die Schwarzmarkthändler würde gestopft, und in den jungen Leuten würde das Vertrauen in die Vernunft ihrer Führer wieder hergestellt, und vor allem, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger würde geschützt.

Übersetzung: Andrea Kaminski

Der Autor:



Jerome B. Paradis ist Richter a. D. des Provincial Court of British Columbia, Kanada, und jetzt Sprecher und Mitglied des Vorstandes von Law Enforcement Against Prohibition (LEAP).

Die LEAP ist eine gemeinnützige Organisation, die 2002 von fünf früheren Polizeibeamten gegründet wurde und inzwischen über 13.000 Mitglieder hat.
www.LEAP.cc



Zur Erinnerung

BVerfG 2. Senat, Urteil vom 9.3.1994 – 2 BvL 43/92 u. a. –:

Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (vgl. § 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (vgl. §§ 153 ff. StPO, § 31a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich absehen haben.

Aus den Gründen:

Auch unter Berücksichtigung von Fallgestaltungen, in denen eine konkrete Gefahr einer Weitergabe nicht sehr erheblich ist, verstößt die generelle – generalpräventive – Strafandrohung in BtMG § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot. Diesem hat der Gesetzgeber dadurch genügt, dass ein im Einzelfall vorliegender geringer Unrechts- und Schuldgehalt durch materiell-rechtliche Privilegierungstatbestände und prozessuale Lösungen berücksichtigt werden kann.

Demzufolge haben die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von der Verfolgung der in BtMG § 31a bezeichneten Straftaten abzusehen, soweit Cannabisprodukte nur in geringen Mengen und ausschließlich zum gelegentlichen Eigenverbrauch erworben und besessen werden und eine Fremdgefährdung nicht eingetreten ist.

Die unterschiedliche Einstellungspraxis der Strafverfolgung bei geringer Schuld in den verschiedenen Bundesländern nach Inkrafttreten des BtMG § 31a ist bedenklich.

Die Länder trifft daher die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Sorge zu tragen.

Oppartunistisches Recht – Die Coffeeshops

Von der Duldung weicher Drogen in den Niederlanden, der unbewältigten Regulierung von Angebot und Produktion sowie der Kontrolle des Mekka-Effekts*

von Erhard Blankenburg

Kürzlich ersuchten flämische Bürgermeister an der Grenze zu Zeeland die niederländischen Nachbargemeinden, ihre Coffeeshops wieder zu öffnen. Sie hatten sich bei belgischen und französischen Drogentouristen großer Beliebtheit erfreut, die auf der anderen Seite der Grenze straffrei kleine Mengen Cannabis kaufen konnten. Die Gemeinden Roosendaal und Bergen aan Zee aber waren die Belästigung durch zu viel touristisches Drogenpublikum leid und hatten die Coffeeshops von der Polizei schließen lassen. Innerhalb weniger Tage danach ließen sich in Flandern entlang der Grenze so viele illegale Auto- und Straßendealer nieder, dass die Polizei ihrer nicht mehr Herr werden konnte. Ob die holländischen Kollegen bitte ihre Coffeeshops wieder zulassen könnten, so dass der (nach wie vor illegale) Drogenverkauf nach den bekann-

ten Regeln ablaufen und kontrolliert werden könne?

Das Problem beschäftigte auch andere Städte entlang der Grenze. In Maastricht versuchte der Bürgermeister, den Verkauf von Cannabis durch Coffeeshops auf Einwohner aus den Niederlanden zu beschränken, jedoch untersagte dies der Gerichtshof als Verstoß gegen niederländisches wie europäisches Recht wegen unerlaubter Diskriminierung. Daraufhin verbannte der Bürgermeister die Coffeshops aus der Innenstadt und aus Wohngebieten, aber ließ sie direkt hinter der Grenze zu, so dass ausländische Konsumenten ihr Cannabis dort konsumieren können.

Cannabis im Coffeshop selbst zu konsumieren wiederum wird seit Juli 2008 durch das Rauchverbot von Tabak erschwert. Da ein „guter Joint“ mit Ma-

rihuana und Tabak gedreht wird und Tabak in öffentlichen Cafés nicht mehr geraucht werden darf, wäre legal nur noch der Konsum zu Hause, im Park oder im Auto geblieben. (Aber bitte nicht „unter Einfluss“ ans Steuer!) Jedoch, die Branche erwies sich als ebenso erfinderrisch wie die Bürgermeister der Grenzstädte. Schnell nach dem Rauchverbot im Juli 2008 begannen Coffeeshops Raucherzimmer einzurichten (später schlossen sich auch einige kleine Cafés an). Eine Gruppe von Parlamentsabgeordneten schlug sogar vor, mit einer Ausnahmeregelung das Rauchverbot in Coffeeshops aufzuheben, denn es sei doch „absurd, dass 5 Gramm Marihuana erlaubt seien, 5 Gramm Tabak aber nicht“.¹

Das Katz-und-Maus-Spiel der Bürgermeister mit den Coffeeshops hat Tradi-

tion. Es geht zurück auf einen Kompromiss, den Gesetzgeber und Regierung der Niederlande 1976 angesichts des damals modischen Drogenkonsums eingingen. Das ursprüngliche Ziel war die Trennung der Märkte von „weichen“ Konsumdrogen und „harten“ Narkotika. Unter dem Druck des Zeitgeistes hatte 1972 die von der Regierung eingesetzte Baan-Kommission eine Skala von Rauschmitteln nach medizinischen Wirkungen und Abhängigkeiten analysiert und in Listen als „weiche Drogen“ (Cannabis) und „harte Drogen“ (Heroin, Kokain, Amphetamine, XTC) eingeteilt. Mutig empfahl die Kommission, das Verbot von Rauschmitteln, wie es aufgrund des Opiumgesetzes von 1924 galt, aufrecht zu erhalten, aber die strafrechtliche Verfolgung von „weichen Drogen“ bei geringen Mengen für den eigenen Konsum auszusetzen. Mit der Duldung des Konsums eines kontrollierten Maßes „weicher Drogen“ hoffte die „Working Party Narcotics“, dem unaufhaltsamen Zeitgeist entgegen zu kommen und zugleich die Strafverfolgung des Konsums und Handels mit „harten“ Drogen effektivieren zu können.² Dem folgte die Regierung. Laut Gesetz blieb der Cannabishandel in den Niederlanden illegal und mit Strafe bedroht, aber solange Konsumenten und Händler sich an Auflagen hielten, hieß es, werde die Polizei nicht verfolgen.

Cannabishandel – illegal und geduldet

Möglich ist dies durch das in den Niederlanden geltende Opportunitätsprinzip. Es ermächtigt die Behörden zur Strafverfolgung, verpflichtet sie aber nicht. Allerdings erfordern die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, dass die Regierung die Praxis von Verfolgung oder Nicht-Verfolgung durch Richtlinien genau festgelegt und transparent macht. Die Formulierung der Richtlinien ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, deren Spitze im Gremium von fünf Generalstaatsanwälten eigenständig agiert, jedoch weisungsgebunden bleibt. Insofern ist die Regierung verantwortlich und hat gegenüber dem Parlament Rechenschaft abzulegen.

Anstelle der Legislative entscheidet also die Exekutive in einem komplizierten Verfahren über die Stringenz der Strafverfolgung. Sie kann dies je nach Einschätzung von Verfolgungskapazität und Durchsetzbarkeit der Regeln entscheiden. Die dahinter liegende Philosophie ist pragmatisch: Verbote, deren Einhaltung nicht kontrolliert werden kann, sollte der Staat gar nicht erst aufstellen; und wenn man schon (zum Beispiel wegen internationaler Verträge) Opiumgesetze brauche, dann solle man zumindest die Strafverfolgung effektiv ausrichten.

Es wundert nicht, dass solch weitgehendes Exekutiv-Ermessen politisch kontrovers war und blieb. Die christlichen Parteien fordern seit langem das Ende der Duldung; die linken Parteien bleiben fest im Glauben an die Politik der Trennung von harten und weichen Drogen. Das Parlament hätte jederzeit die Möglichkeit, eine gesetzliche Festlegung zu verabschieden. Beide, das Abgeordnetenhaus (Zweite Kammer) ebenso wie der Senat (Erste Kammer) haben das Initiativrecht für eine gesetzliche Regelung. Obwohl immer wieder gefordert, kam jedoch eine Mehrheit für das Ende der Duldung nie zustande.

Die frühen Richtlinien von 1976 wirkten vor allem als öffentliche Verlautbarung der Duldung leichter Drogen. Man dachte vor allem an den einheimischen Hausgebrauch und formulierte Auflagen, unter denen dieser geduldet würde. In den 1970er Jahren war Drogenkonsum ein Teil der Protestkultur unter Studenten und der besser gestellten Jugend. Es dauerte bis 1980, bis in Amsterdam der erste Coffeeshop-Supermarkt eröffnete. Dank des Touristenstroms wuchs dessen Umsatz sehr schnell. (Hinzugefügt sei, dass es neben Coffeeshops auch andere Verkaufsstellen für Cannabis gab und gibt, sogar Kurierdienste für die Hausversorgung – die allesamt an dieselben Richtlinien gebunden sind.)

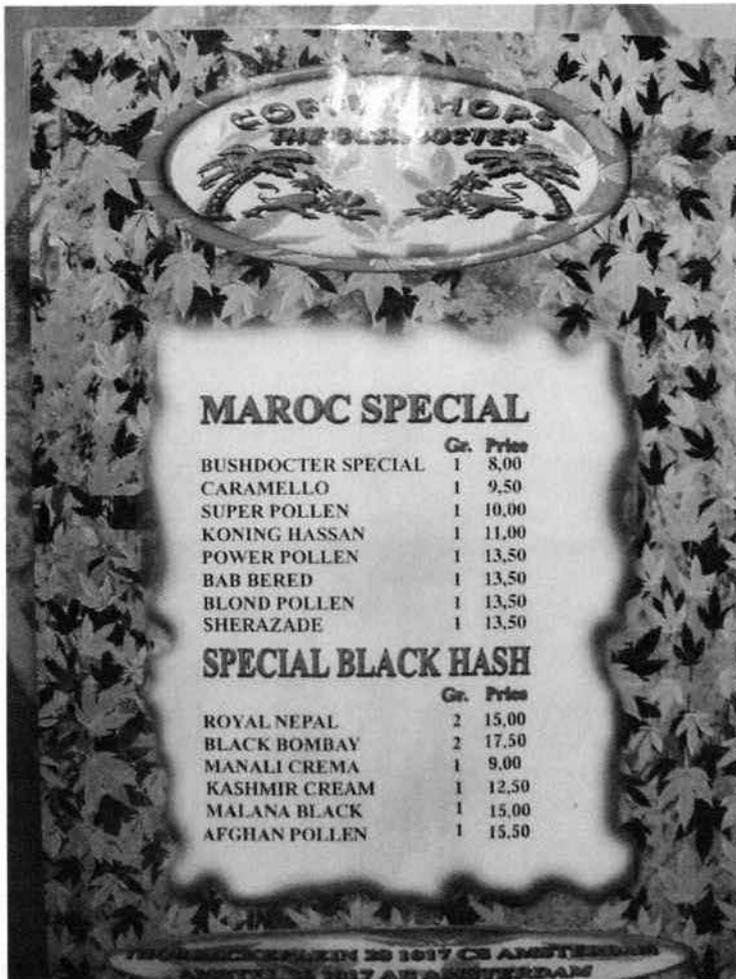
Mit der Zeit, und als Reaktion auf den Einfallsreichtum des Handels, mussten die Richtlinien an die sich ständig ändernde Praxis angepasst und präzisiert werden. Durchweg führte dies zu einschränkenden Auflagen. Die noch immer maßgebende Fahndungsrichtlinie betrifft Coffeeshops der Generalstaats-

anwälte vom Oktober 1994 begrenzte die maximale Abgabe von Cannabis auf 5 Gramm pro Tag je Kunde (vorher 30 Gramm), und sie legte auch fest, dass der tägliche Vorrat für den Verkauf maximal 500 Gramm betragen darf.³

Die Überwachung der komplexen Richtlinien bringt mit sich, dass die Staatsanwälte nicht die einzigen öffentlich-rechtlichen Akteure auf dem Gebiet der Coffeeshops sind. Laut Gewerbeordnung obliegt die Zulassung von Gaststätten und Cafés (und somit auch von Coffeeshops) den Bürgermeistern⁴. Maßnahmen zur Regelung der Niederlassung sind aufgrund der Verordnungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der lokalen Verordnungen für Gaststättenbetriebe (ohne Alkoholausschank), allgemeiner Polizeiverordnungen und Umweltverordnungen möglich. Selbst mit einem Flächennutzungsplan kann die Niederlassung von Coffeeshops an unerwünschten Orten (in der Nähe von Schulen, Klub- und Nachbarschaftsheimen) verhindert werden.

Wachstum der Coffeeshops in Grenznähe wird entmutigt

Viele kleinere Gemeinden wussten mit diesen Instrumentarium von vorne herein jedwede Genehmigung für Coffeshops zu verhindern, andere trafen Vereinbarungen mit Coffeshop-Betreibern. Sie überließen den Mekkaeffekt des internationalen Drogentourismus gerne den Touristenstädten, vor allem Amsterdam und einigen Städten entlang der Grenze. Aber auch hier wurde seit den 1990er Jahren das verwaltungsrechtliche Arsenal genutzt, um das Wachstum der Coffeshop Branche zu ‚entmutigen‘. Übertretungen der vielen Auflagen führten zur Schließung, der Bürgermeister von Amsterdam kündigte 2007 an, die Zahl der Coffeeshops auf diese Weise von 450 auf 150 reduzieren zu wollen. Als aber die Regierung in Den Haag im November 2008 Coffeeshops im Umkreis von Schulen verbot, mit der Folge, dass im Zentrum von Amsterdam 23 Betriebe geschlossen werden mussten, ließ er dies öffentlich bedauern: ohne die Coffeeshops sei der geregelte Drogenkonsum nicht zu kontrollieren.⁵



„Speisekarte“ im Coffeeshop

Die Richtlinien zeigen, dass der tolerierte Nicht-Vollzug des Opiumgesetzes keineswegs Regellosigkeit bedeutet. Im Gegenteil, die Opportunitätspraxis führt zu einer Flut von Regeln. Örtliche Polizeibehörden kontrollieren, dass Coffeshops:

- keine harten Drogen verkaufen,
- keine Reklame für Drogengenuss machen (was das heißt – eine Leuchtreklame? Blinklichter? – bleibt dem Ermessen überlassen und wird faktisch meist ausgehandelt),
- keinen Alkohol ausschenken,
- Jugendliche nicht zulassen (das Mindestalter war bis 1995: 16 Jahre, seitdem 18 Jahre),
- den Nachbarn keine Lärmbelästigung zumuten (etwa von parkenden Autos, lauten Gästen und dies vor allem nachts),
- nur kleine Mengen für jeden Kunden abgeben (vor 1995: 30 Gramm, seitdem 5 Gramm je Person am Tag),
- Stärke und Qualität der Ware auf „normalem“ Konsumniveau halten,

– die Vorratshaltung an Cannabis auf maximal 500 Gramm beschränken, so dass Drogen-Supermärkte abgewehrt werden können.

Seit neuestem ist als weitere landesweite Bedingung hinzugekommen,

- dass der Verkauf nicht in der Nähe von Schulen stattfindet (seit November 2008 Mindestabstand 500 Meter, in Amsterdam 250 Meter).

Angesichts so vieler Regeln für den Verkauf von weichen Drogen bleibt es erstaunlich, dass Produktion und Herkunft der Drogen nie geregelt wurde. Während die „Vordertüre“ des Verkaufs an genaue Bedingungen gebunden ist, werden an der „Hintertüre“ der Warenzufuhr beide Augen zugedrückt. Die Gegner der Duldungspolitik haben nicht nachgelassen, dies als Doppelmoral der Regulierung anzuprangern; die Befürworter (etwa unter den Bürgermeister) fordern, auch die Produktion zu regulieren, gegebenenfalls sogar sie

durch Gartenbaubetriebe der Gemeinden selbst in die Hand zu nehmen.⁶ Sie weisen damit auf das offene Geheimnis der Eigenproduktion von Haschisch (bekannt als „Nederwiet“) hin, die in den vergangenen dreißig Jahren zunehmend die Einfuhrware aus fernen Ländern verdrängt hat. Manche Coffeeshop-Inhaber bauen selbst Nederwiet an oder kaufen es von Privatpersonen, die Cannabis zu Hause anbauen. Traditionell war der Anbau von Nederwiet für den heimischen Konsum in Händen von Hobbyisten und verschwiegenen Gartenbaubetrieben, und noch heute beharrt das Gesundheitsministerium darauf, dass ein „sauberer“ Anbau von Haschisch möglich wäre, solange der Exporthandel aus dem Geschäft gehalten werden könne. Nederwiet genießt dank seiner Stärke⁷ und Qualität eine gute Reputation und hat mit Hilfe der avancierten niederländischen Gartenbaubetriebe eine hohe Produktivität erreicht. Zwar ermittelt die Polizei fortlaufend und hebt jährlich etwa 6.000 Betriebe aus, aber angesichts der häufig kleinen Betriebe hat dies die Produktion nicht verhindert.

Produktion und Herkunft weicher Drogen ungeregelt

Allerdings liegt das größte Wachstum der illegalen Branche in Händen professioneller Ganoven. So wie die gesamte Ökonomie der Niederlande vom Transport und Handel lebt – der Import läuft über die großen Häfen und den Flughafen Schiphol, der Export über See, Flüsse, Schiene und Straße, und je nach Produkt bleiben zehn bis zwanzig Prozent der Waren im Lande – so wird auch das große Geld der Kriminalität mit Import und Export verdient. Bei großen Warenströmen lässt sich der Schmuggel von harten Drogen ebenso verstecken wie bei den Menschenströmen der multikulturellen Bevölkerung, die der Tourismus ebenso wie die Familienkontakte zu Herkunftsländern mit sich bringen. Hinzu kommt mit Nederwiet ein genuin niederländisches Element: Während der eigene Marihuana-Anbau zu Beginn noch ein Hobby der einheimischen Subkultur gewesen war, engagierten sich seit den 1990er Jahren zunehmend kriminelle Organisationen in der Branche.

Hier half die Größe der Gewächshausindustrie, kleine Anbauflächen zu verstecken. Seit die Polizei in den vergangenen zehn Jahren bei strafrechtlichen Ermittlungen zunehmend auf kriminelle Organisationen stieß, die sich mit dem Anbau, dem Großhandel und dem Vertrieb von Cannabis befassen, war Niederwriet auch ein Thema der organisierten Kriminalität.⁸ Die Unternehmer sind ebenso holländisch-multikulturell wie die gesamte Bevölkerung; Coffeeshop-Betreiber tauchen in den großen Organisationen der Branche allenfalls noch als Strohmänner auf. Längst haben die kriminellen Großunternehmen in Immobilien investiert und in legale Betriebe, darunter allerdings unter anderem auch in Spielautomaten und Prostitution.⁹

Kriminelle Großunternehmen beherrschen Anbau und Vertrieb

Es wäre einseitig, das Wachstum des kriminellen Drogenhandels kausal der Duldung des Niederwriet-Anbaus für Coffeeshops zuzurechnen. Ebenso könnte man umgekehrt argumentieren, dass die bestehende Organisation des internationalen (harten) Drogenhandels sich der kleinbetrieblichen Zulieferer als Hintertür des Cannabis-Konsums bedient hat, um sie zu einer illegalen Großindustrie aufzublasen. So wie die Anziehungskraft von Coffeeshops für Touristen ist auch der Anbau von Niederwriet für illegalen Export über die heimische Größenordnung hinausgewachsen.

Darüber, wie groß der Umfang genau ist, sind abenteuerliche Zahlen im Umlauf, denn leider steht auch die Rezeption wissenschaftlicher Studien zu Drogen in einer harten ideologischen Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern der Drogenpolitik.¹⁰ Die Befürworter eines strikten Verbots und Verfolgung des Niederwriet-Anbaus dämonisieren die kriminelle Unterwanderung ebenso wie die Befürworter der Duldungspolitik den Mekkaeffekt der Coffeeshops. Anerkannt wird bei Gegnern wie Befürwortern, dass der viel beschworene Ölfleck einer gesteigerten Drogenabhängigkeit sich unter Niederländern nicht ausgebreitet hat. Das

belegen die vergleichenden Indikatoren des Europäischen Zentrums für Drogenforschung, nach denen der niederländische Cannabiskonsum langfristig konstant unter dem der Nachbarländer geblieben ist.¹¹ Wie auch in den europäischen Nachbarländern ist die hedonistische Kultur der nachwachsenden Generation eher durch übermäßigen Alkohol geprägt als durch Cannabis, und die Kontrollen bei Diskotheken und Musik-Großveranstaltungen zielen schon lange mehr auf XTC und andere chemische Drogen. Die Belästigung durch Coffeeshops gilt weitgehend als ein Tourismusproblem.

Das Dilemma, das die Bürgermeister an der belgischen Grenze erfahren, wird damit zum nationalen politischen Problem. Auf der einen Seite halten vor allem Bürgermeister und linke Parteien fest an dem Ziel einer Trennung und damit Kontrolle des Cannabismarktes von dem der harten Drogen, auf der anderen Seite plädieren Minister und christliche Parteien in Den Haag für ein Ende der Duldungspolitik und damit für strikte Strafverfolgung. Da der grundsätzliche Gegensatz auf der legislativen Ebene nicht aufzulösen ist, bleibt der Weg verwaltungsrechtlicher Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinden ebenso wie der

Literatur

Drei Jahrzehnte Duldung des Konsums weicher Drogen in den Niederlanden haben so viel internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen, soviel Diskussion ausgelöst und soviel (auch wissenschaftliche) Studien produziert, dass das verfügbare Wissen hier nur angetippt werden kann. Im Internet in holländischer Sprache liegt die Menge der Information und Meinungsäußerungen direkt hinter Sex und Porno. Mein Beitrag ist aktuell aus der Tagespresse zusammengetragen, die (im November 2008) durch die aktuelle Diskussion einer lange vernachlässigten Regulierung des Hintertür-Problems ausgelöst wurde. Quellen sind Internet und Literatur:

Internet Webpages zu Drogen gibt es von Aktionsgruppen zur Verteidigung der Drogentoleranz (z. B. Interessen-Verband der Coffeeshops von Maastricht VOXM) bis zum Ministerium für Volksgesundheit, Wohlbefinden und Sport (VWS). Meine Informationen hier stammen aus vorläufigen Ergebnissen des Trimbos-Instituts und des Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatiecentrum (WODC) die gegenwärtig im Auftrag des Justizministers die niederländische Drogenpolitik evaluieren, siehe <http://www.trimbos.nl/ndm-nl/index.html> und <http://www.cedro-uva.org/stats/index.html> (englisch).

- Abraham, Manja D., Hendrien L. Kaal, Peter D.A. Cohen (2003), Licit and illicit drug use in Amsterdam 1987 tot 2001, Amsterdam: CEDRO/Mets & Schilt. (PDF), 2004
- Bieleman, B., Naayer, H. Groningen, Coffeeshops in Nederland 2004, Aantallen coffeeshops en gemeentelijk beleid 1999 – 2004, WODC Intraval, 2006
- F. Bovenkerk und W. Hogewind, Hennepteelt in Nederland; het probleem van de criminaliteit en haar bestrijding, Zeist, 2003
- Broekhuizen, J., Raven, J., Driessen, F.M.H.M. WODC Enforcement of and compliance with the coffeeshop rules in 2004 Bureau Driessen Sociaal Wetenschappelijk Onderzoek, Utrecht 2006
- European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), Last month prevalence of drug use in nationwide surveys among the general population, Lissabon 2007
- A.C.M Spapens, H. van de Bunt., L Rastovac De wereld achter de wiet-teelt, Den Haag 2007

Richtlinien der zentralen Behörden. Bei den letzteren ist – wie wir gesehen haben – die Handhabung des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips gut aufgehoben.

Allerdings bringt die juristische Motivierung von Opportunitätsentscheidungen zwei Argumentationszweige mit sich, die dem Juristen nach dem deutschen Legalitätsprinzips erspart blieben. Es betrifft erstens: die Duldung des Konsums von leichten Drogen an der Vordertüre von Coffeeshops auf der einen Seite, und zweitens: die Folgen jeglicher Regulierung der Hintertüre auf der anderen Seite.

Ad 1) Die Duldung von Coffeeshops mit all ihren Bedingungen und Auflagen wird in der niederländischen Juristensprache als „Beleid“ begründet, einem Begriff, der in die deutsche Rechtssprache nicht zu übersetzen ist. Er ist am ehesten mit dem juristisch untechnischen, englischen Begriff „policy“ wiederzugeben. Beleid bezeichnet Leitlinien des Handelns, wie sie etwa von der Staatsanwaltschaft befolgt werden, wenn sie das Opportunitätsprogramm der Drogenverfolgung erläutern. Im Gegensatz zu „policy“ allerdings gilt Beleid als rechtsgültig und kann daher vor Gericht als Begründung der Strafverfolgung und als Einspruch von Betroffenen geltend gemacht werden.

Die Opportunitätspraxis der Drogenpolitik (!) führt damit zu einer grundsätzlichen Relativierung rechtsstaatlicher Vorstellungen.

- Die Strafverfolgung auf der Grundlage von Beleid mag für die Betroffenen konditional formuliert sein, sein Programm aber wird ständig neu an Zielen orientiert. Verwaltungsrechtliche Auflagen und Beschlüsse erfordern einen großen Regel- und Verfahrensaufwand, dessen Überwachung nur noch selektiv zu handhaben ist.
- Die Bedingungen für den Betrieb von Coffeeshops werden nicht zentral durch den Gesetzgeber gesetzt, sondern zwischen lokalen Bürgermeistern und zentralen Politikern ausgehandelt.
- Da die Subkultur des Drogenkonsums sich schnell ändert, bedarf die Strafverfolgung ständiger Anpassungen. Weitgehend machen Polizei und Staatsanwaltschaft dabei auch

Gebrauch von den Spielräumen ihres Ermessens.

- Die Leitlinien (Beleid) der Strafverfolgung des Drogenkonsums bleiben kontrovers und politisch. Es führt zu widersprüchlichen Kompromissen wie dem der Regulierung der Vordertüre des Konsums, aber Nicht-Regulierung der Hintertüre der Produktion.

Drogenkonsum bei Schülern unmodern, in alternativer Szene verfestigt

Ad 2) Wenn auch der heimische Anbau von Nederwiet das Ausmaß des Tolerierbaren nicht übersteigen mag, so löst doch der Anschluss an die internationale Drogenkriminalität, die aus den Niederlanden mit seiner Produktion von Cannabis versorgt wird, eine Krise aus. Seit den 1970er Jahren, als die Institution der Coffeeshops erfunden und gefestigt wurde, ist der Drogenkonsum bei Schülern und Studenten aus der Mode gekommen, aber hat sich in einer ‚alternativen‘ Szene gefestigt. Die Produktion hat in den Niederlanden ein beträchtliches Volumen angenommen, sein Export hat Anschluss an den europäischen Drogenhandel gefunden, und ist dort (zusammen mit dem Durchfuhrhandel des Flugverkehrs, der Häfen und Speditionen) zum Bestandteil organisierter Kriminalität geworden. Die Politik führt demgegenüber ein Rückzugsgefecht der stets strikteren Kontrolle von Coffeeshops. Gegenüber Geld und Gewalt, die den Drogenkrieg auszeichnen, jedoch verliert die harmlose Duldung privaten Konsums zunehmend an politischer Legitimität.

Der Autor:



Professor em. Dr. Erhard Blankenburg ist Rechtssoziologe und lehrte zuletzt an der Vrije Universiteit Amsterdam.

Anmerkungen

- * Beitrag geschrieben für das ‚liber amicorum‘ zur Emeritierung von Trutz von Trotha in Siegen, Juli 2009.
- ¹ Alle Meldungen aus der Tagespresse, NRC Oktober 2008.
- ² Arbeitsgruppe Narcotica (1972) Tweede Kamer, 1994–1995, 24077, nrs. 2–3.
- ³ Richtlijnen voor het opsporingsen strafvorderingsbeleid inzake strafbare feiten van de Opiumwet (Staatscourant 137), richtlijn 1980, en de Richtlijn opsporingsbeleid inzake coffeeshops (Staatscourant 1994, 203), Staatscourant 1994, Nr. 203.
- ⁴ Art. 175 Gemeindegesezt. Zugleich wies das Ministerium des Inneren mit Brief vom 21. März 1995 auf ‚Notmaßregeln‘ hin, die Gemeinden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung ergreifen können
- ⁵ Tagespresse 21. November 2008.
- ⁶ So geschehen bei der Konferenz („wiet top“) von 93 Bürgermeistern am 21. November 2008, der Protest der Regierung in Den Haag folgte unmittelbar.
- ⁷ Laut Trimbos-instituut Utrecht, THC-concentraties in wiet, nederwiet en hasj in Nederlandse coffeeshops, ist der THC-Gehalt van cannabis von 9% (1999) auf 20% (2004) gestiegen.
- ⁸ A.C.M. Spapens, H. van de Bunt, L. Rastovac, De wereld achter de wietteelt, Den Haag 2007.
- ⁹ Interview mit Polizeikommissar Daniels (landesweit zuständig für die Aufklärung des Hennepanbaus), Tagespresse November 2008.
- ¹⁰ Eine gute Zusammenfassung bietet der Sammelband von F. Bovenkerk und W. Hogewind, Hennepteelt in Nederland; het probleem van de criminaliteit en haar bestrijding, Zeist, 2003.
- ¹¹ Bei dem Indikator des „Gebrauchs im letzten Monat“ rangieren die Niederländer mit 3,3% niedriger als Spanier (8,7%), Italiener (5,8%), Briten (5,2%), Franzosen (4,8%), Tschechen (4,8%), Österreicher (3,8%), Deutsche (3,4%). Der Indikator misst ein repräsentatives Sample aller Erwachsenen, liefert aber ähnliche Ergebnisse auch nach Altersgruppen getrennt. Erwartungsgemäß ist der Konsum unter den 20 – 30jährigen überall höher, aber auch hier bleibt die Rangordnung der Länder bestehen. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), Last month prevalence of drug use in nationwide surveys among the general population, Lissabon 2007.



Zeichnung: Peter Jens

„Sperrberufung“ – scharfes Schwert in der Hand der Staatsanwaltschaft?

Zur Theorie und Praxis unzulässiger Berufungseinlegung

von Jörg Eichler und Detlev Beutner

Die in der Praxis nicht selten auftretende Problematik der sogenannten „Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft ist ein in der juristischen Literatur bemerkenswert wenig diskutiertes Thema, vor allem, was die Frage eines wirksamen Rechtsschutzes dagegen betrifft; Rechtsprechung hierzu ist noch seltener auffindbar. Gibt es sie also überhaupt: die unzulässig eingelegte Berufung der StA?

Nehmen wir einmal folgendes an: Die Staatsanwaltschaft X hat es sich zur ständigen Angewohnheit werden lassen, selbst dann (zunächst) Berufung einzulegen, wenn die Urteile des Amtrichters aus Sicht der StA angemessen

erscheinen, um ggf. den Angeklagten damit später zu einer beidseitigen Rücknahme des Rechtsmittels zu bewegen, da ihm so die Sicherheit des Verschlechterungsverbotens genommen ist. Oder: Die StA legt, obwohl sie mit dem Ergebnis an sich zufrieden ist, immer dann Berufung ein, wenn es in der Verhandlung am AG zu offensichtlichen Verfahrensverstößen gekommen ist, um so die Aufhebung des für richtig gehaltenen Urteils im Wege der Revision zu verhindern.

Die oben gebildeten Fälle sind zunächst völlig fiktiv und frei erfunden, wenn auch Berichte über solche oder zumindest ähnliche Konstellationen immer wieder

vorzufinden sind. Schließlich bot ein Strafverfahren am AG Zittau Ende des Jahres 2007, in welchem die Verfasser dieses Beitrags als Verteidiger tätig waren, Anlass, sich mit der skizzierten Problematik näher auseinanderzusetzen.

Ein exemplarischer Einzelfall

Das Strafverfahren gegen den Totalen Kriegsdienstverweigerer¹ Andreas Reuter am AG Zittau war bereits im Vorfeld der Verhandlung gekennzeichnet durch massive Verstöße des zuständigen Vorsitzenden RiAG Ronsdorf gegen elementare Rechte des Beschuldigten, u. a. in Form von unzulässiger Beschränkung

der Verteidigung und einer vollständigen Verweigerung von Akteneinsicht über einen längeren Zeitraum.

Vollends zur Farce geriet das Verfahren schließlich in der Hauptverhandlung im Dezember 2007, die in grotesker Hochsicherheitsatmosphäre stattfand: Vom Vorsitzenden waren sechs bewaffnete und z. T. mit schusssicherer Weste ausgerüstete Beamte der Bereitschaftspolizei hinzugezogen worden, die in der ersten Reihe des Sitzungssaales Platz nahmen. Unter anderem aus diesem Grunde erhobene Befangenheitsvorwürfe wurden durch den Richter im Wege der Verwerfung als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO² („Verschleppungsabsicht“) selbst erledigt – unter deutlicher Übertretung dieser Verwerfungsmöglichkeit, da klar in die Begründetheitsprüfung eintretend und damit als „Richter in eigener Sache“ agierend. Schließlich wurden die offenbar zu unbequem gewordenen Verteidiger komplett aus dem Verfahren entfernt: Den Nichtrechtsanwälten, die für ihre Tätigkeit einer Genehmigung des Gerichts gem. § 138 Abs. 2³ bedurften, welche zuvor erst über eine Beschwerdeentscheidung des LG Görlitz erstritten worden war, wurde diese zu Beginn der Verhandlung plötzlich und völlig überraschend wieder entzogen. Der auf diese Weise praktisch rechtlos gestellte Angeklagte wurde innerhalb weniger Minuten – ohne auch nur einem entsprechenden Antrag auf Unterbrechung nachzukommen – zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten mit Bewährung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hatte der Angeklagte Revision eingelegt mit dem Ziel, die skandalösen Vorgänge am AG durch das OLG Dresden überprüfen zu lassen. Die Revisionsbegründung rügte die mehrfach dokumentierte schwere Befangenheit des Amtsrichters, die massive Beschränkung der Verteidigung bis hin zu deren vollständiger Ausschaltung, die Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die gerichtliche Fürsorgepflicht.

StA „schützt“ Amtsrichter mit Sperrberufung

Dies rief nun jedoch die StA Görlitz auf den Plan, um dem so in Bedrängnis ge-

Sperrberufung – was ist das?

Wenn der Angeklagte Revision einlegt, kann die Staatsanwaltschaft durch Berufung dafür sorgen, dass zunächst eine weitere Tatsacheninstanz tätig wird und Rechtsfehler der ersten Instanz unüberprüft und gerichtlich ungerügt bleiben – dies auch, wenn entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft verurteilt wurde. Diese Praxis scheint verbreitet. Die Autoren lehnen sie als rechtsmissbräuchlich und unzulässig ab. Der Handlungsspielraum der StA sei durch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren eingeschränkt, wonach nur bei offensichtlichem Missverhältnis zur Schwere der Tat eine Strafmaßberufung eingelegt werden soll – der Hauptfall der „Sperrberufung“. Diese Praxis führe dazu, dass auch gravierende Rechtsfehler der ersten Instanz nicht mehr gerichtlich festgestellt würden, dass dem Angeklagten eine Instanz verloren gehe und dass er unter Druck gesetzt werde, sein Rechtsmittel zurückzunehmen, auch wenn die Revision offensichtlich begründet gewesen wäre.

ratenen Kollegen beizuspringen: Obwohl die StA in der Hauptverhandlung selbst lediglich eine Bewährungsstrafe von drei Monaten beantragt hatte, ging sie gegen das Urteil des AG mit der Berufung vor, offiziell mit dem Ziel einer schärferen Bestrafung. Zur Begründung wurde angegeben, der „bisherige Prozessverlauf und das Verhalten des Angeklagten vor Gericht (z. B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben)“ zeige, dass es sich „hier nicht um einen ‚normalen‘ Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung“ handle – wer sich nun fragt, was Andreas Reuter von einem „normalen“ Totalverweigerer unterscheidet, wird sogleich ins Bild gesetzt: Vielmehr lasse, so die StA weiter, „der Angeklagte zu, dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit und Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. Dies wollte die StA „als Hintergrund und Nachtatverhalten“ verstanden wissen, welches zu einer höheren Strafe hätte führen müssen.

Tatsächlich ging es der StA bei ihrer Rechtsmitteleinlegung jedoch ganz offensichtlich nur um die Verhinderung der Revision des Angeklagten und der damit begehrten Überprüfung der unhaltbaren Verfahrensweise des AG. War dies zunächst lediglich begründete Vermutung, sollte sich hier bald Gewissheit einstellen: In einer Stellungnahme ließ der Leitende Oberstaatsanwalt wissen, dass „in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch den Zweck haben könne, den Amts-

richter zu schützen“. Weiterhin gab er an, die Entscheidung, die Berufung der StA nicht zurückzunehmen, getroffen zu haben, ohne die Revisionsbegründung des Angeklagten oder auch nur die eigene staatsanwaltschaftliche Berufungsbegründung überhaupt gekannt zu haben.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden und das sächsische Justizministerium sahen ebenfalls keinen Handlungsbedarf und stellten sich demonstrativ hinter die Entscheidung der StA Görlitz. Schließlich wurde das für die Berufung zuständige Landgericht mit der Sache befasst: Die Verteidigung beantragte, das Rechtsmittel der StA gem. § 322 Abs. 1⁴ als unzulässig zu verwerfen und damit den Weg frei zu machen für eine Entscheidung des OLG über die Revision des Angeklagten.

Die entzogene Zulassung war den Verteidigern durch das LG Görlitz auf die Beschwerde hin wieder erteilt worden. In der Verhandlung am 02.09.08 weigerte sich die Kammer jedoch ebenfalls, die Sperrberufung der StA trotz klarer Tatsachenlage aus dem Rennen zu nehmen und verwarf diese lediglich als unbegründet. Kernsatz der (mdl.) Begründung: Da eine auf diese Konstellation exakt passende Referenzentscheidung nicht existiere, hätte „das Gericht juristisches Neuland betreten müssen, und das wollten wir nicht ...“.

Zum konkreten Fall soll dies zunächst genügen. Wer „auf den Geschmack ge-

kommen“ ist, sei auf eine ausführlichere Schilderung des Verfahrensgeschehens an anderer Stelle⁵ verwiesen.

Das Phänomen der Sperrberufung

Von einer Sperrberufung ist weder im Gesetz die Rede, noch ist dies überhaupt eine offizielle juristische Terminologie. Was also ist unter einer solchen zu verstehen? Die „Sperrberufung“, teilweise auch als „Anschlussberufung“⁶ oder „Mitgehen“ der StA bezeichnet, kann zunächst über ihre Zielsetzung definiert werden: Einer Sperrberufung liegt kein eigenständiges (legitimes) Motiv zugrunde, vielmehr stehen verfahrenstaktische Zweckerwägungen bei der Rechtsmitteleinlegung im Vordergrund; unterschieden werden können dabei drei Konstellationen⁷, in denen die Berufung der StA lediglich

- die Umgehung des Verschlechterungsverbot⁸
- die Rücknahme des Rechtsmittels des Angeklagten oder
- die Blockade einer aussichtsreichen Sprungrevision des Angeklagten zum Ziel hat.

Strafverteidiger beklagen weit verbreitete Praxis

In Strafverteidigerkreisen gilt die Praxis der Sperrberufung als durchaus bekannt und weit verbreitet.⁹ Unsere Recherchen führten u. a. zu Berichten von Rechtsanwälten, die sich darüber beklagen, dass ihre „Heimat“-Staatsanwaltschaften von der Einlegung der Sperrberufung (teilweise regelmäßigen) Gebrauch machen.¹⁰ Hierfür spricht auch eine Reihe von entsprechenden Fundstellen in der praktisch orientierten Literatur,¹¹ in denen die Taktik der Sperrberufung Erwähnung findet, ebenso wie der an Verteidiger gerichtete Rat, mit der Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich bis zum letzten Tag der Frist zu warten, um so einer möglichen Sperrberufung zu entgehen.¹² In einer empirischen Untersuchung des Max-Planck-Institutes ist davon die Rede, dass „der Hauptfall der Berufungen der Staatsanwaltschaft (...)

von vielen Befragten aus allen Berufsgruppen im Mitgehen bei Verteidigerberufungen gesehen“ wird, um das Verschlechterungsverbot auszuschalten.¹³ Auch unter Auswertung des Datenmaterials konnte gezeigt werden, dass die StA überdurchschnittlich häufig Berufung in Fällen von Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind, einlegt, es sich hierbei aber fast ausschließlich um ein „Mitgehen“ der StA handelt und ihre Rechtsmittel nahezu immer ohne Erfolg bleiben.¹⁴

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es sich bei der Sperrberufungseinlegung um eine Praxis handelt, die zwar nicht genau quantifizierbar ist, den Status lediglich isolierter Einzelfälle aber so deutlich übersteigt, dass von einem relativ weit verbreiteten Phänomen ausgegangen werden muss.¹⁵

Folgen einer Sperrberufung für die Rechte des Angeklagten

Damit allein ist natürlich noch nicht viel gesagt, insbesondere ist noch keine Aussage darüber getroffen, was durch eine solche Sperrberufungspraxis eigentlich „auf dem Spiel steht“ – oder anders ausgedrückt: Warum sollte die Einlegung von Sperrberufungen einen Abbau von Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren besorgen lassen? Mit dem Blick des Strafrechtspraktikers, der in erster Linie am „richtigen Ergebnis“ orientiert ist, könnte man nämlich bspw. – für den Fall der Sperrberufung, die zur Verhinderung einer Revision des Angeklagten führt – einwenden, der verursachte Schaden für den Angeklagten sei letztlich nicht allzu groß: Die Durchführung der Berufung führe schließlich (sogar) zu einer vollständigen Neuverhandlung der Sache und ggf. zur Aufhebung des angegriffenen Urteils und damit auch zu einer „Heilung“ etwaiger Fehler in der ersten Instanz. Auch soll (jedenfalls nach herrschender Auffassung) das ggf. einer Sperrberufung zum Opfer fallende Verschlechterungsverbot keine zwingende Folge aus dem Rechtsstaatsprinzip, sondern lediglich eine dem Angeklagten gewährte „Rechtswohltat“¹⁶ sein. Die hohen Güter von Verfassungsrang scheinen auf den ersten Blick nicht betroffen – also doch

alles vielleicht nur „halb so schlimm“? Bei näherer Betrachtung stellt sich eine solche Beurteilung aber als fundamentale Fehlvorstellung heraus.

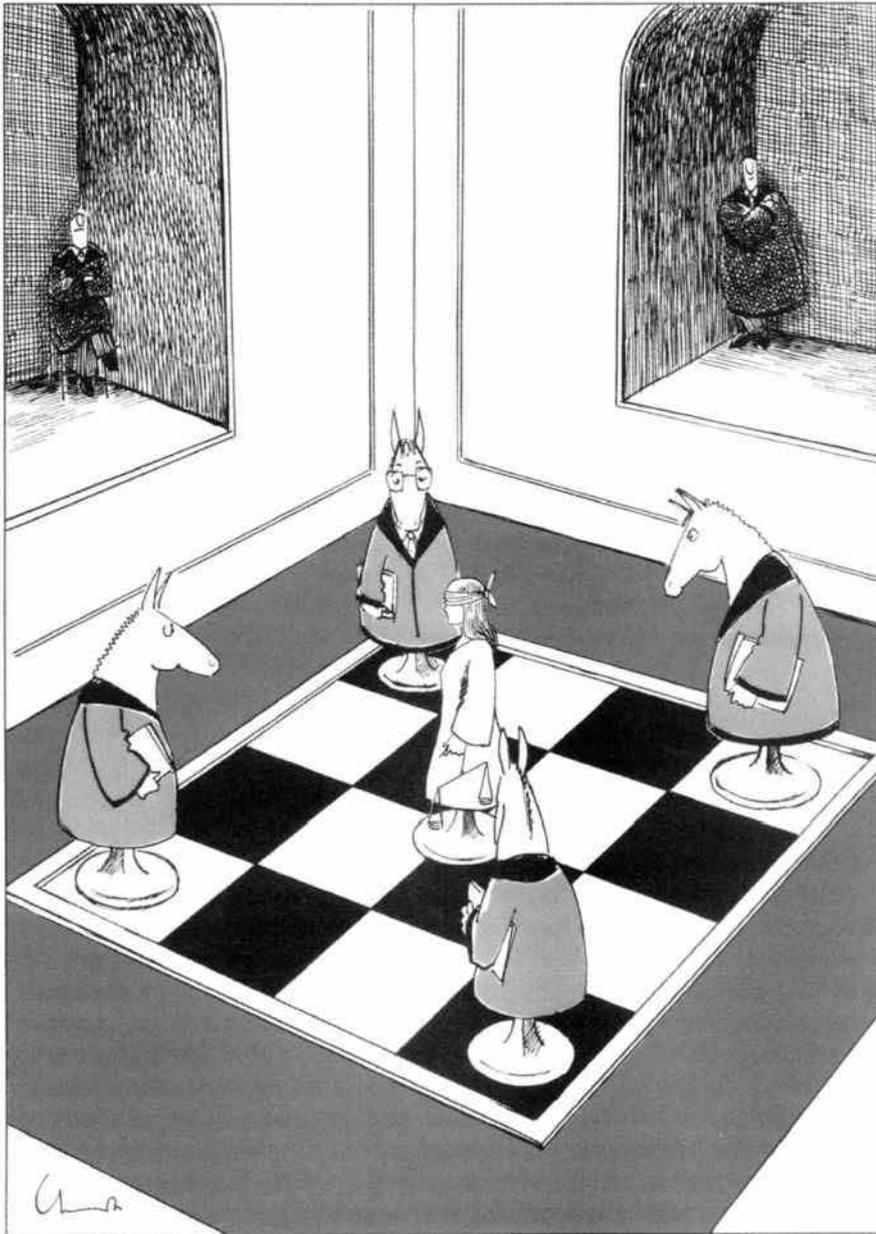
Verlust der Rechtsstaatlichkeit durch Revisionsverhinderung

a) Dem Verbot der Schlechterstellung¹⁷ liegt der Gedanke zugrunde, dass der Angeklagte von der Einlegung eines Rechtsmittels nicht durch die Besorgnis abgehalten werden soll, ihm könne dadurch ein Nachteil entstehen.¹⁸ Das gilt aber (nur) dann, wenn lediglich der Angeklagte – oder, was selten vorkommt, die StA zu seinen Gunsten – Rechtsmittel eingelegt hat. Wird das Urteil also durch die StA (zu Ungunsten des Angeklagten) angefochten, tritt dieser Effekt automatisch nicht ein.

b) Gleiches gilt, soll die Sperrberufung den Angeklagten zur Rücknahme des eigenen Rechtsmittels bewegen, indem sie als Druckmittel eingesetzt wird, um den Angeklagten über den unter a) beschriebenen Effekt in seiner Rechtsmittelentscheidung zu beeinflussen: Die in Aussicht gestellte Rücknahme der Sperrberufung wird zur „Verhandlungsmasse“, um die eigentlich anvisierte schnelle Verfahrensbeendigung durch beidseitigen Rechtsmittelverzicht zu erreichen.¹⁹

c) Am deutlichsten aber tritt der Verlust an Rechtsstaatlichkeit zutage, wenn es der Sperrberufung um die Verhinderung einer aussichtsreichen Revision des Angeklagten geht. Technisch funktioniert dies über die Regelung in § 335 Abs. 3, nach der eine Revision bei gleichzeitig eingelegter Berufung der Gegenseite ebenfalls als Berufung ausgeführt wird. In der Praxis wird häufig dann hiervon Gebrauch gemacht, wenn erhebliche Verfahrensfehler im erstinstanzlichen Verfahren eine Aufhebung des Urteils im Wege einer Revision wahrscheinlich werden – oder, aus Sicht der StA: befürchten – lassen.

Hier lässt sich zunächst an eine Verletzung der Rechte aus Art. 19 Abs. 4 GG denken. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes soll zwar keinen



WINKELZÜGE

Zeichnung: Philipp Heinisch

bestimmten Instanzenzug gewähren, sondern nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung gelten;²⁰ aus Art. 19 Abs. 4 GG kann also kein absoluter Anspruch auf die Durchführung eines Rechtsmittels in Form der Sprungrevision abgeleitet werden.²¹ Ein von der Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel darf aber nicht ineffektiv gemacht werden und dadurch für den Beschwerdeführer „leerlaufen“.²² Durch eine Sperrberufung aber wird dem Angeklagten gerade das Ergreifen dieser Rechtsschutzmöglichkeit als konkret durch die Prozessordnung²³ ausgestaltete Rechtsweggarantie vollständig genommen. Die Sperrberufung schneidet den durch die Prozessordnung gesetz-

lich gewährten Zugang zur Sprungrevision ab – mitsamt den daraus abgeleiteten Folgen.

Der „Wesensunterschied“ zwischen Berufung und Revision hat ganz praktische und weitreichende Konsequenzen: Nehmen wir eine beliebige Strafsache am AG, dessen Verfahren an so erheblichen Mängeln leidet, dass eine Revision „offensichtlich begründet“ wäre, und spielen diesen Fall durch – einmal mit, einmal ohne Sperrberufung: Der Angeklagte, dessen „offensichtlich begründete“ Sprungrevision erfolgreich war, wird so gestellt, wie er stünde, wenn das fehlerhafte Verfahren gar nicht stattgefunden hätte, die Verhandlung am

AG wird wiederholt, ggf. sogar mit der Zusicherung einer Strafmaßdeckelung durch das Verschlechterungsverbot, auch diese neue Entscheidung kann im Bedarfsfall mit Berufung oder Revision angegriffen werden. Der Fehler, der zur Aufhebung geführt hat, ist damit annulliert. Demgegenüber hat der Angeklagte, dessen – genauso berechnete und aussichtsreiche – Sprungrevision durch eine Sperrberufung der StA abgeschnitten wird, bereits eine Instanz verloren, steht aber auch dort „mit leeren Händen“ da: Aus einem noch so offensichtlichen Rechtsfehler kann er in der Berufung keinerlei „Kapital“ schlagen, die erste Instanz ist für ihn unwiderruflich verloren, das Strafmaß weiterhin völlig offen, das Rechtsmittel der Berufung bereits „verbraucht“, gegen die neue Entscheidung ist nur noch die Revision gegeben. Die Folgen des Rechtsfehlers, auf denen das Urteil der ersten Instanz beruht, bleiben damit unkompensiert in der Welt in Form konkreter Nachteile; die oben angesprochene „Heilung“ solcher Mängel ist also etwas, was die (durch die Sperrberufung erzwungene) Berufung überhaupt nicht zu leisten vermag.

Systematischer Abbau an Rechtsstaatlichkeit

Daran wird deutlich, dass der Sprungrevision über den konkreten Einzelfall hinaus die Aufgabe zukommt, die Einhaltung insbesondere des Strafverfahrensrechts in den unteren Instanzen abzusichern und der Entwicklung, dass an Amtsgerichten „oftmals eine regionale StPO gelte“²⁴, entgegenzuwirken. Die Sprungrevision erfüllt insoweit eine „Disziplinierungsfunktion“.²⁵ Das Strafverfahrensrecht gilt als „Seismograph der Staatsverfassung“²⁶, angewandtes Verfassungsrecht und Garant für das Erreichen des Verfahrenszieles der materiellen Wahrheitsfindung – nur in einem korrekten Rechtsgang ist das richtige Urteil zu finden²⁷.

Genau hier aber wird die Sperrberufung zur akuten Gefahr für den Rechtsstaat, insbesondere dann, wenn diese Praxis systematisch angewandt wird: Indem das Prozessrecht dadurch zur bloßen – der Effizienz der Strafverfolgung hinderlichen²⁸ – Formvorschrift wird, an deren Verletzung man keine Folgen mehr

geknüpft wissen will, wird dessen Geltung an sich infrage gestellt.

Sperrberufungspraxis klar unzulässig

Für die Beurteilung der Frage, ob eine solche Vorgehensweise rechtlich zulässig ist, muss zunächst auf die Rolle und Funktion der StA im Strafprozess verwiesen werden, aus welcher sich auch die Wahrnehmung ihrer Rechtsmittelbefugnis ableitet. Eine Parteistellung der StA ist in der deutschen Rechtsordnung nicht vorgesehen, sie ist vielmehr ein zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes unparteiliches Organ der Rechtspflege. Für die Rechtsmittelbefugnis aus § 296 StPO heißt das: Die StA ist zunächst durch jedes unwahre oder ungerechte Urteil „beschwert“.²⁹ Das bedeutet aber nicht, dass die StA jedes auf einem Gesetzesverstoß beruhende Urteil anzufechten habe; das Legalitätsprinzip im Sinne des Verfolgungszwangs aus § 152 Abs. 2 StPO erstreckt sich lediglich auf das Ermittlungsverfahren und ist auf die Rechtsmittelentscheidung nicht anwendbar.³⁰ Vielmehr handelt es sich auch hier um eine durch die Verfahrensfunktionen der StA gebundene Kompetenz.³¹ Oftmals wird daher von der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gesprochen,³² aber auch dies trifft die Sache letztlich nicht: Ermessen setzt grundsätzlich voraus, dass mehrere Alternativen als gleichermaßen rechtmäßige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Demgegenüber aber ist die Rechtsmittelbefugnis der StA durch ihre funktionelle Stellung so stark eingeschränkt, dass im Regelfall von einer Ermessensreduktion auf Null auszugehen ist,³³ zumal hierzu weiter konkretisierende Vorgaben in den RiStBV existieren.³⁴

So soll der StA ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit betroffen sind, zur Nachprüfung des Strafmaßes nur dann, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht und ausdrücklich ist die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter Rechtsmittel eingelegt hat, kein hinreichender Grund für eine Anfechtung durch die StA.³⁵ Obwohl die RiStBV kein Gesetz, sondern nur eine (seit 1915 nahezu unverändert geltende³⁶)

ministerielle Richtlinie ist, sind deren Vorgaben für die StA rechtlich verbindlich,³⁷ denn die RiStBV stellen insofern nichts anderes dar als bundeseinheitliche „allgemeine Weisungen“ im Sinne des § 146 GVG,³⁸ der die Befolgungspflicht für Weisungen gesetzlich normiert. Es ist letztlich aber auch zwingende Folge des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. dessen Ausprägung als Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, wonach diese von ständiger Verwaltungspraxis nicht ohne rechtfertigenden Grund abweichen darf.

Für taktische Erwägungen der StA bleibt kein Raum

Schon dadurch wird also deutlich, dass für taktische Erwägungen der StA bei ihrer Rechtsmittelentscheidung grundsätzlich kein Raum bleibt. Die Praxis der Sperrberufung wird daher in der Literatur auch einhellig als unzulässig abgelehnt, weil sie klar der Stellung der StA im Strafprozess und dem eindeutigen Wortlaut der RiStBV widerspricht.³⁹ Für die Rechtsprechung demgegenüber existiert, soweit ersichtlich, zwar nur eine einzige Fundstelle, die einen solchen Sachverhalt ausdrücklich entscheidet, dafür aber mit unmissverständlicher Klarheit: In dieser Entscheidung⁴⁰ wird nicht nur selbstverständlich von der Unzulässigkeit einer Sperrberufung ausgegangen, sondern auch ausgeführt, dass eine dadurch eintretende unangemessen lange Verzögerung einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz aus Art. 6 MRK darstelle, der im Rahmen der Strafzumessung als Milderungsgrund zu beachten sei.

Sperrberufung als Rechtsmissbrauch?

Schließlich drängt sich förmlich auf, die Sperrberufung unter dem Topos des Missbrauchs prozessualer Rechte zu betrachten. Nach Meinung der Rechtsprechung soll ein (ungeschriebenes) allgemeines Missbrauchsverbot dergestalt bestehen, dass eine Prozesshandlung, die ein rechtlich missbilligtes Ziel verfolgt, ohne dass ihr ein konkretes

gesetzliches Verbot entgegensteht, unzulässig sei.⁴¹ Auch könnte man daran denken, die damit inhaltlich verwandte Rechtsprechung, nach der „widersprüchliches Prozessverhalten keinen Rechtsschutz“ verdiene,⁴² für unser Thema fruchtbar zu machen. Bemerkenswert ist, dass die dazu ergangenen Entscheidungen wie auch die nachfolgende Literatur dabei stets nur den Angeklagten oder seinen Verteidiger im Auge haben, wenn es darum geht, hieraus die Zulässigkeit der Beschneidung von prozessualen Rechten abzuleiten – auf den Gedanken, dass auch die StA „Missbrauch“ betreiben könnte, scheint auf Seiten der Befürworter solcher Grundsätze niemand zu kommen. Die Annahme eines allgemeinen Missbrauchsverbotes ist auch hochproblematisch und daher nach wie vor heftig umstritten: Noch in den 70er Jahren hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen die Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsklausel entschieden und es bei der Regelung in einigen konkreten Fällen (Richterablehnung, Beweisantragsrecht) belassen. Der Missbrauchsgedanke ist nichts anderes als eine – im Strafrecht unzulässige – Analogiebildung unter Rückgriff auf den *Telos*, aber gegen den Wortlaut der StPO. Zu Recht ist daher zu warnen vor dem „Missbrauch des Rechtsmissbrauchsgedankens“.⁴³

Als Verhaltensanforderungen an die StA aber – als (im Unterschied zum Angeklagten) rechtsstaatlich handelnde Behörde und Organ der Rechtspflege – könnten diese Maßstäbe durchaus Geltung beanspruchen, ohne zu Konflikten mit Verfassungsrecht oder Grundprinzipien zu führen. Solange die o. a. Rechtsprechung ohnehin Gültigkeit hat, nach der Rechtsmittel des Angeklagten aus solchen Gründen als unzulässig verworfen werden können, ist es im Wege eines „erst-recht“-Schlusses schon aus Gründen der Waffengleichheit geradezu zwingend, auch gegen Sperrberufungen der StA mit gleicher Argumentation vorgehen zu können.

Wehrmöglichkeiten

Interessant wird es nun bei der Frage, mit welchen konkreten Mitteln gegen eine eingelegte Sperrberufung vorge-

gangen werden kann. Angesichts der Klarheit, mit der Literatur und Rechtsprechung die Sperrberufung als „unzulässig“ ablehnen, und mit Blick auf die Tatsache, dass eine solche Praxis strukturell elementare Rechtsgrundsätze in Gefahr bringt, verwundert es demgegenüber, wie spärlich, ja geradezu hilflos die in den einschlägigen Veröffentlichungen angegebenen Wehrmöglichkeiten ausgestattet scheinen.

Folgende an den Verteidiger gerichtete Vorschläge existieren:

- das Rechtsmittel grundsätzlich erst am letzten Tag der Frist in den Abendstunden einzulegen, um eine Sperrberufung der StA nicht „zu provozieren“;⁴⁴
- das Rechtsmittel weder als Sprungrevision noch als unbestimmtes „Rechtsmittel“, sondern zunächst regulär als Berufung einzulegen, um erst nach Ablauf der Frist auf die Revision überzugehen.⁴⁵

Als Mittel gegen eine eingelegte Sperrberufung wird einzig empfohlen, sich mit der Sachaufsichtsbeschwerde⁴⁶ an die GenStA und das Justizministerium zu wenden. Von einem ernstzunehmenden Rechtsschutz kann allerdings nicht gesprochen werden. Es scheint daher dringend angezeigt, die Suche nach einer dogmatisch tragfähigen Rechtsmittellösung hier nicht abzubrechen.

Eine naheliegende Lösung könnte möglicherweise in einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gesehen werden. Dem steht die h.M. allerdings – ähnlich wie auch zur Frage der Justitiabilität anderer Maßnahmen der StA⁴⁷ – ablehnend gegenüber. So sei etwa die Rechtsmittelentscheidung wie alle Maßnahmen der StA, die der Einleitung, Durchführung und Gestaltung des Strafverfahrens dienen, der Anfechtung entzogen, weil sie keine Justizverwaltungsakte i. S. d. § 23 EGGVG, sondern „Prozesshandlungen“ seien.⁴⁸ Hiergegen sind beachtliche Einwände vorgebracht worden.⁴⁹ Der Wortlaut der Vorschrift spricht keineswegs gegen eine Anwendung auch auf „Prozesshandlungen“, da der Begriff des Justizverwaltungsaktes weiter ist als der des Verwaltungsaktes in § 35 VwVfG. Auch ist eine befürchtete Lähmung des Verfahrens nicht zu

besorgen, denn der Rechtsweg nach § 23 EGGVG zieht keinen automatischen Suspensiveffekt nach sich. Entscheidend aber ist, dass § 23 EGGVG als Ausführungsbestimmung zu Art. 19 Abs. 4 GG zu sehen ist, seine Auslegung also auch anhand dieses „Grundrechtes auf effektiven, möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt“⁵⁰ zu erfolgen hat. Diese Forderung der Verfassung darf weder durch einfaches Recht der StPO noch durch einen wenig geklärten Begriff der „Prozesshandlung“ verkürzt werden. Existiert also – wie oben dargestellt – ein Anspruch des Angeklagten darauf, die gesetzlich garantierten Rechtsmittelmöglichkeiten (hier also z. B. die Sprungrevision) ohne willkürliche Beschränkung (nichts anderes stellt eine Sperrberufung dar) ergreifen zu können, dann muss ihm qua Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG auch eine effektive Möglichkeit gegeben werden, gegen eine solche Sperrberufung vorgehen zu können.

Sperrberufung kann durch das Landgericht als unzulässig verworfen werden

Der Rechtsweg nach § 23 EGGVG ist jedoch subsidiär, d.h. er ist dann nicht eröffnet, wenn eine andere Rechtsschutzmöglichkeit gegeben ist. Eine Entscheidung des OLG Karlsruhe⁵¹ gibt hier den Fingerzeig, auf welchem Verfahrensweg die gerichtliche Überprüfung einer Sperrberufung zu erreichen ist: *„Die vom Antragsteller geltend gemachte Unzulässigkeit der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsmissbrauchs (vgl. Nr. 147 RiStBV) hat zudem das Berufungsgericht – und gegebenenfalls anschließend auch das Revisionsgericht – als Verfahrensvoraussetzung zu prüfen, so dass es eines Rechtsschutzes im subsidiären Rechtsweg der §§ 23ff. EGGVG ohnehin nicht bedarf.“*

Sperrberufung durch Landgericht überprüfbar

Eine konkrete Rechtsgrundlage wird in der Entscheidung zwar nicht genannt, es kann sich dabei aber nur um die

Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des § 322 Abs. 1⁵² handeln.

Für diese Lösung sprechen bereits prozessökonomische Gründe, denn im Gegensatz zu einem Antrag nach §§ 23ff. EGGVG wird so nicht das OLG, sondern das sachnähere Berufungsgericht damit befasst, das über die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohnehin zu entscheiden hat. Systematisch ist die Regelung des § 322 Abs. 1 die für die Berufung geltende Parallelvorschrift zu der (wörtlich identischen) Vorschrift des § 349 Abs. 1⁵³ mit der durch das Revisionsgericht eine unzulässige Revision verworfen werden kann.⁵⁴

Nach § 322 Abs. 1 kann die Berufung durch das Berufungsgericht selbst als unzulässig verworfen werden, wenn die Vorschriften über deren Einlegung nicht beachtet wurden. Neben Form, Frist und – insbesondere für den Angeklagten – der zu fordernden Beschwer sind hier auch die allgemeinen Voraussetzungen zu prüfen, die grundsätzlich für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten. Diese Prüfung erstreckt sich somit auf alle Zulässigkeitsvoraussetzungen,⁵⁵ und umfasst damit alle denkbaren Fälle der Unzulässigkeit, also auch sämtliche Formen der Unwirksamkeit des Rechtsmittels aus allgemein anerkannten Gründen.⁵⁶ Hierher gehört auch die Prüfung der Zulässigkeit einer eingelegten Sperrberufung. Im Gegensatz zur Häufigkeit von Sperrberufungen in der Praxis existieren nur wenige Entscheidungen auf dieser Grundlage.⁵⁷ Zu hoffen ist also, dass die Vorschrift des § 322 Abs. 1 aus ihrem Schattendasein heraustritt und die dringend notwendige effektive Rechtmäßigkeitskontrolle bei Verdacht auf Sperrberufung zu leisten vermag.

Umfang der Kontrolle

Es bleibt die Frage, anhand welcher Maßstäbe das Landgericht eine solche Prüfung vorzunehmen hat und in welchen Fällen das Rechtsmittel der StA als unzulässige Sperrberufung zu verworfen ist. Dies wird natürlich letztlich am Einzelfall zu beantworten sein, einige grundsätzliche Kriterien können jedoch benannt werden.

a) Völlig unproblematisch ist dies zunächst bei „erklärter“ Sperrberufung. So

offen ist die StA freilich äußerst selten,⁵⁸ die konkrete Absicht einer Sperrberufung wird in den meisten Fällen kaum bewiesen werden können. Dann ist ggf. auf Indizien abzustellen. Hier könnte die erklärte Bereitschaft der StA zur Vereinbarung eines beidseitigen Rechtsmittelverzichts ebenso herangezogen werden, wie eine staatsanwaltschaftliche Berufungsbegründung⁵⁹, aus deren Inhalt sich offensichtlich kein sachlicher Grund für die Rechtsmitteleinlegung ergibt.

b) Auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Beschwer könnte eine Prüfung stattfinden. Die h.M. geht – weitgehend begründungslos – davon aus, dass eine Entscheidung, die dem ausdrücklichen Antrag der StA entspricht, einer Anfechtung nicht entgegenstehe.⁶⁰ Die Annahme einer Beschwer in einem solchen Fall erscheint aber – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu „widersprüchlichem Prozessverhalten“⁶¹ – nicht unbedenklich, wird doch

das Verhalten des Sitzungsvertreters der zuständigen StA insgesamt zugerechnet (§ 144 GVG).⁶² Es ist nicht einzusehen, warum die StA hier an anderen Maßstäben gemessen werden soll als der als juristischer Laie agierende Angeklagte. Das antragsgemäß ergangene Urteil sollte daher zumindest als ermessensreduzierendes Element Berücksichtigung finden.⁶³

Offensichtliches Missverhältnis zwischen Strafe und Schwere der Tat erforderlich

c) Die deutlichsten Kriterien liefern hier sicherlich die Bestimmungen der RiStBV, deren Bedeutung generell in der Einengung der Restbereiche staatsanwaltschaftlichen Ermessens zur Verhinderung von Willkür liegt.⁶⁴ Dies gilt insbesondere im in der Praxis häufigen Fall der Strafmaßberufung. Eine solche

soll nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV nur eingelegt werden, wenn die verhängte Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung fallen hierunter jedenfalls nicht die Fälle, in denen die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe nur geringfügig unter derjenigen liegt, die nach Ansicht der StA zu verhängen gewesen wäre.⁶⁵ Bereits ein „einfaches Missverhältnis“ verlangt schon eine deutlich wahrnehmbare Differenz, für das Vorliegen eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ ist also noch eine Steigerung hinsichtlich der „Offenkundigkeit“ zu fordern – dies ist ein Missverhältnis, das „auf der Hand liegt“ und „jedem“ so einleuchtet, dass Zweifel ausgeschlossen sind. Daher hat die StA nicht „jedes unrichtige, sondern nur das – im Interesse der Allgemeinheit – unerträglich unrichtige Urteil zu bekämpfen“,⁶⁶ zwischen Schuld und Strafe muss eine „spürbare, nicht akzeptable Divergenz“ bestehen,⁶⁷ eine Anfechtung

Anmerkungen

¹ Menschen, die aus Gewissensgründen sowohl Wehr- als auch sämtliche Ersatzdienste als Ausfluss der Allgemeinen Wehrpflicht ablehnen; juristisch stellt sich dies als Dienst- (§ 53 ZDG) oder Fahnenflucht (§ 16 WStG) bzw. Gehorsamsverweigerung (§ 20 WStG) dar.

² Im Folgenden genannte Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche der StPO.

³ Nach dieser Vorschrift können auch andere Personen als die in Abs. 1 genannten Rechtsanwälte und Rechtslehrer an dt. Hochschulen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

⁴ Das Rechtsmittel kann durch Beschluss oder Urteil als unzulässig verworfen werden, wenn „das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet“ erachtet.

⁵ Das Verfahren ist weitgehend mit Originalschriften dokumentiert unter <http://tkdv-zittau.blogspot.com>; vgl. auch Werner, verdikt 2/08, S. 17; Beutner/Eichler, Rundbrief des RAV Nr. 101, S. 32.

⁶ Jedoch irreführend, da dieser Begriff das im Zivilprozessrecht tatsächlich existierende Institut der Anschlussberufung bezeichnet, vgl. § 524 ZPO.

⁷ Vgl. hierzu Matthies, in: Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, S. 971.

⁸ Vgl. Chasklowicz/Seitz, in: Widmaier, Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 1. Aufl. 2006, § 11, Rd. 23.

⁹ Zur Wahrnehmung der Sperrberufung in der Literatur vgl. Leonhardt, Rechtsmittelermessen der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 354f.; Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971, Fn. 472.

¹⁰ Siehe nur Pinkerneil, Mitteilungen des Münchner Anwaltvereins (MAV), Juli 2002, S. 6: „systematische Sperrberufungspraxis“; Bauer, M. d. MAV, Aug./Sept. 2002, S. 8; Wittmann, M. d. MAV, Dez. 2002, S. 11; vgl. auch den unter http://www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2006/dienstaufsichtsbesch_sta.pdf veröffentlichten Schriftsatz des RA Döhmer vom 16.10.2008.

¹¹ Vgl. nur Matthies, aaO (Fn. 7), S. 971f.; Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, 2008, Rd. 780; Wiegner, in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 3. Aufl. 2008, S. 970; Gaele/Rübenstahl, HRRS 2004, 342 (358ff.); Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, ZStW 112 (2000), 614 (622).

¹² Hamm, in: Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, VIII.C.I.1.; Chasklowicz/Seitz, a. a. O. (Fn. 8), § 11, Rd. 24.

¹³ Becker/Luczak, in: Becker/Lugan, Rechtsmittel im Strafrecht, 2000, Bd. 2, S. 177ff.

¹⁴ Becker/Kinzig, in: Becker/Lugan, aaO (Fn. 13), S. 207.

¹⁵ Vgl. auch NJW-Spezial 2004, 90f. und OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887.

¹⁶ Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 331, Rd. 1.

¹⁷ Geregelt in § 331 Abs. 1 StPO für die Berufung, § 358 Abs. 2 StPO für die Revision u. § 373 Abs. 2 StPO für das Wiederaufnahmeverfahren.

¹⁸ Meyer-Goßner, aaO (Fn. 16), § 331, Rd. 1

¹⁹ Vgl. nur den von Wittmann (Fn. 10) geschilderten Fall.

²⁰ Vgl. nur OLG Frankfurt, NJW 1979, 1613, Rd. 10.

²¹ So ist u. a. der Teilausschluss der Revision im Jugendstrafrecht durch § 55 Abs. 2 JGG zulässig.

²² BVerfGE 104, 220 (231).

²³ Hier in § 335 Abs. 1 StPO.

²⁴ Becker/Luzak, a. a. O. (Fn. 13), S. 183.

²⁵ Becker/Luzak, a. a. O. (Fn. 13), S. 184.

²⁶ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 2, Rd. 1.

²⁷ Herdegen, in: Brüssow/Krekeler/Mehle: Strafverteidigung in der Praxis, § 10, Rd. 2.

²⁸ So äußerte im oben dargestellten Exemplarfall der StA Görlitz der LOSTa schriftlich seine Auffassung, „dass durch die Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache wegen Verfahrensmängeln letztlich niemandem gedient sei und deswegen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Aufrechterhaltung der Berufung sprächen“.

²⁹ Grüner/Wasserburg, NSTz 1999, 287 (288).

³⁰ Grüner/Wasserburg, NSTz 1999, 287 (288); Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 279.

ist „nur bei eklatant falschen Ergebnissen“ gerechtfertigt.⁶⁸

In konkreten Zahlen ausgedrückt heißt dies:

- bei einer Strafe von 10 Tagessätzen (vom Gericht verhängt) und 20 Tagessätzen (von der Staatsanwaltschaft beantragt) bestehe „ersichtlich“ kein offensichtliches Missverhältnis; daher Feststellung eines Verstoßes gegen Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV;⁶⁹
- wenn nach Auffassung der StA eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren angemessener wäre als die verhängten 6 Jahre, selbst dann, wenn das „geringe, nicht offensichtliche Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe dadurch entstanden ist, dass der Tatrichter von einem falschen Strafrahmen ausgegangen ist“, würde sich eine Rechtsmittel einlegung in Widerspruch zu den Vorschriften der RiStBV setzen;⁷⁰
- demgegenüber ist von einem „offensichtlichen Missverhältnis“ auszugehen, wenn statt einer Freiheitsstrafe

nur eine geringe Geldstrafe verhängt wird (50 Tagessätze statt 9 Monate).⁷¹

Im Ergebnis mehr Rechtsstaat

Eine etwa gehegte Befürchtung, die Landgerichte könnten sich so „unliebsamer“ Rechtsmittel der StA entledigen, ist nicht berechtigt: Gegen eine ihre Berufung als unzulässig verwerfende Entscheidung des Landgerichts steht der StA die Beschwerdemöglichkeit gem. § 322 Abs. 2 offen. Aber auch die Sorge, die Rechtsmittelenkung könne der StA so „aus der Hand genommen“ und das Gericht zur „Herrin“ über staatsanwaltschaftliche Kompetenzen gemacht werden, wäre völlig unbegründet. Wie die herangezogenen einzelnen Fälle gezeigt haben, geht es letztlich vor allem um offensichtliche Fälle von Willkür, in denen ein Eingreifen dringend geboten erscheint, um rechtsstaatliche Mindeststandards für den Angeklagten zu gewähren.⁷²

Die Autoren:



Detlev Beutner ist Diplom-Mathematiker und ehemaliger Student der Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt a. M.; er ist Herausgeber des URJ, einer juristischen Fachpublikation zur Totalen Kriegsdienstverweigerung.



Jörg Eichler ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig.

Beide sind gelegentlich als Strafverteidiger (gem. § 138 Abs. 2 StPO) in Verfahren u. a. gegen Totalverweigerer tätig.

³¹ Wohlers, a. a. O. (Fn. 30), 279.

³² Meyer-Goßner, a. a. O., § 296, Rd. 4.

³³ Wohlers, a. a. O. (Fn. 30), S. 279, Fn. 4.

³⁴ Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren.

³⁵ Nr. 147 Abs. 1 RiStBV.

³⁶ Grüner/Wasserburg, NSTZ 1999, 287 (288).

³⁷ HK-Rautenberg, StPO, § 296, Rd. 18; Karlsruher Kommentar zur StPO, Vorb RiStBV.

³⁸ Meyer-Goßner, a. a. O., § 146 GVG, Rd. 2.

³⁹ Artkämper u. a., a. a. O. (Fn. 11), Rd. 780; Matthies, aaO (Fn. 7), 971f.; Wiegner, aaO (Fn. 11), S. 970; Wohlers, aaO (Fn. 30), 279f.; Gaede/Rübenstahl, HRRS 2004, 342 (359ff.); Heghmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, 3. Aufl. 2003, Rd. 1014.

⁴⁰ OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887; vgl. dazu auch NJW-Spezial 2004, 90f.; Burhoff, HRRS 2005, 52 (58); Wiegner, a. a. O. (Fn. 11), S. 970.

⁴¹ BGHSt 38, 111, 113; Meyer-Goßner, a. a. O., Einl. 111.

⁴² BGH, StV 2001, 101; NSTZ-RR 2001, 265.

⁴³ Kühne, NJW 1998, 3027; vgl. auch Hamm, NJW 1993, 289 (296).

⁴⁴ Chasklowicz/Seitz, a. a. O. (Fn. 8), § 11, Rd. 24.

⁴⁵ Hamm, a. a. O. (Fn. 12), VIII.C.I.1.; Nobis in: Widmaier, a. a. O. (Fn. 8), § 10, Rd. 51.

⁴⁶ Chasklowicz/Seitz, a. a. O. (Fn. 8), § 11, Rd. 13.

⁴⁷ Genannt sei hier nur die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, der Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 3 S. 2, die Zustimmungsverweigerung zu einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153ff. oder die Weigerung, den (befangenen) ermittelnden StA oder Sitzungsvertreter abzulösen.

⁴⁸ Meyer-Goßner, a. a. O., § 23 EGGVG, Rd. 9f., 15.

⁴⁹ Beckemper, NSTZ 1999, 221; Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241; Terbach, NSTZ 1998, 172; Lagodny, JZ 1998, 568.

⁵⁰ BVerfGE 96, 27 (39); 104, 220 (231), st. Rspr.

⁵¹ Beschl. v. 26.06.03, 2 VAs 36/02, n.v.; die Entscheidung erging im selben Verfahren wie OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887 (vgl. Fn 40).

⁵² Vgl. Fn 4.

⁵³ Meyer-Goßner, a. a. O., § 322 Rd. 1; KMR-Bräuner, StPO, § 322, Rd. 1.

⁵⁴ Vgl. BGH, StV 2001, 100 = BGHR StPO § 349 Abs. 1 Unzulässigkeit 2: bei widersprüchlichem Prozessverhalten.

⁵⁵ Pfeiffer, StPO, 5. Aufl. 2005, § 322, Rd. 2; ders. § 349, Rd. 2; Rotsch/Gasa, in: Anwaltskommentar, StPO 2007, § 322, Rd. 2.

⁵⁶ KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl. 2003, § 349, Rd. 4.

⁵⁷ Vgl. LG Cottbus, Beschl. v. 15.07.2004, 25 Ns 140/04, n.v. und LG Cottbus, Beschl. v. 10.06.2005, 25 Ns 112/05, n.v., jeweils

wg. „Rechtsmissbrauch“ (des Angeklagten).

⁵⁸ Vgl. aber den von Wittmann (Fn. 10) geschilderten Fall.

⁵⁹ Wozu die StA nach Nr. 156 Abs. 1 RiStBV verpflichtet ist.

⁶⁰ Meyer-Goßner, a. a. O., Vor § 296, Rd. 16 unter Berufung auf RG 48, 26 (1913) und KG, JR 1969, 349.

⁶¹ Vgl. Fn. 42.

⁶² Matthies, a. a. O. (Fn. 7), S. 971.

⁶³ Matthies, a. a. O. (Fn. 7), S. 971.

⁶⁴ Karlsruher Kommentar, StPO, Vorb RiStBV.

⁶⁵ Leonhardt, a. a. O., S. 352f.; Matthies, a. a. O. (Fn. 7), S. 972: „nicht jede Unterschreitung“.

⁶⁶ Amelunxen, Die Revision der Staatsanwaltschaft, 1980, S. 8, Herv. i. Orig.

⁶⁷ Leonhardt, a. a. O., S. 352f.

⁶⁸ Heghmanns, aaO (Fn. 39), Rd.1014.

⁶⁹ OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1887, zitiert nach Juris, Rd. 16.

⁷⁰ Amelunxen, a. a. O. (Fn. 66), S. 28; sich dem anschließend Leonhardt, a. a. O., S. 352.

⁷¹ Artkämper u. a., a. a. O. (Fn. 11), Rd. 779 aE.

⁷² Eisenberg/Conen, NJW 1998, 2241 (2247).

Von der Wurschtigkeit der Justiz

Wie Richter durch Ignoranz und Oberflächlichkeit selbst Strafverfahren verursachen, anschließend aber die Öffentlichkeit scheuen

von Guido Kirchhoff

Überblick

Ein junger Mann wird zu einer Geldbuße verurteilt.

Sein Vater korrespondiert mit dem Richter über den Arrestvollzug. Dieser leitet ein Strafverfahren wegen Beleidigung ein, das sich nach einem Anruf der BJ-Redaktion von selbst erledigt.

Wurschtigkeit 1. Teil: Behandlung einer Owi und Durchführung eines Arrests

Der Student A.G. hat zwei Staatsangehörigkeiten, aber nur einen spanischen Reisepass. Deshalb wird er wegen des Fehlens eines Personalausweises durch das Amtsgericht Darmstadt am 22.6.2006 zu einer Geldbuße von 50 Euro verurteilt (231 Owi 1499 Js 6550/05). Der Richter setzt sich nonchalant über zahlreich vorgebrachte europarechtliche Einwendungen hinweg, weshalb nun eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte darüber anhängig ist (Beschwerde Nr. 24385/07).

Dies fordert das Gerechtigkeitsempfinden des Vaters W.G. heraus. Die Geldbuße wird nicht gezahlt, das Gericht verhängt Arrest, der Sohn wird zum Arrest geladen. Er erhält die Ladung mit dem Hinweis, er müsse sich ausweisen. Dies bringt den Vater zu der schriftlichen Anfrage, ob es reiche, sich mit dem spanischen Reisepass auszuweisen. Dies bejaht der Leiter der Arrestanstalt, Richter am Amtsgericht Dr. Lars Witteck, offenbar ohne die Brisanz der Antwort angesichts des zugrunde liegenden Bußgeldverfahrens mit gerade dieser Problematik zu erkennen.

Dramaturgisch korrekt geht es weiter: W.G. bittet den Richter um einen förmlichen Bescheid zu dieser Frage, denn dieser wolle doch sicher nicht, dass sich sein Sohn erneut strafbar und er selbst sich der Rechtsbeugung schuldig mache.

Dieses Schreiben endet mit folgendem Absatz:

„Sie werden bitte Ihre persönliche Mitteilung sorgfältig begründen und mir (wie Sie schreiben: „als Vertreter des A. G.“) übersenden, weil Sie keine Rechtsbeugung begehen wollen und auch A. nicht zu einer Handlung verleiten wollten, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Ich habe Angst vor erneuter richterlicher Willkür in Deutschland. Wenn sein einziges Personalausweisdokument nicht gilt, wie sollte er dann seine Haft antreten. Wird der Vorführungsbefehl uns zugestellt oder erscheint unangemeldet die Staatspolizei mit einem Befehl?“

Mein Vater, der Opa von A., hielt sich früher kritiklos an den allgemeinen Befehl „Führer befehlt, ich folge Dir.“ Ich ergänzte dann später: „... und lasse meinen Verstand zuhause.“

Wie solche Diskussionen zwischen mir und meinem Vater dann weitergingen, das sprengt den Rahmen dieses Schreibens, aber ich bestehe immer darauf, dass meine Handlungen auch für meinen einfachen Verstand nachvollziehbar sind.“

Man kann sich vorstellen, dass ein solcher Bürger nicht einfach zu handhaben ist, so dass im weiteren Verfahren Vorsicht geboten wäre. Doch unser forscher 34-jähriger Arrestleiter gießt lieber Öl ins

Feuer und leitet die Akte per Vermerk an die Staatsanwaltschaft weiter:

„Durch die konstante Verknüpfung meiner Tätigkeit mit Justizmethoden des 3. Reichs fühle ich mich herabgesetzt. Ich stelle Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen und bitte insbesondere um Prüfung der §§ 258, 185ff.“

Zwischenzeitlich wird der Sohn A.G. von der Polizei bei seiner Mutter gefunden und zahlt zur Abwendung des Arrests das Bußgeld.

Sollte der geneigte Leser jetzt annehmen, der zuständige weise Staatsanwalt würde die Verve des jungen Kollegen etwas mildern, würde er übersehen, dass der bisherige Verlauf allein eigentlich keiner Erwähnung wert wäre.

Wurschtigkeit 2. Teil: Erlass eines Strafbefehls

Die Staatsanwaltschaft stellt nicht etwa ein, sondern beantragt in vorausseilendem Gehorsam einen Strafbefehl wegen Beleidigung, der von einem weiteren Kollegen des Amtsgerichts Friedberg, Herrn Dr. Stüber, am 2.2.09 erlassen wird (402 Js 19426/08 Cs).

Der Vorwurf des Strafbefehls lautet:

„... Sie verfassten einen Schriftsatz datierend auf den 20.06.08, eingegangen beim Amtsgericht Friedberg am 24.06.08, in dem Sie u. a. folgende Äußerungen niederschrieben:

Sehr geehrter Herr Richter Dr. Witteck, ... Sie werden bitte Ihre persönliche Mitteilung sorgfältig begründen und mir (wie Sie schreiben: „als Vertreter des A. G.“



Dr. Lars Witteck bei der Amtseinführung als Regierungspräsident am 18.5.2009
Foto: emha, wikipedia

übersenden, weil Sie keine Rechtsbeugung begehen wollen und auch A. nicht zu einer Handlung verleiten wollten, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Ich habe Angst vor erneuter richterlicher Willkür in Deutschland ...

Wird der Vorführungsbefehl uns zugestellt oder erscheint unangemeldet die Staatspolizei mit einem Befehl?

Mein Vater, der Opa von A., hielt sich früher kritiklos an den allgemeinen Befehl „Führer befiehlt, ich folge Dir.“ Ich ergänzte dann später: „... und lasse meinen Verstand zuhause.“

Durch diese Formulierungen rückten Sie Herrn Richter am AG Dr. Witteck in die Nähe der Rechtsprechung des Dritten Reiches. Damit bezweckten Sie seine Herabsetzung.“

Bei aller Heftigkeit der Formulierung als solcher und der unangenehmen Diktion des Schreibens erscheint es mir allerdings schwierig, einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Dritten Reiches herzustellen. Zumindest erscheint die Subsumtion doch recht lückenhaft.

Dass es der Verfasser des Strafbefehls nicht allzu genau genommen hat, zeigt sich bei zwei weiteren Lässigkeiten,

die merkwürdigerweise auch dem den Strafbefehl unterschreibenden Amtsrichter Dr. Stüber nicht auffallen.

Der Strafbefehl wird erstens zunächst gegen den Sohn A.G. erlassen, der ersichtlich insoweit unschuldig ist, und zweitens lautet der Betreff des Anschreibens: „In der Strafsache gegen Sie wegen **Strafvereitelung**“ (Hervorhebung durch die Redaktion).

Der mir bis hierhin folgende Leser wird – wie ich zunächst – aufstöhnen und darauf hinweisen, dass das doch ein Eingabefehler der Geschäftsstelle im Computersystem sei. Völlig richtig, erstaunlich ist nur, dass dies in der Folgezeit, trotz mehrfacher Hinweise der Betroffenen, nicht geändert wurde.

Auf selbstverständlich ausführlichen und wütenden Einspruch hin wird der Strafbefehl gegen den Sohn zurückgenommen und wortgleich gegen den Vater erlassen, allerdings ohne ein Wort der Begründung zu der Erklärung des Betroffenen, welchen persönlichen Hintergrund die Formulierungen hatten, und zu dessen Hinweis, keine Beleidigung beabsichtigt zu haben. Nicht nötig zu erwähnen, dass die Formulierung im Betreff „wegen Strafvereitelung“ nicht geändert wird, obwohl die Betroffenen ihr Unverständnis über diese Anklage mehrfach deutlich gemacht haben. Wiederum müßig darauf hinzuweisen, dass angesichts der familiären Verbindung für eine Strafvereitelung nach § 258 Abs. 5 StGB ein Strafausschließungsgrund besteht.

Die Nachfrage der Redaktion

Immerhin wird auf den erneuten Einspruch des Vaters nunmehr ein Hauptverhandlungstermin bestimmt. Der nunmehr Angeklagte bleibt vom Ganzen nicht unberührt, immerhin geht es um 900,- Euro Geldstrafe und seine Ehre. Er schickt den ganzen Vorgang an die Redaktion. Angesichts der geringen personellen und Heft-Kapazitäten ist diese grundsätzlich abgeneigt, Verfahrensanalysen nachzugehen. Ausnahmsweise stößt die Sache aber wegen der offensichtlichen Wurschtigkeit der Behandlung und der Tatsache auf Interesse, dass der beleidigte Richter mit seinen 34 Jahren designerter und mittlerweile

seit dem 18.5.2009 installierter Regierungspräsident in Gießen ist.

Die Redaktion beschließt, die örtliche und überörtliche Presse zu beteiligen, und informiert darüber den zuständigen Pressesprecher des Amtsgerichts, zufällig dessen Direktor.

Strafantrag wird zurückgenommen

Nun geschieht das Wunder, das in der Politik häufig, in der Justiz eher selten ist.

Am Nachmittag desselben Tages erhält der Angeklagte einen Anruf der Geschäftsstelle, der für drei Tage später angesetzte Termin sei aufgehoben. Der Strafbefehl habe sich erledigt, da der Strafantrag zurückgenommen worden sei.

Fazit:

Honni soit qui mal y pense:

Wollte man den designierten Regierungspräsidenten aus der Schusslinie nehmen? Überzeugte der Direktor den jungen Kollegen von der Überflüssigkeit der Anzeige und der Notwendigkeit professioneller Distanz?

Oder hatte man einfach Angst vor kollektiver und regionaler Öffentlichkeit?

Was auch immer die Beweggründe waren:

Das Verfahren war überflüssig wie ein Kropf und zeigt exemplarisch, wie durch berechtigten Zorn auf die Justiz hartnäckiger Widerstand entsteht oder verstärkt wird.

Der Autor:



Guido Kirchoff ist Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Mitglied der Redaktion.



Foto: Andrea Kaminski

Häusliche Gewalt – Gewalt in Partnerschaften

Reflexion neuerer Forschungsergebnisse –
Herausforderungen an Intervention, Unterstützungspraxis und Recht

von Barbara Kavemann

Gewalt in Partnerschaften ist kein neues, aber ein drängendes und ungelöstes Problem. In den vergangenen Jahren kam vielfältige Bewegung in die Diskussion und Praxis. Mitte der 1990er Jahre erließ die Bundesregierung einen „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Das Gewaltschutzgesetz¹, das einen staatlichen Schutz von Individualrechten von Gewaltopfern in intimen Partnerschaften beinhaltet, trat 2002 in Kraft. Es gewährt einer von häuslicher Gewalt oder von Stalking betroffenen Person zivilrechtlichen Schutz in Form von Näherungs- und Kontaktverboten bzw. erlaubt die alleinige Nutzung der Wohnung. Die neuen Gesetze zum Opferschutz werden flankiert durch Veränderungen im Polizeirecht fast aller

Bundesländer. Die Eingriffsbefugnis der Polizei wurde dahingehend erweitert, dass sie, wenn sie zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung in einer Partnerschaft oder Familie gerufen werden, effektiv schützend eingreifen können: Die gewalttätige Person kann bei entsprechender Gefährdungsprognose der Wohnung verwiesen und ihr die Rückkehr untersagt werden. Da es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt, gilt die Wegweisung oder der Platzverweis – der Sprachgebrauch ist ja nach Bundesland unterschiedlich – für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum. Längere Zeiten der Wohnungsverweisung müssen über das Gericht beantragt werden. Die neue polizeiliche Praxis ist – mit regionalen Spezifika – mit pro-aktiver

Beratung für die Opfer als neuartigem, zugehendem Unterstützungsangebot verbunden. Auf der Basis datenschutzrechtlicher Möglichkeiten vermittelt die Polizei den Opfern den Kontakt einer autorisierten Beratungsstelle, die Information, Krisenintervention und Beratung anbietet. Ebenfalls regional unterschiedlich ist der Ausbau von Angeboten von Täterberatungsstellen, die soziale Trainingskurse anbieten, in die gewalttätige Männer mit unterschiedlichen Formen justizieller Auflagen eingewiesen werden können, und die Praxis des Kinderschutzes.²

Es wurden auf kommunaler und Landesebene Runde Tische und interdisziplinäre Arbeitskreise als Kooperationsnetze der beteiligten Institutionen unter

Zusammenfassung

Die Interventionsmöglichkeiten von Polizei und Justiz sind durch die Gewaltschutzgesetze erheblich verbessert worden und haben zu einem Perspektivwechsel geführt. Dennoch können Frauen manchmal aus verschiedenen Gründen von der Möglichkeit der Wohnungszuweisung keinen Gebrauch machen. Gewaltopfer leiden erheblich an körperlichen und psychischen Beschwerden. Unter Gewalt in der Beziehung leiden zwar auch Männer, allerdings ist die Verletzungsgefahr sehr gering. Die Barrieren bei der Hilfesuche von Frauen sind sehr hoch. Beratung und Unterstützungsangebote sind oft zu wenig bekannt, auch müssen die Zugangsschwellen durch proaktive und aufsuchende Beratung verringert werden. Es wäre weiter wünschenswert, wenn sich Richter und Staatsanwälte stärker an Kooperationsbündnissen auf kommunaler und regionaler Ebene beteiligen würden.

Einbindung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen etabliert und institutionelle Verfahrenswege der Intervention nach dem Leitbild der Interventionskette (WiBIG 2004) erarbeitet (vgl. Kavemann u. a. 2001).

Der Übergang zu einer stärker strukturellen Prävention, die staatliche Institutionen wie Polizei und Justiz ihrem Arbeitsauftrag entsprechend in die Verantwortung nimmt, beinhaltet einen Perspektivenwechsel: Häusliche Gewalt gilt nicht mehr nur als moralisch verwerflich und (bei bestimmten Ausmaßen) als Privatangelegenheit, sondern sie wird als eine Rechtsverletzung und Angelegenheit des öffentlichen Interesses behandelt. Der staatliche Zugriff erstreckt sich auch auf den privaten Bereich der intimen Beziehungen, in dem Grundrechte und Menschenrechte durchzusetzen sind.

Auf europäischer und internationaler Ebene wurde der Geschlechterbezug der Menschenrechte („gendering human rights“) eingefordert und Gewalt in Geschlechterbeziehungen als Menschenrechtsverletzung verankert. Die Weltgesundheitsorganisation erklärte Gewalt in Partnerschaften aufgrund der schwerwiegenden gesundheitlichen Folgewirkungen zu einem Problem mit hoher Priorität³. Mehrere Länder führten Studien durch, die enorme gesellschaftliche Folgekosten dieser Gewalt nachwiesen.

In Deutschland sind in den letzten Jahren neue Untersuchungen durchgeführt

worden, die einerseits zu repräsentativen Zahlen und andererseits zu differenziertem Einblick in Gewalt gegen Frauen geführt haben.⁴

- Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schrötte/Müller 2004)
- Untersuchung „Gewalt gegen Männer“ (Forschungsteam 2004)
- Untersuchung „Platzverweis. Beratung und Hilfen bei häuslicher Gewalt“ (Helfferich u. a. 2005).
- Untersuchung „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“ (WiBIG 2004)
- Untersuchung „Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ (Kavemann/Seith 2007).

Die Untersuchungen spiegeln die Entwicklung der letzten zehn Jahre. Die Rechte von Gewalt betroffener Frauen auf Schutz vor Gewalt im privaten Raum wurden verstärkt, schützende Interventionen staatlicher Stellen wie Polizei und Justiz sind zu den bisherigen Angeboten von Frauenhaus und Beratungsstellen hinzugekommen, Gewalt gegen Männer wurde Thema, die Mitbetroffenheit der Kinder und ihr Unterstützungsbedarf rückten in den Blickpunkt. Diese Entwicklungen lösen eine spezifische Dynamik aus und die jeweiligen Interventionen funktionieren ihrer eigenen berufsspezifischen Logik und den rechtlichen Vorschriften entsprechend. Staatliche Intervention ist von denen, die sie schützen will und soll, nicht kontrollier-

bar. Das führt zu Spannungen, denen das Unterstützungsnetz im Interesse der Betroffenen begegnen muss.

Rechte zu haben und diese zu kennen ist auf jeden Fall ein großer Fortschritt. Es ist ein Unterschied, ob eine Gesellschaft anerkennt, dass eine von Gewalt betroffene Frau ein Bedürfnis nach Information, Schutz und Unterstützung hat, oder ob die Frau weiß, dass sie einen Rechtsanspruch darauf hat. Es beeinflusst ihr Verhältnis zu den intervenierenden und beratenden Stellen ebenso wie ihr Selbstverständnis.

Rechtsanspruch auf Intervention und Unterstützung

In Rückbesinnung auf das Selbstverständnis der Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis als parteilich (vgl. Kavemann 1997) mit dem Ziel des Empowerments will ich beschreiben, wo die Erkenntnisse neuerer Untersuchungen interessante Fragen für die Einschätzung der Problematik und Gestaltung von Unterstützung aufwerfen. Empowerment meint die Erweiterung der Handlungsmächtigkeit der von Gewalt betroffenen Frau. Dabei geht es um

- eine gute Kenntnis der Gewaltproblematik und ihrer Auswirkungen und Dynamik auf Seiten der Professionellen sowie eine gute Kenntnis der rechtlichen Schutzmöglichkeiten,
- die Stärkung der subjektiven Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Klientin, ihre Kontrolle über ihr Leben und Respekt vor ihren Entscheidungen.

Das heißt: Es geht für alle Professionen darum, betroffene Frauen ernst zu nehmen und kompetent, respektvoll und professionell zu unterstützen.

I. Aktuelle Forschungsergebnisse zu Gewalt in Partnerschaften

Gewalt gegen Frauen

Neue Forschungsergebnisse aus Deutschland stellen verlässliche Daten zur gesellschaftlichen Verbreitung von Gewalt in Partnerschaften zur Verfügung.

Die repräsentative Untersuchung zu „Lebenssituation, Sicherheit und Ge-

sundheit von Frauen" (Schröttle/Müller 2004) kam zu dem Ergebnis, dass 25% aller befragten Frauen schon einmal mindestens eine Form der Gewalt mindestens einmal durch mindestens einen Beziehungspartner erlitten hatten. Diese recht hohe Zahl ist für sich allein nicht sehr aussagekräftig. Die angefragten Gewalthandlungen reichten von vergleichsweise geringfügigen – wie dem wütenden Wegschubsen oder der einfachen Ohrfeige – bis zu lebensbedrohlichen Prügeln bzw. Waffengewalt. Es bedarf somit eines genaueren Blicks auf die Ergebnisse und einer Prüfung hinsichtlich der Häufigkeit und der Folgen der Gewalt: Etwa ein Drittel dieser Frauen erlebte einmalige Gewalt, ein Drittel häufigere Gewalthandlungen – von einem oder von mehreren Partnern – und bei einem weiteren Drittel können wir sehen, dass sie in einem Misshandlungsverhältnis gelebt haben.

25% der Befragten haben Gewalt in der Beziehung erlebt

64% der betroffenen Frauen erlitten Verletzungen. Auch hier eröffnet sich wieder ein breites Spektrum der Möglichkeiten. Verletzungen beginnen mit Schmerzen und blauen Flecken und enden bei Würgemalen, Knochenbrüchen und Schädelfrakturen. Mehr als die Hälfte der verletzten Frauen gab an, dass die Verletzungen gravierender als Hämatome waren. Gewalt in Partnerschaften ist somit durchaus verletzungsträchtig.

Genauer betrachtet zeigen sich Folgen der Gewalt in Partnerschaften, die deutlich machen, dass es sich um ein gravierendes gesellschaftliches Problem handelt. Ebenso wird deutlich, dass diejenigen, die unter diesen Folgen leiden, oft wenig Spielraum für eine sichere Trennung bzw. die nötige Kraft für diese Entscheidung haben.

Die in der Repräsentativstudie befragten Frauen, die Gewalt durch den (Ex-)Partner erlebt hatten, zeigten für den Zeitraum der letzten 12 Monate im Vergleich zu nichtbetroffenen Frauen signifikant häufiger gesundheitliche oder psychische Beschwerden. Der Anteil der Frauen mit mehr als elf Beschwerden war unter den Gewaltopfern fast

doppelt so hoch. Signifikant häufiger wurden insbesondere Kopfschmerzen (23% vs. 15%), Bauchschmerzen (10% vs. 4%), Rückenschmerzen (30% vs. 27%), Magen-Darm-Störungen (13% vs. 7%), Übelkeit/Erbrechen (4% vs. 1%), Schwindelgefühl (7% vs. 4%), Hautprobleme/Allergien (15% vs. 9%) sowie Atemwegsstörungen (6% vs. 4%) genannt (Schröttle/Müller 2004).

In einer Berliner Untersuchung von Patientinnen in niedergelassenen gynäkologischen und allgemeinärztlichen Praxen (n=730) konnten für körperliche Gewalt gegen Frauen signifikante Korrelationen mit funktionellen Herzbeschwerden (Herzrasen, Herzklopfen ohne organische Ursachen) und Asthma ermittelt werden (Mark u. a. 2005).

Beachtenswert ist, dass Gewalt bei jeweils über einem Drittel bis über der Hälfte der Betroffenen mit negativen Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl verbunden war. Auch Schlafstörungen, Alpträume und erhöhte Ängste wurden von etwa jeder dritten bis vierten von Gewalt betroffenen Frau genannt. Im Vergleich mit den nicht-betroffenen wiesen die von Gewalt betroffenen Frauen hinsichtlich der psychischen Beschwerden in den letzten 12 Monaten erheblich häufiger mehr als sieben Beschwerden auf (Schröttle/Müller 2004:152). Frauen, die ausschließlich psychischer Gewalt ausgesetzt waren, nannten als Folge am häufigsten Depressionen, gefolgt von Angst und Panik(-attacken), allgemeine psychische Belastung, Stress sowie Misstrauen oder Ängstlichkeit, Beziehungs- oder Näheangst, geringes oder negatives Selbstwertgefühl, Suizidalität, Schlafstörungen und Erschöpfungszustände (S.I.G.N.A.L. – Patientinnenbefragung 2004).

Die Repräsentativstudie zeigte, dass je nach Gewaltform 9% bis 20% der von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffenen Frauen zur Kompensation der Situation Substanzmittel oder Medikamente zu sich nahmen, vor allem Beruhigungs- und Schlafmittel sowie Alkohol und Antidepressiva. Hier zeigt sich die hohe Belastung durch psychische Gewalt.

Neben den gesundheitlichen Beschwerden körperlicher oder psychischer Natur ist eine Vielzahl von weiteren sozialen Problemen durch häusliche Gewalt

nachgewiesen: Frauen verlieren ihre Arbeitsstelle – z. B. durch die gesundheitlichen Einschränkungen bzw. andauernde Belästigung durch den (Ex-)Partner oder müssen sie bei Flucht aufgeben. In der Statistik der Frauenhäuser und ihrer Bewohnerinnen zeigen sich die Auswirkungen von Gewalt auf die Erwerbstätigkeit: Waren es im Jahr 2004 22%, die vor dem Aufenthalt im Frauenhaus ein eigenes Einkommen in Form von Gehalt oder Lohn hatten, so sank der Anteil der Erwerbstätigen während des Aufenthaltes auf 16% (n=9.602). Von den Bewohnerinnen verloren also 6% ihre Arbeitsstelle (Frauenhauskoordinierung 2006). Und viele Frauen geraten durch die Flucht vor der Gewalt in Armut, der Bezug von Sozialhilfe steigt an (ebenda).

Hier ist ein weiterer Zusammenhang von Bedeutung. Da die Mehrheit der Frauen nicht auf Dauer beim gewalttätigen Partner bleibt, sondern sich trennt, versorgen sie im Weiteren die Kinder alleine. Alleinerziehende Elternteile und insbesondere Frauen sind nachweislich von einem besonderen Armutsrisiko betroffen (Schneider/Krüger u. a. 2001; BMGS 2005). All dies ist auch von Bedeutung für das Leben der Kinder. 60% der betroffenen Frauen hatten in der Zeit der Gewalttätigkeiten des Partners Kinder (Schröttle/Müller 2004: 277). Frauen mit Kindern hatten häufiger Gewalt erlebt (ebenda: 153).⁵

Viele Frauen können von der Wohnungszuweisung keinen Gebrauch machen

Auch wenn mit den veränderten Eingriffsbefugnissen der Polizei und dem Gewaltschutzgesetz mittlerweile ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem Opfer nach erlittener Gewalt durch den Partner oder die Partnerin kurz- und langfristig in der gemeinsamen Wohnung verbleiben können, so wissen einige Betroffene nicht von dieser Möglichkeit oder können aus verschiedenen Gründen nicht davon Gebrauch machen. Ein wesentlicher Grund ist darin zu sehen, dass die Bedrohung durch den (Ex-)Partner durch eine Wohnungszuweisung keinesfalls ausreichend gestoppt wird und Gewalt in der Trennungsphase sehr häufig eskaliert (Löb-

mann/Herbers 2005, WiBIG 2004). Gewaltbetroffene Frauen ziehen daher nicht selten die Flucht aus der gemeinsamen Wohnung vor.

Gewalt gegen Männer

Der oft gestellten Frage, ob denn nicht Frauen in Beziehungen ebenso gewalttätig sind wie Männer, ging die Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ nach (Forschungsteam 2004). Sie erbrachte aufgrund ihres Pilotcharakters keine repräsentativen, jedoch sehr interessante Ergebnisse. Hier finden wir eine statistisch gleiche Häufigkeitsverteilung. Ebenfalls 25% der befragten Männer sagte aus, mindestens einmal mindestens eine Form der Gewalt durch mindestens eine Beziehungspartnerin erlitten zu haben. Diese statistische Gleichverteilung findet sich in einer Vielzahl von Studien (eine Übersicht in Archer 2000). Auch hier lohnt sich ein genauerer Blick. Männer werden durch die Gewalt der Partnerin sehr selten verletzt. Nur 5% der befragten Männer machten diese Angabe. Es hatten auch nur 5% Angst davor, dass die Partnerin ihnen ernsthaft etwas antun könnte. Wir haben es also mit einer statistischen Gleichverteilung zu tun, aber keinesfalls mit gleichermaßen gravierenden und schädigenden Gewalthandlungen, wenn Frauen gegen Männer gewalttätig werden.

Diese Ergebnisse werden gestützt durch große Untersuchungen im Ausland wie z.B. die von Tajden und Thoennes (2000). Ihre Befragung von 8.000 Frauen und 8.000 Männern kam zu dem Ergebnis, dass das Verletzungsrisiko bei Männern steil absinkt, wenn die Gewalt von der Beziehungspartnerin ausgeht, während es bei Frauen steil ansteigt, wenn sie Gewalt durch den Beziehungspartner erleiden.

II. Ein differenziertes Bild von Partnergewalt und Gewaltverhältnissen

Gewalt und Gewaltverhältnisse sind nicht gleich. Bislang gibt es in der öffentlichen – und teilweise auch in der fachlichen – Diskussion häuslicher Gewalt jedoch ausschließlich das Bild der eskalierenden Gewaltspirale. Dieses Bild ist uns allen gut bekannt und beschreibt

ein Muster von Gewalt, das z.B. die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, aber auch die Polizei gut kennen: Die Gewalt des Partners etabliert sich in der Beziehung, auf Gewaltausbrüche folgen Phasen der Reue und Versöhnung, die Abstände zwischen den Gewaltausbrüchen verkürzen sich, die Gewalt nimmt zu, der Handlungsspielraum der Frau wird immer enger, ihre Handlungsfähigkeit wird durch die traumatisch erlebte Gewalt kontinuierlich reduziert.

Verletzungen bei Männern sind eher selten

Ein einzelnes Modell der Beschreibung von Gewalthandlungen und Gewaltverhältnissen greift jedoch zu kurz. Abhängig von der Lebenssituation, den Lebensplänen bzw. Lebens- und Partnerschaftskonzepten sowie zusätzlichen Belastungen und unterschiedlichem Hilfeverhalten können sich das Selbstverständnis der betroffenen Frauen und ihr Zugang zum Hilfesystem sehr unterscheiden. Lange hat es sich diese Gesellschaft geleistet, bei Gewalt in Partnerschaften ein einziges pauschales Hilfsangebot zu machen: Erlitt eine Frau Gewalt durch den Partner, konnte sie ins Frauenhaus gehen – und dies erst seit Ende der 1970er Jahre. Ging sie nicht dorthin, hatte sie offenbar kein Problem. Es war überfällig, ein differenziertes Angebot zu machen, das der Unterschiedlichkeit des Unterstützungsbedarfs entspricht.

Zuerst möchte ich Überlegungen des US-amerikanischen Sozialforschers Michael Johnson (2001) vorstellen: Er bürstete alle vorliegende empirische Forschung in den USA gegen den Strich mit dem Ziel, Unterschiede aufzudecken. Er unterscheidet nach zwei⁶ großen Mustern von Gewaltverhältnissen (vgl. auch Johnson 2005). Daniela Gloor und Hanna Meier (2003) aus der Schweiz haben seine Kategorien ins Deutsche übersetzt:

- „intimate terrorism“ – Gewalt als systematisches Kontrollverhalten
- „situational couple violence“ – Gewalt als situatives Konfliktverhalten

Es geht Johnson nicht um das Herausarbeiten von Typologien, sondern um die Beschreibung unterschiedlicher Abläufe

und Rahmenbedingungen von häuslicher Gewalt und um die Bedeutung von Gewalt in der Beziehung. Beide Formen der Gewalt haben unterschiedliche Auswirkungen und benötigen andere Intervention.

Intimate Terrorism – Gewalt als systematisches Kontrollverhalten

Diese Form der Gewalt dient der Ausübung von Kontrolle und Beherrschung in der Partnerschaft. In der Regel ist hier die eskalierende Gewaltspirale anzutreffen. Wir finden hier eine starke Verknüpfung mit frauenfeindlichen Einstellungen der Täter, nicht nur gegenüber der Partnerin, sondern gegenüber Frauen allgemein. Es handelt sich um klar geschlechtsspezifische Gewalt. Mehr als 80% dieser Gewalt wird von männlichen Tätern gegen weibliche Beziehungspartnerinnen ausgeübt. Häufig handelt es sich um schwere, lang andauernde Gewaltverhältnisse. Die Frauen sehen sich durchaus als Opfer von Gewalt. Es besteht ein starker Zusammenhang mit einer späteren Gewalttätigkeit der Kinder, die in diesen Familien leben.

Situational Couple Violence – Gewalt als spontanes Konfliktverhalten

Diese Form der Gewaltausübung ist nicht eingebettet in ein Muster von Beherrschung und Kontrolle. Es geht um Gewalthandlungen in einzelnen eskalierten Konflikten oder Serien von Konflikten und hier treffen wir in der Regel keine Eskalation nach dem Modell der Gewaltspirale an. Diese Gewalt ist nicht geschlechtsspezifisch: In Befragungen geben ebensoviele Frauen wie Männer an, bei Eskalationen im Streit diese Form der Gewalt einzusetzen, um Konflikte zu beenden. Überwiegend handelt es sich um leichte, wenig verletzungsträchtige Formen von Gewalt. Die Frauen und Männer sehen sich in der Regel nicht als Opfer von Gewalt. Es besteht ein eher schwacher Zusammenhang zu eigener späterer Gewalttätigkeit der Kinder.

In Studien tauchen beide Formen der Gewalt auf. In welchem Umfang hängt von der Zielsetzung und Durchführung der Studien ab: Ergebnisse repräsentative

tiver Studien, die eine große Anzahl von Personen im Bevölkerungsquerschnitt erfassen, weisen eine Verzerrung hinsichtlich Gewalt als spontanem Konfliktverhalten auf. Frauen, die von schwerer Gewalt betroffen sind bzw. stark kontrolliert werden, werden von diesen Untersuchungen kaum erreicht. Ergebnisse von Studien, für die die Klientinnen von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen befragt wurden, weisen hingegen eine Verzerrung hinsichtlich Gewalt als systematischem Kontrollverhalten auf. Hier werden kaum Frauen angetroffen, die situativ leichte Formen der Gewalt erlebt haben, denn für sie besteht in der Regel kein Anlass, Schutz zu suchen.

**Gewaltverhältnisse können
in vier Muster
unterteilt werden**

Mit Bezugnahme auf Johnson konnten die Autorinnen der finnischen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen (Piispa 2002) durch eine Clusteranalyse vier Muster von Gewaltverhältnissen identifizieren.

1. „Kurze Gewaltgeschichte“
2. „Partnership-Terrorism“
3. „Mental Torment“
4. „Episode in der Vergangenheit“

Sie unterscheiden nach Ausmaß der Gewaltbetroffenheit – Schwere und Dauer der Gewalt – Handlungsmächtigkeit und Hilfesucheverhalten. Die Frauen der ersten Gruppe hatten die gewaltförmige Beziehung rasch beendet. Auffallend war, dass die Frauen des zweiten Musters körperliche Gewalt als systematische Kontrolle und Unterwerfung erlebten, während die Frauen des dritten Musters seit mindestens zehn Jahren keinerlei körperliche Gewalt mehr erlebt hatten. Ihre Partner waren früher – überwiegend schwer – gewalttätig gewesen und jetzt reichte bloße Einschüchterung aus, um die Partnerin zu kontrollieren. Diese Gruppe litt besonders stark unter psychosomatischen Beschwerden. Die Frauen des vierten Musters hatten – überwiegend leichte – Gewalt überwunden, ohne die Beziehung beenden zu müssen.

Auch in Deutschland arbeitete eine Untersuchung Muster von Gewaltverhält-

nissen heraus, mit dem Ziel, Aussagen über den Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt polizeilicher Intervention machen zu können (Helfferich u.a. 2005). Frauen in Baden-Württemberg, die einen Polizeieinsatz erlebt hatten bzw. gegen deren Partner ein polizeilicher Platzverweis verhängt worden war, wurden in intensiven Interviews danach befragt, wie sie die Intervention erlebt hatten und was sie an Unterstützung wünschten. Unterschieden wurde nach vier Mustern. Diese Muster sind als Situationsbeschreibungen, nicht als Typologien zu verstehen. Würden die Frauen drei Monate später erneut befragt, könnte es sein, dass sie anderen Mustern zuzuordnen wären, weil sich ihre Situation verändert hat oder sie zu einer anderen Einschätzung gekommen sind.

Folgende Muster wurden identifiziert:

1. „Rasche Trennung“
2. „Neue Chance“
3. „Fortgeschrittener Trennungsprozess“
4. „Ambivalente Bindung“

Diese Unterscheidung orientiert sich an der „agency“ (vgl. Helfferich 2006), d.h. der subjektiv erlebten Handlungsfähigkeit der Frauen. Muster 1 und 2 beschreiben gänzlich unterschiedliche Entscheidungen und Selbstbilder von Frauen, beziehen sich jedoch beide auf Frauen, die ganz genau wissen, was sie wollen, und auch eine Vorstellung davon haben, wie das umgesetzt werden könnte. Während die einen (Muster 1) sich unmittelbar nach der polizeilichen Intervention entschieden, den Partner zu verlassen, verfolgten die anderen (Muster 2) das Lebenskonzept Ehe und Familie, das sie zum Zeitpunkt der Befragung (noch) nicht aufgeben wollten. Während die einen sich nicht als beratungsbedürftiges Opfer sahen und auf pro-aktive Kontaktaufnahme angewiesen waren, um ausreichend Information zu bekommen und Schutz zu organisieren, sahen die anderen den Beratungsbedarf vor allem beim Partner.

Auch die Frauen in Muster 3 hatten eine klare Vorstellung, was sie wollten, sie brauchten aber die Intervention von außen, um ihre Entscheidung zur Trennung endgültig umzusetzen. Sie lebten mit der eskalierenden Gewaltspirale und hatten schon öfter versucht, sich zu

trennen, waren jedoch gescheitert. Ihre Entschlossenheit war im Laufe der Zeit gewachsen, die polizeiliche Intervention gab ihnen die benötigte „Erlaubnis“. Sie waren sehr beratungsbedürftig, vor allem bezüglich der Organisation von Trennung und Sicherheit.

Die Frauen in Muster 4 lebten in der eskalierenden Gewaltspirale, meist in lang andauernden Gewaltverhältnissen mit schwerer Gewalt und traumatischer Bindung an den Partner. Sie verfügten über sehr wenig Handlungsmächtigkeit. Ihnen fehlten wichtige Ressourcen, sie hatten großen Unterstützungsbedarf, nicht nur im Sinne von Beratung, sondern auch im Sinne alltagspraktischer Unterstützung, um stabilisiert zu werden.

**Wie erleben Frauen
die Situation nach
einem polizeilichen
Platzverweis?**

Je nach Muster, das die Situation beim Polizeieinsatz kennzeichnete, hätten die befragten Frauen von sich aus Hilfe gesucht oder aber keine Hilfe gesucht. Wenn Frauen sich nicht als Opfer verstehen, weil sie sich als entschlossen und handlungsmächtig erleben, oder wenn sie den Beratungsbedarf nicht bei sich, sondern beim Partner sehen, dann werden sie nicht aktiv Beratung für sich suchen. Ebenso wenig werden sie Hilfe suchen, wenn sie zu erschöpft oder zu entmutigt oder zu verängstigt sind. Hier bewähren sich pro-aktive Angebote, die für diese Frauen den Zugang zu Information und Unterstützung eröffnen.

III. Barrieren bei der Hilfesuche von Frauen

Neuere Forschung hat erfragt, welche Barrieren Frauen zu überwinden haben, die auf der Suche nach Unterstützung sind, und aus der Perspektive der Betroffenen Voraussetzungen für gelingenden Zugang formuliert (Helfferich u.a. 2005). Vieles davon ist nicht wirklich neu und entspricht den Grundsätzen guter Beratungsarbeit. Die Schwierigkeiten der Betroffenen und die Vielzahl

der Missverständnisse treten jedoch sehr deutlich hervor:

Beratung muss ergebnisoffen sein

„Und dann haben die mir gesagt von der Eheberatung oder was (sie meint die Interventionsstelle), die haben angerufen und gesagt: ‚Wenn er nicht zur Therapie geht, dann reichen Sie die Scheidung ein.‘ Die sagen das so einfach. So einfach ist das gar nicht. Ich meine, 19 Jahre, so einfach ist das nicht weggeschmissen, 19 Jahre!“ (Klientin einer Interventionsstelle, WiBIG 2004)

Diese Frau wird von der Beraterin der Interventionsstelle über ihre Möglichkeiten informiert, so auch über soziale Trainingskurse bzw. Tätertherapie für den Partner und im Zweifelsfall die Scheidung. Für sie ist Scheidung in diesem Moment keine Option, sie will die viele Jahre dauernde Beziehung noch nicht verloren geben. Dementsprechend versteht sie die Information durch die Beraterin eher als dirigistisch und wehrt sie ab.

nen, dass die Beraterin nicht versteht, an welchem Punkt sie gerade ist. Sicherlich hat die Beraterin die Unterstützung und Begleitung der Interventionsstelle im Falle einer Scheidung angeboten, für die Klientin hört es sich an, als wäre die Scheidung die Voraussetzung dafür, Hilfe zu bekommen.

Diese Frau nimmt sich selbst als handlungsfähig und kompetent in ihrem Alltag wahr, nicht als besonders unterstützungsbedürftig. Sie merkt dann allerdings, dass das Angebot der Begleitung in dieser krisenhaften Situation ihr sehr entgegenkommt. Beratung muss den aktuellen Bedarf erkennen. Es geht beim Empowerment darum, weder die

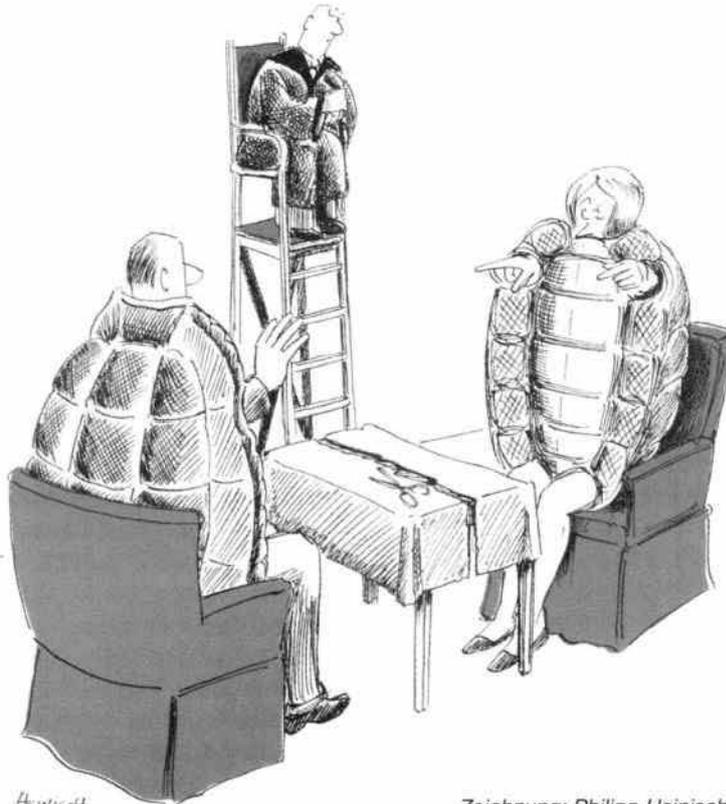
Kompetenzen der Klientinnen zu leugnen, noch sie in der Krise zu überfordern.

Neben Beratung gewinnt Information an Bedeutung. Es ist wichtig, die Rechte zu kennen

„Ich weiß mehr über mein Recht und nehme das auch in Anspruch, nicht? Weil vorher habe ich doch irgendwie immer gedacht: ‚Du bist seine Frau und du hast die und die Aufgaben und Pflichten‘ und irgendwie war man immer mehr auf den Rückzug. Ich gehe eigentlich auch jetzt nicht so vorwärts, aber wenigstens stehe ich erst mal und halte stand, nicht? Ich weiß einfach, wo meine Rechte liegen.“ (Klientin einer Interventionsstelle, WiBIG 2004)

Diese Frau beschreibt die Wirkung der eskalierenden Gewaltspirale. Sie nahm sich selbst zurück und wurde immer mehr zurückgedrängt. Auch jetzt sieht sie sich noch nicht sehr aktiv ihre Situation verändern, aber sie „hält stand“. Dass sie das kann, liegt daran, dass sie weiß, wo ihre Rechte liegen. Recht haben und Rechte in Anspruch nehmen zu können, bedeutet eine andere Position einzunehmen, als auf Mitleid und Unterstützung angewiesen zu sein.

Da es inzwischen bessere rechtliche Möglichkeiten gibt, sich zu schützen, gibt es Bedarf an rechtlicher Information, der in den öffentlichen Medien immer nur kurzzeitig und teilweise nicht zutreffend gedeckt wurde.



HEINISCH

Zeichnung: Philipp Heinisch

Beratung und Unterstützung muss an den aktuellen und individuellen Bedarf anknüpfen

Ganz ähnlich geht es einer anderen Klientin:

„Wenn sich das nicht ändert, sollte ich lieber die Scheidung einreichen. Das wäre besser und dann kann ich zu denen kommen und bekomme Hilfe. Und dann habe ich gesagt: Was brauche ich für Hilfe, wenn ich geschieden bin, dann bin ich ja für mich alleine und mit mir selber komme ich alleine klar. Was soll denn das?“ (Klientin einer Interventionsstelle, WiBIG 2004)

Auch diese Frau hat im pro-aktiven Beratungsgespräch den Eindruck gewon-

nen, dass die Beraterin nicht versteht, an welchem Punkt sie gerade ist. Sicherlich hat die Beraterin die Unterstützung und Begleitung der Interventionsstelle im Falle einer Scheidung angeboten, für die Klientin hört es sich an, als wäre die Scheidung die Voraussetzung dafür, Hilfe zu bekommen.

Krise bedeutet oft einen erhöhten Unterstützungsbedarf

„Da stand das zwar: ‚Wir begleiten Sie zu den Ämtern‘. Ich hab gedacht: ‚Ach Gott, was soll das? Bis jetzt bin ich immer alleine gut hingekommen, ja?‘ Aber in dieser Situation ist man, ich weiß nicht, wie blind und braucht jemand, der einen an die Hand nimmt.“ (Klientin einer Interventionsstelle, WiBIG 2004)

Beratung und Unterstützungsangebote müssen bekannt und zugänglich sein

Teilnehmerinnen von Gruppendiskussionen der Prävalenzstudie (Schröttle u. a. 2004) äußerten sich wie folgt:

„Also mir ist gar nicht der Gedanke gekommen. Also ich finde, solche Stellen sind gar nicht präsent. Ich hätte gar nicht gewusst, was ich für eine Nummer anrufen sollte. Und ich hab gar keine Vorstellung, wie mir da geholfen werden soll.“

Diese Frau macht eine Aussage darüber, dass Unterstützungsangebote nicht ausreichend präsent und ihr deshalb nicht bekannt sind. Sie rahmt diese Aussage jedoch ein in die Feststellungen, dass ihr gar nicht der Gedanke gekommen ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen, bzw. dass sie keine Vorstellung davon hat, wie ihr geholfen werden kann. Wenn so

gedacht wird, wenn diese Vorstellung fehlt, ist auch der Zugang zu Hilfsangeboten verschlossen, denn sie werden nicht wahrgenommen.

„Diese Prospekte liegen ja teilweise aus, aber wenn Sie nicht zufällig mal in die Stadtverwaltung gehen oder zum Kirchenrat oder sonst was, kommen Sie mit diesen Dingen nicht in Berührung. Ich stehe morgens auf, gehe meinem Beruf nach. Da komme ich mit diesen Dingen nicht in Berührung.“

Hier wird eine Abgrenzung vorgenommen: „Diese Dinge“ sind etwas, womit sie als erwerbstätige Frau, die mitten im Leben steht, nichts zu tun hat. Zugang besteht für diejenigen, die ihrer Probleme wegen zu bestimmten Institutionen gehen. Beide Frauen sind auf pro-aktive Kontaktaufnahme angewiesen, wenn sie vom Unterstützungssystem erreicht werden sollen.

Es ist schwierig, einen Beratungsbedarf zu formulieren

Dass Beratungsstellen ein hochschwelliges Angebot sind, wird aus den Äußerungen befragter Frauen deutlich. In eine Beratungsstelle zu gehen oder dort anzurufen setzt voraus, dass ein Beratungsbedarf formuliert werden kann.

„Ich hätte mir schon gewünscht, eine Unterstützung zu haben, aber ich kann auch jetzt nicht genau formulieren in welcher Art. Ich denke, es wäre gut gewesen, wenn noch mal durchgerufen worden wäre: ‚Sie haben zwar unsere Telefonnummer, aber können wir Ihnen irgendwie helfen, brauchen Sie Hilfe? Weil von mir aus hätte – also wusst ich nicht, was ich hätte sagen sollen. Einfach anrufen und sagen: ‚Ich brauche Hilfe‘ oder – das hätte ich nicht gekonnt.“ (Klientin einer Interventionsstelle, WiBIG 2004)

Literatur

- Archer, J. (2000), Sex differences in aggression between heterosexual partners: A meta-analytic review, in: Psychological Bulletin, 126 (5), pp 651–680
- Barz, Monika; Helfferich, Cornelia (2006), Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderungen von Tätern als Ansatzpunkt, Landesstiftung Baden Württemberg (Hg.) Stuttgart
- Forschungsgruppe Gewalt gegen Männer (2004), Gewalt gegen Männer – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie, www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte
- Gloor, Daniela; Meier, Hanna (2003), Gewaltbetroffene Männer – Wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Einblicke in eine Debatte, Praxis des Familienrechts, FamPra.ch 3, 526–547
- Helfferich, Cornelia (2006), Muster von Gewaltbeziehungen, in: Hoffmann, Jens und Wondrak, Isabel (Hg.) Häusliche Gewalt und Tötung des Intimparters. Prävention und Fallmanagement, Frankfurt/Main, Verlag für Polizeiwissenschaft
- Helfferich, Cornelia; Lehmann, Katrin, Kavemann, Barbara; Rabe, Heike. (2005). Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Abschlussbericht, Freiburg, SoFFI.K
- Helfferich, Cornelia; Lehmann, Katrin; Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (2004), Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.), Stuttgart
- Johnson, Michael P. (1995), Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women, Journal of Marriage and the Family, 57, S. 283–294
- Johnson, Michael P. (2001), Conflict and control. Symmetry and asymmetry in domestic violence, in: Booth, A.; Crouter, A.C.; Clements, M. (Hg.) Couples in Conflict, New York, 95–104
- Johnson, Michael P. (2005), Domestic Violence: It's Not About Gender – Or Is It?, Journal of Marriage and the Family 67, 1126–1130
- Kavemann, Barbara, Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit, in: Hagemann-White, Carol; Kavemann, Barbara; Ohl, Dagmar, Parteilichkeit und Solidarität, Bielefeld 1997, S. 179 ff
- Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2007), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden
- Piispa, Minna u. a. (2002), Complexity of patterns of violence against women in heterosexual relationships, in: Violence Against Women 8, 873–900
- Schröttle, Monika; Müller, Ursula (2004), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit im Leben von Frauen in Deutschland, BMFSFJ (Hg.), <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de>
- Tjaden, Patricia; Thoennes, Nancy (2000), A Full Report of the Prevalence, Incidence and Consequences of Violence Against Women, National Institute of Justice, NCJ 183781, US Department of Justice
- WiBIG (2004), Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ, (4 Bände) <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de>

Einen Beratungsbedarf zu formulieren ist keine einfache Sache, wenn die Frau gerade durcheinander ist oder eine Vielzahl von Fragen zur Klärung anstehen, die erst einmal undeutlich bleiben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Bei vielen von Gewalt Betroffenen ist eine Beratungsferne festzustellen.
- Generell fehlen Kenntnisse, was von Beratung erwartet werden kann, bzw. es herrschen falsche Vorstellungen von Beratung.
- Es gibt Befürchtungen, dass Beratung eigene Entscheidungen nicht respektiert.
- Migrantinnen haben eher eine Vorstellung von Schutz als von Beratung.
- Es gibt teilweise große Orientierungsprobleme im Hilfesystem.
- Die Unterstützungsangebote werden als zersplittert wahrgenommen.

Neben den bekannten Barrieren wie Sprachschwierigkeiten, Einschränkungen und Behinderung oder familiäre Verpflichtungen liegen Erkenntnisse über weitere Barrieren vor, die zeigen, wie hochschwellig das Unterstützungsangebot von Frauenhäusern und Beratungsstellen mit ihrer Komm-Struktur ist und wie wichtig es ist, dass Schwellen gesenkt und die Zugänglichkeit verbessert werden. Deutlich niedrigschwelliger sind telefonische Beratungsangebote und zugehende Beratungsangebote wie pro-aktive oder aufsuchende Beratung. Es gilt, Betroffene auf möglichst kurzem Weg an für sie geeignete Einrichtungen zu vermitteln. Diese Vermittlung birgt das Risiko, dass die Klientin „verloren geht“, nicht dort ankommt, wo sie hin vermittelt wird. Es ist eine wichtige zukünftige Aufgabe und eine echte Herausforderung, wie Vermittlung unter Berücksichtigung von Entscheidungsfreiheit, Datenschutz und begrenzten Ressourcen wirkungsvoller gestaltet werden kann. Eine Rolle dabei spielt auch die Dokumentation in den Einrichtungen, die teilweise nicht konsequent geführt wird. Es wird kaum systematisch nachgefragt und dokumentiert, woher die Klientin die Information hat, wer ihr die Adresse oder Telefonnummer gegeben hat und wann das war. Sicherlich ist das nicht ein Thema, das im Beratungsgespräch Vorrang haben muss, aber es ist

eine schnell gestellte und beantwortete Frage. Wird sie nicht gestellt, wird auf wichtige Information über die Wege gelingender Hilfesuche verzichtet, die für die Organisation von Vermittlung und die Gestaltung des Unterstützungssystems sehr hilfreich sein kann.

Die Komm-Struktur der Beratungsstellen ist eine hohe Schwelle

Die Befragungen zeigen, dass Beratung oft als verpflichtend bzw. als direktiv verstanden wird (Helfferich u. a. 2005). Vermittlung wird dann verstanden als „man wird einbestellt“.

Beratung wird beschrieben als invasiv: „Herumstochern“ in der Problematik, als Kontrolle „abfragen“, oder als belanglose Zeitverschwendung: „seichtes Gebabbel“, „Mal mit jemandem schwätzen“. Oder sie wird gleichgesetzt mit Psychotherapie. Einige der Befragten dachten, dass nur diejenigen, die sich als Opfer fühlen, Beratung in Anspruch nehmen. Sie sahen sich aber nicht als bedauernswerte, hilflose Opfer an.

Es gibt bei vielen Frauen keine konkrete Vorstellung von Inhalt und Bedeutung professioneller Beratung. Auch dies ist ein Grund, das Informationsangebot der Einrichtungen zu betonen, da Informationsbedarf von allen betroffenen Frauen gesehen wird.

Eine zentral wichtige Aufgabe der zugehenden Beratung ist es, eine Lotsenfunktion im Unterstützungssystem zu übernehmen. Viele Befragte konnten den telefonischen oder persönlichen Beratungskontakt nicht korrekt zuordnen bzw. verstanden nicht, an wen und an welche Einrichtung sie vermittelt wurden.

All dies ist eine Herausforderung an die Selbstdarstellung und Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen, vor allem der Beratungsstellen.

IV. Trennung und sonst nichts?

Um die Frage zu beantworten, ob das Unterstützungsangebot dem unterschiedlichen Bedarf an Schutz und Unterstützung entspricht, muss sehr ge-

nau auf die Entscheidungsprozesse der Frauen geschaut werden. Die Möglichkeit, sich entscheiden zu können, eine Wahl zu haben, ist ein zentrales Element des Empowerments.

Den Hintergrund der Entscheidungsprozesse bilden die öffentliche Diskussion über häusliche Gewalt, die Haltung, mit der zuständige Stellen den Betroffenen begegnen, und die Dynamik in der Familie bzw. der Beziehung. D. h. Prozesse auf der Makroebene der Gesellschaft, der Mesoebene der Unterstützungseinrichtungen und der Mikroebene der privaten bzw. intimen Beziehungen. Die Prozesse auf diesen drei Ebenen nehmen aufeinander Bezug: Die öffentliche Diskussion, die einerseits Gewalt in intimen Beziehungen ignoriert, greift bei geeigneter Gelegenheit nach der Sensationsmeldung, z. B. bei Mord. Sie pendelt zwischen Verharmlosung und Dramatisierung. Die Medienberichterstattung über Tötungsdelikte – vor allem über sog. Ehrenmorde – könnte zu einem Phänomen führen, das wir aus der Diskussion über sexuellen Missbrauch an Kindern kennen: Im öffentlichen Bewusstsein sind die wenigen Todesfälle präsenter als die Vielzahl der nicht tödlich endenden, aber die Betroffenen stark schädigenden Gewaltverhältnisse. Dramatisierung kann ebenso schädlich sein wie Verharmlosung, weil sie das Bild verzerrt, viel Gewalterleben als „nicht schlimm genug“ erscheinen lässt und den Eindruck erweckt, bei Gewalt in Partnerschaften gehe es grundsätzlich immer um Leben und Tod. Dadurch werden Unterschiede im Gewalterleben nivelliert. Pauschale oder polarisierende Sichtweisen greifen jedoch zu kurz und werden der Komplexität der Gewaltverhältnisse nicht gerecht:

- In der (fach-)öffentlichen Diskussion wird in der Regel Trennung gleichgesetzt mit Stärke, Kompetenz, für Sicherheit sorgen, Entscheidungskraft, Elternkompetenz.
- Der Wunsch, in der Beziehung zu bleiben und die Gewalt von dort aus zu beenden, wird als verständlich, aber naiv angesehen. Die Beziehung aufrecht erhalten zu wollen, wird in der Regel gleichgesetzt mit Schwäche, Abhängigkeit, Gewalt tolerieren, Entscheidungsunfähigkeit, Erziehungsunfähigkeit.

In dieser verkürzten Perspektive, die immer von schwerer bzw. lebensbedrohlicher Gewalt ausgeht, wirkt die Entscheidung von Frauen, die Beziehung fortführen zu wollen, selbstmörderisch, auf jeden Fall nicht kompetent, und führt zu einer Pathologisierung der Frauen, die sich nicht unmittelbar trennen wollen. Diese Haltung kann den Zugang zu Unterstützung verschließen.

Frauen ihrerseits pendeln auch, und zwar zwischen der Entscheidung zu gehen oder zu bleiben. Tragfähige Entscheidungen brauchen Zeit, Unterstützung und Respekt.

Die aktuelle Entwicklung bei Intervention einerseits und die mangelnde ökonomische Absicherung der Frauenhäuser und ihrer Bewohnerinnen andererseits erzeugen einen Druck für raschere Entscheidungen. Sind diese nicht ausgereift, kommt es zu einem ausgeprägteren Pendeln, was auf die Frauen selbst zurückfallen kann, indem sie als entscheidungsunfähig und nicht kompetent angesehen werden.

Jede Entwicklung, die den Druck auf Betroffene erhöht, kann das Abklären von Risiken und Gefährdungen verhindern. Dies gilt auch für justizielle Schritte. Wenn familienrechtliche Verfahren in jedem Fall beschleunigt werden sollen und nicht ausreichend Zeit und Sorgfalt auf Fälle mit häuslicher Gewalt verwandt werden können, besteht die Gefahr, dass die getroffenen Entscheidungen – z. B. über elterliche Sorge bzw. Umgang – nicht zu einer förderlichen, sicheren Perspektive für Frau und Kind führen, sondern dem gewalttätigen Partner Wege eröffnen, wie er auch nach einer Trennung Kontrolle und Bedrohung fortsetzen kann.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat mit der Änderung der Polizeigesetze und der Einführung der Wegweisung bzw. des Betretungsverbot sowie dem Gewaltschutzgesetz für viele Frauen und ihre Kinder die Möglichkeit eröffnet, im eigenen sozialen Umfeld verbleiben zu können und nicht als Flüchtling im eigenen Land leben zu müssen. Es ist erfreulich, dass verhältnismäßig oft seitens der Gerichte die Möglichkeit genutzt wird, schnelle schützende Entscheidungen zu treffen.

Das wachsende Angebot an Täterarbeit in diesem Feld sowie die Gründung der

Bundesarbeitsgemeinschaft der entsprechenden Einrichtungen und die Verabschiedung von Qualitätsstandards trägt dazu bei, dass Männer ein geeignetes Angebot zur Verhaltensänderung bekommen (vgl. Barz, Helfferich 2006). Hiervon profitieren nicht nur sie selbst, sondern auch viele Partnerinnen und die Kinder. Es wäre zu wünschen, dass Staatsanwaltschaften, Strafgerichte und Familiengerichte sehr viel häufiger als bislang alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um gewalttätige Partner/Väter in diese Maßnahmen zu weisen.

Richter und Staatsanwälte sollten häufiger an Kooperationsbündnissen teilnehmen

Die Situation der Töchter und Söhne von Eltern, in deren Beziehung Gewalt herrscht, ist in den Blick genommen und modellhafte Unterstützungsangebote sowie Präventionsprojekte sind entwickelt worden (vgl. Kavemann/Kreyssig 2006). Hier fehlt es an Finanzierung und Nachhaltigkeit. Modelle sind nützlich, um gute Praxis zu erproben. Erforderlich ist jedoch ein verlässliches Angebot für alle Kinder in dieser schweren Lebenssituation.

Die Arbeit von Interventionsprojekten – institutionalisierten Kooperationsbündnissen – gegen häusliche Gewalt hat auf der Ebene von Kommunen, Landkreisen und Ländern viel in Bewegung gesetzt (vgl. WIBIG 2004). Bedauert wird in der Regel die spärliche Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz. Es wäre zu begrüßen, wenn Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter häufiger als bisher an Vernetzungsrunden teilnehmen würden. Sie können sicher sein, dass ihre Unabhängigkeit respektiert wird und es hier nicht um Einzelfälle geht, sondern um Strukturen und generelle Verbesserung der Praxis durch gelingende interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Zu den wichtigen zukünftigen Aufgaben von Forschung und Praxis gehört es, mehr als bislang die Überschneidungen und Gleichzeitigkeiten von Gewaltphänomenen in den Blick zu nehmen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass

Gewalt weitere Gewalt nach sich ziehen kann, ohne von einem simplifizierenden Generationenzirkel auszugehen. Es geht darum, sich in die Lage zu versetzen, Risiken zu erkennen: Partnergewalt ist ein Risikoindikator für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Kindesmisshandlung durch den Vater ist ein Risikoindikator für Gewalt gegen die Mutter. Häusliche Gewalt gegen die Mutter ist ein Risikoindikator für späteres Gewalterleiden erwachsener Töchter. Partnergewalt zwischen den Eltern ist ein Risikoindikator für späteres sozial auffälliges und gewalttätiges Verhalten von Söhnen – und Töchtern. Sexuelle Gewalt in der Kindheit ist ein Risikoindikator für späteres Erleiden von Partnergewalt. Diese Risiken müssen stärker Thema von Intervention und Prävention werden.

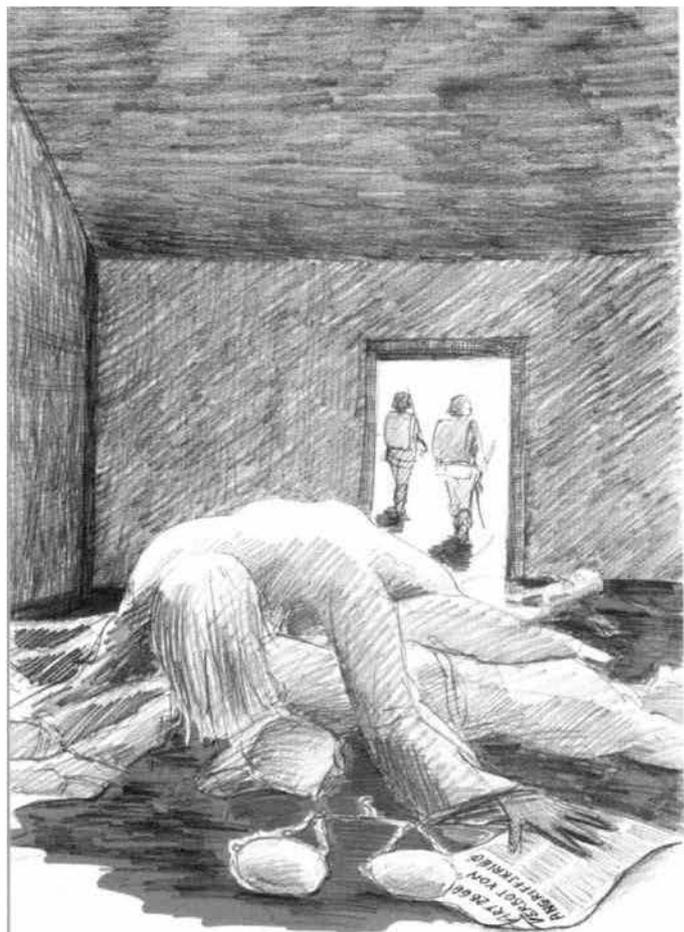
Die Autorin:



Prof. Dr. phil. Barbara Kavemann ist Soziologin und arbeitet im Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungs-Institut Freiburg, Büro Berlin.
Email: SoFFi.K.-Berlin@web.de

Anmerkungen

- ¹ Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (GewSchG).
- ² Wenn die Polizei im Einsatz bei Partnergewalt Kinder antrifft, wird zunehmend das zuständige Jugendamt informiert.
- ³ Fact sheet Nr. 239: <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs239/en/> abgerufen am 18.12.2007.
- ⁴ Unter www.wibig.uni-osnabrueck.de können alle Untersuchungen zum Herunterladen bzw. ihre Quellen gefunden werden.
- ⁵ Die Situation der Kinder bei Gewalt in der Beziehung der Eltern ist ein Thema von großer Bedeutung für die Familiengerichte. Interdisziplinäre Beiträge geben hierzu einen Überblick in „Handbuch Kinder und häusliche Gewalt“, Kavemann / Kreyssig 2006.
- ⁶ Johnson ergänzt teilweise eine seltene, dritte, dazwischen liegende Form: „violent resistance“, die er jedoch nicht mit Selbstverteidigung in Gewaltsituationen gleichsetzt. Darunter wird Gegengewalt in Form von Vergeltung verstanden.



KOLLATERALSCHÄDEN

Zeichnung: Philipp Heinsch

Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta*

von Dieter Deiseroth

Das Friedensgebot der UN-Charta

1. Nach Art. 1 Ziff. 1 der UN-Charta ist es das – gerade auch durch seine Platzierung herausgehobene – zentrale Ziel der Vereinten Nationen, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen. ...“ Dies geschieht – wie es in der Präambel der UN-Charta heißt – deshalb, weil die Völker der Vereinten Nationen „fest entschlossen (sind), künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren.“

Dafür sieht die UN-Charta neben der zwingenden Verpflichtung zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten (Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta) und dem allgemeinen Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta) ein „kollektives Sicherheitssystem“ vor.

Dazu gehören insbesondere zahlreiche Verfahren, die dazu dienen sollen, den Frieden zu sichern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates. Sie eröffnen diesem ein weites Spektrum von Möglichkeiten, die in Kapitel VI von der freundlichen Ermahnung über Empfehlungen und spezielle Verfahren zur Konfliktbeilegung bis hin zu der in Kapitel VII vorgesehenen Verhängung von Sanktionen sowie zur Androhung und Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen reichen. Voraussetzung sowohl für nicht-militärische Sanktionen nach Art. 41 UN-Charta als auch für militärische Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 UN-Charta ist stets, dass der UN-Sicherheitsrat zuvor nach Art. 39 UN-Charta förmlich feststellt, dass „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung (Aggression) vorliegt.“

Für die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates ist damit der Friedensbegriff von entscheidender Bedeutung. Er ist in der UN-Charta nicht definiert. Das macht Probleme. Umfasst er nur die Abwesenheit eines zwischenstaatlichen Krieges oder, wie ich meine, schon wegen möglicher Auswirkungen für die internationale Sicherheit auch von Bürgerkrieg? Gehören dazu auch die Verhinderung

von Flüchtlingsströmen, von schweren Menschenrechtsverletzungen? Das ist mittlerweile weithin anerkannt. Aber umstritten bleibt: Ist der Frieden etwa auch bedroht im Falle der Behinderung des Zugangs zu Rohstoffquellen oder Absatzmärkten oder zu wichtigen Wasserstraßen? Allgemein lässt sich feststellen: Je weiter der Friedensbegriff ausgelegt wird, umso weiter gehen die Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates bei der möglichen Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens und bei der Festlegung der von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen. Hier hat der UN-Sicherheitsrat eine weite Einschätzungsprärogative und relativ große Gestaltungsfreiheit.

2. Militärische Gewaltanwendung durch die UN ist dabei nach der UN-Charta nur noch in zwei Formen vorgesehen bzw. zugelassen.

2.1 Zum einen ist militärischer Gewalteininsatz als Instrument des kollektiven UN-Sicherheitssystems durch eigene UN-Streitkräfte nach Art. 42 UN-Charta vorgesehen, wenn diese durch die Mitgliedsstaaten freiwillig in speziellen Abkommen nach Art. 43 UN-Charta zur Verfügung gestellt werden und dann

unter der Ägide eines UN-Generalstabsausschusses (Art. 47 UN-Charta) eingesetzt werden. Dazu ist es bisher nie gekommen, weil ein solcher militärischer Generalstab der UNO wegen des Widerstands der UN-Mitgliedsstaaten nie errichtet und weil solche Gestellungsabkommen bisher nie abgeschlossen worden sind.

Zum anderen sieht Art. 53 UN-Charta vor, dass der UN-Sicherheitsrat „regionale Abmachungen“ (z. B. etwa die „Arabische Liga“, die „Afrikanische Union“ (AU) oder bei entsprechender Fortentwicklung auch die „OSZE“) nach Maßgabe seiner Vorgaben zu militärischer Gewaltanwendung ermächtigen kann.

2.2 Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren die völkergewohnheitsrechtliche Praxis herausgebildet, dass der UN-Sicherheitsrat einzelne Staaten oder in Bündnissen zusammengeschlossene Staaten nach Art. 42 i. V. m. Art. 48 UN-Charta zum militärischen Gewalteinsatz ermächtigen kann („Modell Golfkrieg 1991“).

2.3 Daneben gibt es seit Jahrzehnten auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage die sog. UN-Peacekeeping-Operationen, die aber voraussetzen, dass die jeweiligen Konfliktparteien in die Stationierung und Tätigkeit einwilligen.

3. Der Gewalteinsatz durch Einzelstaaten oder Staaten-Bündnisse (z. B. NATO) – ohne zumindest eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat – ist dagegen nach der UN-Charta grundsätzlich verboten. Das völkerrechtliche Gewaltverbot in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta und die in Art. 2 Ziff. 3 normierte Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung sind für die Mitgliedsstaaten der UN die zentralen Verhaltensnormen, die die UN-Charta zur Sicherung des Friedens aufstellt. Sie gehören auch zum „jus cogens“, das nicht vertraglich abdingbar ist, und zum Völkergewohnheitsrecht. Vom Gewaltverbot gibt es für Einzelstaaten nach der UN-Charta nur die Ausnahme des individuellen und des kollektiven Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51, solange der UN-Sicherheitsrat nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Dieses Selbstverteidigungsrecht ist allerdings die zentrale Achillesferse des kollektiven Sicherheitssystems der

UN. Das wird an den folgenden Fragen aktuell besonders deutlich: Steht die Definitionsmacht über das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ allein dem Einzelstaat zu, der geltend macht, angegriffen zu sein? Das ist zu verneinen. Die Frage ist vielmehr nach einem „objektiven Empfängerhorizont“ zu beantworten. Schon lange ist umstritten: Welche Formen der bewaffneten Gewaltanwendung („armed attack“), die zur Selbstverteidigung berechtigt, werden von Art. 51 UN-Charta erfasst, z. B. auch der Gewalteinsatz durch private Terrorbanden? Antwort: wohl nur dann, wenn diese „private Gewalt“ einem Staat zurechenbar ist. Und weiter: Berechtigt das Selbstverteidigungsrecht – wie etwa US-Regierungen, aber auch israelische Regierungen nicht selten meinten – auch zum Präventivkrieg oder zum „preemptive strike“? Das wird in den verschiedenen Völkerrechtskreisen bis heute zu Recht überwiegend verneint.

Die Definition des Selbstverteidigungsrechts ist umstritten

4. Auch die Regelungen des UN-Systems der „kollektiven Sicherheit“ enthalten gravierende Schwachstellen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann. Einige wenige Hinweise müssen genügen: Wer stellt fest, ob der Sicherheitsrat im Sinne des Art. 51 UN-Charta die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, die die weitere Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts ausschließen? Was soll und was kann geschehen, wenn der UN-Sicherheitsrat z. B. wegen des Veto-Rechts eines Ständigen Mitgliedes sich nicht zu einem Handeln zur Abwendung des Bruchs oder der Bedrohung des Friedens oder einer Aggression entscheiden kann? In welcher Weise unterliegt der UN-Sicherheitsrat einer rechtlichen Kontrolle? Hier besteht Klärungsbedarf, im Grundsätzlichen und im jeweiligen konkreten Einzelfall. Dabei ist klar: Völkerrechtliche Streitfragen müssen nach geltendem Völkerrecht ausschließlich friedlich (Art. 2 Ziff. 3 sowie Art. 33–38 UN-Charta), vor allem durch den UN-Sicherheitsrat sowie durch die Einschaltung des Internationalen Gerichtshofes

(Art. 36 Abs. 3, Art. 92–96 UN-Charta) oder durch spezielle Abmachungen und Verfahren geklärt werden.²

Ungeachtet dieser und anderer von der UN-Charta bisher nicht hinreichend gelösten Fragen kann und muss jedoch festgehalten werden: Die 1945 nach der Weltkatastrophe des 2. Weltkrieges geschaffene UN-Charta mit ihrem grundsätzlichen Verbot jeder einzelstaatlichen Anwendung und Androhung von Gewalt sowie die durch sie erfolgte Etablierung eines – wenn auch nur rudimentären – kollektiven Sicherheitssystems der UNO sind eine zentrale historische Errungenschaft der Menschheit, die es zu verteidigen und fortzuentwickeln gilt. Das dürfen wir uns nicht kaputtreden lassen.

Die neun zentralen Elemente des Friedensgebotes des Grundgesetzes

Wenn vom „Friedensgebot“ oder von der „Friedensstaatlichkeit“ des Grundgesetzes gesprochen wird, wird zu Recht regelmäßig vor allem auf die folgenden neun Regelungskomplexe Bezug genommen:

1. Präambel und Art. 1 Abs. 2 GG

In der Präambel des GG heißt es, dass das „Deutsche Volk“, „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben hat. Ferner wird in Art. 1 Abs. 2 GG deklamiert, dass sich das Deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt. Diese Bestimmungen enthalten also eine normative Verpflichtung aller deutschen staatlichen Gewalt auf „den Frieden“, ohne jedoch nähere inhaltliche Festlegungen zu treffen. Insbesondere wird offen gelassen, inwiefern und in welcher Hinsicht Frieden ein „Mehr“ ist als jedenfalls die Abwesenheit von Krieg („pax absentia belli“).

2. Art. 26 GG

Die Vorschrift enthält vier Sub-Regelungen:

- a) das Verbot, die „Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“ (Satz 1),
 b) das Verbot aller „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ (Satz 1 GG),
 c) der Auftrag an den Gesetzgeber zur Pönalisierung aller Verstöße gegen dieses verfassungsrechtliche Verdikt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie
 d) die Genehmigungspflichtigkeit von „zur Kriegsführung bestimmter Waffen“ (Art. 26 Abs. 2 GG).

„Frieden“ wird
im Grundgesetz
nicht näher definiert

Diese Vorgaben binden sowohl alle deutsche Staatsgewalt im In- und Ausland als auch alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Dies gilt auch für die ausländischen Streitkräfte, die im Bundesgebiet stationiert sind und damit – auch nach dem NATO-Recht – hier das inländische Recht zu beachten haben. Damit gilt auch für sie, dass auf deutschem Territorium weder ein Angriffskrieg vorbereitet oder begonnen noch von hier aus unterstützt werden darf. Ebenso wenig darf hier eine „Friedensstörung“ im Sinne des Art. 26 GG stattfinden oder von hier aus von ihnen Unterstützung erfahren. Bis heute ist allerdings ein hinreichendes Ausführungsgesetz zu Art. 26 GG, mit dem das Verfassungsgebot konkretisiert werden muss, nicht ergangen. Die – manche sagen: absichtsvoll – missglückten Strafrechtsnormen in § 80 („Vorbereitung eines Angriffskrieges“) und § 80a StGB („Aufstacheln zum Angriffskrieg“) sind sehr unzureichend. Ich will einige gravierende Defizite dieser Bestimmungen kurz benennen:

a) Der Wortlaut des § 80 StGB erwähnt nur die „Vorbereitung“, nicht aber die Auslösung und Führung eines Angriffskrieges. Gerade auch die Führung eines Angriffskrieges und jede Mitwirkung hieran strafbar zu machen, sind aber der klare Sinn und Zweck des Art. 26 Abs. 1 GG. Dies war und ist auch der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers von § 80

StGB, der dies in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck gebracht hat: „§ 80 umfasst nicht nur, wie der Wortlaut etwa annehmen lassen könnte, den Fall der Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern erst recht den der Auslösung eines solchen Krieges.“ (BT-Drucksache V/2860, S. 2, rechte Spalte, 2. Absatz). Die Generalbundesanwaltschaft (GBA) in Karlsruhe ist darüber jedoch in mehreren Einstellungsentscheidungen hinweggegangen und sieht nur die „Vorbereitung“, jedoch nicht die Führung eines Angriffskrieges als von § 80 StGB erfasst an. Das bedarf der Korrektur.

b) Der deutsche Gesetzgeber hat es bisher versäumt, den Tatbestand des Angriffskrieges in § 80 StGB hinreichend bestimmt zu definieren und damit rechtsstaatlich anwendbar zu machen. Ebenso hat er es unterlassen, ihn in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch³ aufzunehmen. Allerdings: Dieses Verbrechen ist bereits heute nach Straf-Völkergewohnheitsrecht strafbar. Der völkergewohnheitsrechtliche Straftatbestand umfasst jedenfalls jede massive Anwendung staatlicher militärischer Gewalt in eindeutiger Verletzung des Gewaltverbotes nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.⁴ Das muss bei der Auslegung und Anwendung des Art. 26 GG und des § 80 StGB im Wege einer völkerrechtskonformen Auslegung (Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG) berücksichtigt werden.

c) Die weitere in der in den 60er Jahren während des Vietnam-Krieges geschaffenen Strafrechtsnorm des § 80 StGB enthaltene Beschränkung der Strafbarkeit auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges, an dem Deutschland beteiligt ist, missachtet die Vorgaben des Art. 26 GG. Denn Art. 26 GG verbietet – wie auch Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG⁵ – jede im Bundesgebiet erfolgende Vorbereitung „eines“ Angriffskrieges und dessen Unterstützung, mag dieser dann auch ohne direkte Beteiligung deutscher Soldaten, jedoch mit anderweitiger Unterstützung (z. B. Geld, Gewährung von Überflugrechten, Nutzung von militärischen Einrichtungen in Deutschland, Logistikleistungen, Nachschub etc.) stattfinden.

d) Die §§ 80, 80a StGB beschränken ihren Anwendungsbereich zudem auf

Handlungsweisen, die auf einen „Angriffskrieg“ abzielen, obgleich Art. 26 GG diesen „nur“ exemplarisch nennt. Der volle Regelungsbereich des Art. 26 GG umfasst das Verbot jeder im Bundesgebiet stattfindenden „Friedensstörung“. Um rechtsstaatlich handhabbar zu sein, müssten in §§ 80, 80a StGB sowohl der „Friedens“-Begriff als auch die Art der erfassten Störungshandlung definiert werden.

§§ 80 und 80a StGB erfüllen
die Vorgaben des
Art. 26 GG nicht

e) Ferner muss der Gesetzgeber hinreichend klar regeln, worauf die Absicht der Friedensstörung gerichtet sein muss. Die jetzige Fassung der §§ 80, 80a StGB, die den missglückten Wortlaut des Art. 26 Abs. 1 GG lediglich wiederholt, ist hinsichtlich des Friedensstörungsverbots praktisch nicht anwendbar: Wie soll einem Friedensstörer nachgewiesen werden, er verhalte sich so konkret in der „Absicht ..., das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“? Notwendig ist eine Regelung, die das subjektive Tatbestandsmerkmal der „Absicht“ auf einen (abstrakten) Tat Erfolg bezieht, der nach gesicherter Erkenntnis für eine Friedensstörung kausal werden kann.

f) Völlig unangemessen ist auch, die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten nach § 80 und § 80a StGB dem GBA zu überantworten,⁶ so lange dieser dem Bundesjustizminister untersteht, also dessen Erwartungen und Weisungen unterworfen ist und als politischer Beamter bei fehlendem „Vertrauen“ des Ministers ohne Angabe von Gründen durch die Exekutive jederzeit abberufen werden kann. Kann man sich vorstellen, dass ein dergestalt von der Exekutive abhängiger GBA unter Umständen auch gegen die Bundesregierung hinreichend ermittelt?

g) Des Weiteren fehlen im Ausführungsgesetz zu Art. 26 GG Regelungen über wirksame nicht-strafrechtliche Mittel zur Effektivierung des Friedensstörungsverbots. In Betracht gezogen werden sollten insbesondere die wirksame und

gesetzlich abgesicherte Förderung der Friedenspädagogik, der Friedens- und Konfliktforschung, von Anti-Rassismus⁷ und Anti-Kriegsprogrammen⁸, aber etwa auch ein erweiterter Anspruch von Opfern von Friedensstörungen auf presserechtliche Gegendarstellung (gegenüber friedensstörender Berichterstattung in der Presse und anderen Medien), auch für ausländische Antragsteller.

3. Art. 9 Abs. 2 GG

Nach dieser Bestimmung sind Vereinigungen, die sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“, verboten. Davon erfasst werden insbesondere auch Organisationen, die rassistische, kriegsverherrlichende oder chauvinistische Parolen verbreiten oder gar zu Gewaltaktionen oder zur Diskriminierung gegen ausländische Mitbürger aufrufen.

4. Art. 25 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG

Ein besonders wichtiges Element des Friedensgebotes des GG ist die normierte Bindung an „Recht und Gesetz“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG).

Zum auch in Deutschland nach wie vor geltenden Völkerrecht gehört u. a. der „Vertrag über die Ächtung des Krieges“ (Briand-Kellogg-Pakt) vom 27.8.1928, dem Deutschland wirksam beigetreten ist⁹ und zu dessen Vertragsparteien es bis heute gehört. Dieser sieht völkerrechtlich bindend vor, dass die Vertragsparteien „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen“ und auf ihn „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“ Obwohl dieser bindende völkerrechtliche Vertrag in der vom Bundesjustizministerium herausgegeben Sammlung der für Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verträge¹⁰ – zutreffenderweise – enthalten ist, wird er mit seinem klaren Verbot des Krieges „als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle“ und „als Werkzeug nationaler Politik“ zumeist nicht einmal zur Kenntnis genommen. Das darf nicht länger hingenommen werden. Die NGOs sollten dies künftig in geeigneten Fällen öffentlichkeitswirksam einfordern.

Art. 25 GG statuiert daneben eine Bindung an die „allgemeinen Regeln des

Völkerrechts“ (Art. 25 GG), die zum „Bestandteil des Bundesrechts“ erklärt sind und den innerstaatlichen Gesetzen vorgehen. Die in Art. 25 Satz 1 GG verankerte strikte Bindung aller staatlichen Organe an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, d. h. vor allem an das Völkergewohnheitsrecht und das sog. zwingende Völkerrecht („jus cogens“), umfasst insbesondere das völkerrechtliche Gewaltverbot (verankert auch in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta), die völkerrechtliche Beschränkung des einzelstaatlichen Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta), die souveräne Gleichheit aller Staaten, die Gewährleistung der in den internationalen Abkommen gewährleisteten Menschenrechte und ihre Durchsetzung nur nach Maßgabe der UN-Charta sowie ferner die zentralen Regelungen des sog. humanitären Kriegsvölkerrechts („Genfer Konventionen“).

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen innerstaatlichen Gesetzen vor

Die in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 GG normierten Bindungen haben unmittelbare Auswirkungen für alle Rechtsbereiche, und zwar zumindest in dreifacher Hinsicht:

- a) Das gesamte deutsche Recht muss völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.¹¹
- b) Deutsche Stellen dürfen im In- und Ausland, auch in internationalen Gremien etwa der EU oder der NATO, nicht an Aktionen und Beschlüssen mitwirken, die einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht beinhalten oder bewirken.¹²
- c) Hoheitsakte – z. B. auch gegenüber Soldaten erteilte Befehle –, die gegen Art. 25 GG verstoßen (z. B. die Unterstützung von Militäraktionen, die gegen die UN-Charta oder Völkergewohnheitsrecht verstoßen), sind verfassungswidrig und nichtig. Sie brauchen nicht befolgt zu werden.¹³

Art. 25 GG ordnet darüber hinaus in seinem Satz 2 an, dass diese „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ allen innerstaatlichen Gesetzen vorgehen sowie unmittelbare Rechte und Pflichten für alle Bewohnerinnen und Bewohner

des Bundesgebiets begründen. Das ist eine revolutionäre Neuheit in der deutschen Rechtsgeschichte, auch im internationalen Vergleich. Diese Regelung ist kein Redaktionsversehen des Verfassungsgebers, sondern von den Müttern und Vätern des GG ausdrücklich gewollt. In den Beratungen des Verfassungsgebers, des Parlamentarischen Rates, kommt dies unmissverständlich, insbesondere in den Beiträgen Carlo Schmidts, zum Ausdruck. Alle Änderungsanträge auf Streichung oder Änderung dieser revolutionären Neuregelung wurden im Parlamentarischen Rat abgelehnt. Carlo Schmid setzte sich durch. Dabei ist es im Text des Grundgesetzes bis heute geblieben.

Leider ist diese Regelung in ihrer Tragweite bis heute nicht hinreichend erkannt und entfaltet worden. Das gilt etwa im Hinblick auf die Bestimmung der Klagebefugnis (§ 42 VwGO) und die Zuerkennung von rüge- und klagefähigen „eigenen Rechten“ in verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren. Von Bedeutung kann dies auch für das Demonstrationsrecht sein, insbesondere für die Auslegung und Anwendung der in § 15 VersG relevanten Tatbestandsmerkmale der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ oder auch für die Zuerkennung eines Rechtfertigungsgrundes bei strafrechtlichen Vorwürfen (z. B. im Falle des Tatvorwurfs einer Nötigung nach § 240 StGB bei sog. Sitzblockaden). Ein weiterer Anwendungsbereich könnte die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Haftung bei Amtspflichtverletzungen (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB) sein.

5. Art. 24 Abs. 1 GG

Art. 24 Abs. 1 GG enthält die Option, Hoheitsrechte durch (einfaches) Bundesgesetz auf „zwischenstaatliche Einrichtungen“ übertragen zu können. Hier von ist vielfach Gebrauch gemacht worden, zum Beispiel bei der Etablierung des Internationalen Seegerichtshofs.

6. Art. 24 Abs. 3 GG

Art. 24 Abs. 3 GG sieht vor, dass sich Deutschland einer allgemeinen, umfassenden, obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit unterwerfen wird, um seine Verpflichtung auf das gesamte geltende Völkerrecht und dessen Beachtung überprüfbar zu ma-

chen. Dem war Deutschland 59 Jahre nicht nachgekommen. Erst vor etwa einem Jahr hat nunmehr das deutsche Bundeskabinett am 30.4.2008 der von Außenminister Steinmeier beabsichtigten Erklärung gegenüber der UN zugestimmt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland künftig der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag unterwirft. Dies ist auch umgesetzt worden. Allerdings ist diese Erklärung mit einem doppelten (Militär-)Vorbehalt verbunden worden, die sie gerade in militärischen Konfliktfällen weithin wertlos macht.¹⁴

7. Art. 23 GG

Zu den friedensstaatlichen Regelungen des GG gehört auch die jetzt in Art. 23 GG enthaltene Verpflichtung zur Mitwirkung an der europäischen Einigung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

8. Art. 20 Abs. 1 GG („Demokratiegebot“)

Von besonderer Bedeutung für die Friedensstaatlichkeit des GG ist ferner das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratiegebot. Dies hat besondere Relevanz für das Verhältnis von Gesetzgeber und Exekutive in der Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auf die Entscheidungen gerade in außen-, sicherheits- und militärpolitischen Fragen, insbesondere bei der Entscheidung über konkrete Militäreinsätze, sind jedoch bis heute in der Praxis nach wie vor recht gering. Nicht einmal eine hinreichend effektive Kontrolle der politischen und militärischen Exekutive durch das Parlament ist gesichert. Ich nenne nur drei Problemfelder:

a) Die faktische Aushöhlung des Parlamentsvorbehalts durch Vor-Festlegungen im NATO-Bündnis und in den EU-Strukturen mit der Folge, dass sich jede Kritik an einem im Bündnis vorbereiteten und beschlossenen konkreten Militäreinsatz regelmäßig dem Vorwurf mangelnder „Bündnisfähigkeit“ ausgesetzt sieht. Bei einer nach wie vor hohen Akzeptanz der Mitgliedschaft im NATO-Bündnis ist dies ein wichtiger struktureller Standortnachteil der Kritiker.

b) Die mangelnde effektive parlamentarische Kontrolle dieser internationalen Strukturen in NATO und EU vor allem im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Auch im aktuellen „EU-Vertrag von Lissabon“, den der Deutsche Bundestag – wie das BVerfG zwischenzeitlich festgestellt hat – ohne ein hinreichendes, die parlamentarischen Kontrollrechte wahrendes Begleitgesetz gebilligt hat, wird das EU-Parlament von einer Mitentscheidungskompetenz bei Militäreinsätzen im Rahmen der EU explizit ausgeschlossen. Erst recht hat im Bereich der NATO die „Parlamentarische Versammlung“ keine effektiven Kontrollkompetenzen gegenüber dem NATO-Rat und dessen politischen und militärischen Instanzen.

Mangelnde effektive parlamentarische Kontrolle der internationalen Strukturen

c) Es bestehen generell unübersehbare strukturelle Kontrolldefizite der nationalen Parlamente, auch des Deutschen Bundestages, vor allem in der Sicherheits- und Militärpolitik. Das gilt für nahezu alle Parlamente der westlichen Demokratien. Sie sind weit von Immanuel Kants Postulaten entfernt. Die Stäbe der politischen und militärischen Exekutive verfügen über beträchtliche finanzielle, personelle und informationelle Ressourcen für den Planungs- und Entscheidungsprozess. Dem können die deutschen Parlamentarier – anders als etwa der US-Kongress in den USA – bislang nichts Gleichwertiges entgegen setzen. Eine effektive parlamentarische Kontrolle der Exekutive gerade im Bereich der Militärpolitik setzt voraus, die Exekutive mit qualifizierten umsetzbaren Alternativen konfrontieren zu können.

Hinzu kommt das Problem der Geheimunterrichtung: Parlamentarische Kontrolle ohne die Möglichkeit, die von der Exekutive erhaltenen Informationen – vor allem bei erfolgten Rechtsbrüchen – auch zur verantwortlichen Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger, des Souveräns, und ggf. auch zu deren Mobilisierung gegen die konkrete Regierungspolitik nutzen zu können, ist keine wirksame parlamentarische Kontrolle.

9. Art. 24 Abs. 2 GG

Während Absatz 1 des Art. 24 GG die Möglichkeit eröffnet, Hoheitsrechte durch einfaches Gesetz auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, sieht Absatz 2 die Option einer Einordnung „in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ vor.

9.1 Das BVerfG hat in seiner Out-of-Area-Entscheidung vom 12.7.1994¹⁵ – anders als in seiner früheren Rechtsprechung – argumentiert, besser gesagt: behauptet, es sei „unerheblich“, ob das von Art. 24 Abs. 2 GG adressierte „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ „ausschließlich oder vornehmlich unter den Mitgliedsstaaten Frieden garantieren oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten soll“.¹⁶

Entscheidend sei, dass das System „durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer eigenen Organisation für jedes Mitglied einen Status völkerrechtlicher Gebundenheit (begründet), und dieser Status der völkerrechtlichen Gebundenheit „wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet“ und „Sicherheit gewährt“. Auf dieser Grundlage hat das BVerfG dann die NATO als ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ i.S. von Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert.

Meine These ist: Diese Argumentation des BVerfG geht an Normstruktur und Norminhalt des Art. 24 Abs. 2 GG vorbei und implantiert so in diese Verfassungsnorm in ungerechtfertigter Weise eine abweichende, ja konträre sicherheitspolitische Grundkonzeption.

9.2 Im Völkerrecht ist seit Jahrzehnten klar: „Kollektive Sicherheit und Bündnisse widersprechen sich fundamental.“¹⁷ Was sind diese fundamentalen Unterschiede, worin bestehen sie? Es lassen sich vier zentrale Kriterien festhalten:

a) Verteidigungsbündnisse und „Systeme kollektiver Sicherheit“ reflektieren zwei entgegengesetzte Grundkonzeptionen von Sicherheitspolitik.

Das Grundkonzept von Verteidigungsbündnissen basiert auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Stärke der eigenen Verbündeten. Es ist „partikulär-egoistisch“. Denn es verankert die eigene Sicherheit nicht zugleich in der Sicherheit des potentiellen Gegners,

also gerade nicht in der gemeinsamen Sicherheit, sondern im Gegenteil in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potentiellen Gegners.

Die Grundkonzeption kollektiver Sicherheit, die in der Periode zwischen den beiden Weltkriegen als bewusste Alternative zu den tradierten sog. Verteidigungsbündnis-Systemen entwickelt wurde, basiert dagegen auf der Sicherheit aller potentiellen Gegner durch die Reziprozität innerhalb einer internationalen Rechtsordnung. Es gründet auf dem Konzept der gemeinsamen Sicherheit.

**Unterschied zwischen
„Kollektivem
Verteidigungsbündnis“ und
„System kollektiver Sicherheit“**

b) Anders als ein System kollektiver Sicherheit ist ein Verteidigungsbündnis – so auch die NATO – nicht auf Universalität im Sinne des Einschlusses potentieller Aggressoren angelegt.

So steht die NATO – bezeichnenderweise anders als das System „kollektiver Sicherheit“ der UNO – nicht jedem Beitrittswilligen offen, der die im NATO-Vertrag verankerten Ziele anerkennt. Dementsprechend haben die NATO und ihre Mitgliedsstaaten sowohl in den Jahren 1954/55 als auch im Zusammenhang mit den NATO-Osterweiterungen der letzten Jahre Begehren der früheren Sowjetunion und Russlands auf Einbeziehung in das NATO-Bündnis ausdrücklich abgelehnt.

c) Drittens – und dies ist ein weiterer gravierender Unterschied eines Verteidigungsbündnisses zu einem kollektiven Sicherheitssystem – enthält der NATO-Vertrag für den Fall eines von einem eigenen Mitgliedsstaat begangenen Aggressionsaktes keine verbindlichen internen Konfliktregelungsmechanismen. Eine NATO-interne Verpflichtung der übrigen NATO-Partner, dem einen Aggressionsakt begehenden NATO-Verbündeten mit kollektiven NATO-Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten, sieht der NATO-Vertrag gerade nicht vor. Dieses Defizit ist typisch für ein Bündnis zur kollektiven Verteidigung, das ja gerade

zur Verteidigung gegen einen potenziellen externen Aggressor geschlossen wird.

d) Die NATO etabliert auch – dies ist der vierte wesentliche Unterschied zu einem System kollektiver Sicherheit – keine den Mitgliedsstaaten übergeordnete zwischenstaatliche oder supranationale Gewalt einer organisierten und rechtlich geordneten Macht nach dem Modell der Vereinten Nationen.

9.3 Art. 24 Abs. 2 GG knüpft an diese vierfach typisierte völkerrechtliche Begrifflichkeit und fundamentale Unterscheidung zwischen einem „kollektiven Sicherheitssystem“ und einem „kollektiven Verteidigungsbündnis“ an und inkorporiert diese Unterscheidung in das deutsche Verfassungsrecht. Diese Unterscheidung ist für die konzeptionelle Orientierung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik äußerst bedeutsam – rechtlich und verfassungspolitisch.

a) Rechtlich bedeutsam ist der Unterschied zwischen einem kollektiven Verteidigungsbündnis und einem System kollektiver Sicherheit vor allem im Hinblick auf die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für Einsätze der Bundeswehr. Für militärische Einsätze „zur Verteidigung“ auf der Grundlage von Art. 51 UN-Charta, also zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, ist Rechtsgrundlage allein Art. 87a GG („nur zur Verteidigung“). Denn diese Bestimmung ist insoweit *lex specialis*. Art. 24 Abs. 2 GG scheidet dafür auch deshalb aus, weil diese Regelung auf Verteidigungsbündnisse keine Anwendung findet. Art. 24 Abs. 2 GG kommt als Rechtsgrundlage nur für Einsätze im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems wie der UNO oder vielleicht einmal bei entsprechender Ausgestaltung der OSZE und nur dann in Betracht, wenn dabei die deutschen Streitkräfte tatsächlich im Rahmen und nach den Regeln dieses kollektiven Sicherheitssystems eingesetzt werden. Militärische Einsätze außerhalb der UN oder gar unter Bruch der UN-Charta können keinesfalls auf Art. 24 Abs. 2 GG gestützt werden.

2) Das in Art. 24 Abs. 2 GG verankerte Konzept der „kollektiven Sicherheit“

hat darüber hinaus noch eine wichtige Leitfunktion für die verfassungsrechtliche Orientierung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik.

Die sog. Palme-Kommission, an der neunzehn bedeutende Politiker und Fachleute aus Ost und West, Nord und Süd, darunter der frühere deutsche Bundesminister und Abrüstungsexperte Egon Bahr, mitgewirkt haben, hat in der Hochphase des Kalten Krieges die lebensbedrohlichen Konsequenzen der nuklearen Abschreckungsdoktrin eingehend analysiert und daraus bemerkenswerte Schlussfolgerungen gezogen, die sie in einem Alternativ-Konzept „gemeinsamer Sicherheit“ zusammen gefasst hat:

**Sicherheit kann nur gemeinsam
mit dem potentiellen Gegner
erreicht werden**

„In der heutigen Zeit kann Sicherheit nicht einseitig erlangt werden. Wir leben in einer Welt, deren ökonomische, politische, kulturelle und vor allem militärische Strukturen in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind. Die Sicherheit der eigenen Nation lässt sich nicht auf Kosten anderer Nationen erkaufen.“

Im nuklearen Zeitalter der gegenseitig gesicherten Zerstörung ist Sicherheit nicht mehr vor dem potentiellen Gegner, sondern nur noch mit ihm, d.h. als gemeinsame Sicherheit zu erreichen. Das knüpft unmittelbar an die Vorstellungen einer „kollektiven Sicherheit“ an, wie sie in Art. 24 Abs. 2 GG ihren Niederschlag gefunden haben.

Art. 24 Abs. 2 GG inhibiert zwar seit der im Jahre 1956 erfolgten Einfügung der sog. Wehrverfassung in das Grundgesetz, die u.a. in Art. 87a GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung der Bundeswehr (nur) „zur Verteidigung“ geschaffen hat, nicht die Möglichkeit, sich einem Verteidigungsbündnis wie der NATO anzuschließen und dafür eigene Streitkräfte vorzuhalten. Die Vorschrift bleibt jedoch unabhängig davon mit ihrem spezifischen Regelungsgehalt weiterhin – parallel dazu – auf ein anderes Sicherheitskonzept orientiert, nämlich das der Eingliederung in ein System gegenseitiger

kollektiver Sicherheit. Daraus kann allerdings mit Mitteln der Verfassungsin-terpretation nicht geschlossen werden, dass die staatlichen Organe allein von der Option des Art. 24 Abs. 2 GG, nicht aber von Art. 87a GG Gebrauch machen dürften. Das Grundgesetz hat vielmehr in seinem Text parallel nebeneinander zwei unterschiedliche sicherheitspoli-tische Grundkonzepte verankert, das der „kollektiven Sicherheit“ und das der „individuellen und kollektiven Verteidi-gung“.

Die Unterschiede zwischen beiden dürfen jedoch nicht verwischt werden, was aber durch die zitierte Rechtspre-chung des Bundesverfassungsgerichts geschehen ist und bislang seit Jahren weiterhin geschieht. Es ist deshalb, zu-rückhaltend formuliert, hohe Zeit, sich endlich wieder der fundamentalen Dif-ferenz zu vergewissern, die gerade auch den Vätern und Müttern des Grundge-setzes bei der Formulierung des Art. 24 Abs. 2 GG bewusst war: Es geht um die fundamentale Differenz zwischen einem „System kollektiver Sicherheit“, das auf „gemeinsamer Sicherheit“ der potenziel-len Konfliktparteien aufbaut, und einem Verteidigungsbündnis, das bis heute auf Konzepte der nuklearen (und nicht-nu-klearen) Abschreckung setzt. Hieraus müssen die notwendigen praktischen Konsequenzen gezogen werden. Die bisherige einschlägige Rechtsprechung

des BVerfG zu Art. 24 Abs. 2 GG trägt leider in starkem Maße dazu bei, diese fundamentale Differenz zu verdunkeln.

Anmerkungen

- * Schriftl. Fassung (gekürzt) des Vortrages, den der Verf. auf der Konferenz „Frieden durch Recht?“ am 26./27.6.2009 in der Humboldt-Universität in Berlin gehalten hat.
- ¹ Vgl. hierzu Deiseroth in: Bedjaoui/Ben-noune/Deiseroth/Shafer, Völkerrechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung?, 2009, S. 289 ff.
 - ² Vgl. dazu auch das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.4.1957, dem u. a. Deutschland wirksam beigetreten ist (BGBl. 1961 II S. 82).
 - ³ VStrGB vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254).
 - ⁴ Vgl. dazu im Einzelnen Kress, ZStW 2003, S. 294, 295 ff mit weiteren Nachweisen.
 - ⁵ Vgl. dazu u. a. BVerwG, EuGRZ 2005, 636, 663 ff.
 - ⁶ Vgl. §§ 120 Abs. 1 Nr. 1, § 142 Abs. 1 GVG.
 - ⁷ Vgl. dazu auch die im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung zu beachtenden Regelungen der Antirassismus-Konvention vom 7.3.1969, der Deutschland wirksam beigetreten ist (BGBl. II 1969, S. 961).
 - ⁸ Vgl. dazu auch Art. 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1534): „Jede Propaganda für den Krieg wird durch Gesetz verboten.“

- ⁹ Vgl. RGBl. 1929 II S. 97.
- ¹⁰ BGBl. Teil II „Fundstellennachweis B“.
- ¹¹ Vgl. BVerfGE 58, 1 (34); 59, 63 (89); 63, 343 (373); 64, 1 (20); 75, 1 (18 f); 109, 13 (23); 111, 307.
- ¹² BVerfG, NJW 1988, 1462 f.
- ¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – EuGRZ 2005, 636 (648) m.w.N.
- ¹⁴ Vgl. dazu Deiseroth, in: Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009, S. 209 ff.
- ¹⁵ BVerfGE 90, 286 (347–351).
- ¹⁶ BVerfGE 90, 349.
- ¹⁷ Vgl. dazu meine Untersuchungen in: Die Friedenswarte 2000, 101 ff sowie in Um-bach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz (Mit-arbeiterkommentar) 2002, Art. 24 Abs. 2 GG Rn. 194 ff; ferner in: Wissenschaft und Frieden, 2009, S. 12 ff.

Der Autor:



Dr. Dieter Deiseroth
ist Richter am Bundes-
verwaltungsgericht.



Philipp Heinsch

ZAUBERHAFTE JURISTEN
2010

Philipp Heinsch
Juristenkalender 2010

ZAUBERHAFTE JURISTEN

Was bisher nur wenige Kenner wussten, – hier wird es endlich sichtbar: Juristen sind zauberhaft.

Beweis: Akteur, immer mit einem Ass im Ärmel, Budenzauber Dr. Scharlatan, der magische Zirkel, der Entfesselungskünstler, die Gedankenleserin, Spaziergang im Zauberwald und weitere Überraschungen.

Format Din A 2, Farben: Rot / Schwarz/
handsigniertes Deckblatt,
36, 00 Euro zuzüglich Versand

Alles weitere bei www.kunstundjustiz.de



Piraten-Prozesse

Die strafrechtliche Verfolgung der Seeräuber vor der Küste Somalias

von Carsten Rinio

Die Seeräuberei hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem ernsthaften Problem entwickelt. Allein in der ersten Jahreshälfte 2009 gab es nach Informationen des Internationalen Schiffahrtsbüros (International Maritime Bureau) 240 Piratenüberfälle, womit sich die Zahl derartiger Ereignisse im Vergleich zum Vorjahr, in dem es im gleichen Zeitraum 114 solcher Überfälle gab, mehr als verdoppelt hat¹. Ein Schwerpunkt liegt dabei in den Gewässern vor der somalischen Küste. Da Piraterie wahrlich nichts mit Seeräuberromantik à la Errol Flynn zu tun hat, sondern handfeste organisierte Kriminalität darstellt, hat sich die internationale Staatengemeinschaft und damit auch Deutschland mit der Frage zu beschäftigen, auf welche Weise die betreffenden Seeräuber, sofern man ihrer überhaupt habhaft wird, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind. Den Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei stellen mehrere völkerrechtliche Verträge dar, die zumindest auch

das Thema Piraterie zum Gegenstand haben. Insbesondere zählen hierzu das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) vom 10.12.1982, das für die Bundesrepublik Deutschland am 16.11.1994 in Kraft getreten ist², und das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SeeSchÜbk.) vom 10.03.1988, das für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.03.1992 gilt³.

Die Vorführung vor einen Richter kann über Funk erfolgen

Art. 101 SRÜ definiert Seeräuberei unter anderem als jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes⁴ auf Hoher See zu privaten Zwecken begehen und die gegen ein anderes Schiff, gegen Personen oder Vermögenswerte

gerichtet ist. Art. 105 SRÜ statuiert das Recht – nicht die Pflicht! – jedes Staates, auf Hoher See ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuberei erbeutetes Schiff aufzubringen und die Personen an Bord des Schiffes festzunehmen. Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden. In der Denkschrift zum SRÜ wurde allerdings darauf hingewiesen, dass deutsche Stellen, die im Rahmen des Art. 105 SRÜ tätig werden, die einschlägigen deutschen Verfahrensvorschriften zu beachten und insbesondere die in Art. 104 GG enthaltenen Rechtsgarantien zu wahren haben. Sollte dabei eine persönliche Vorführung vor den zuständigen Richter in der in Art. 104 Abs. 3 GG genannten Frist aus tatsächlichen Gründen (insbesondere wegen zu großer Entfernung vom deutschen Hoheitsgebiet) nicht möglich sein, müsse eine Verfahrensweise gewählt werden, die dem Regelungsgehalt von Art. 104 GG möglichst nahe komme (z. B. Einschal-

ten des Richters über Funk oder unverzügliche Nachholung der Vorführung)⁵.

In Art. 3 SeeSchÜbk. werden eine ganze Reihe von Handlungsweisen zu Straftaten erhoben, die der Definition der Seeräuberei durch das SRÜ ähneln. So begeht zum Beispiel eine Straftat, wer widerrechtlich und vorsätzlich durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung ein Schiff in Besitz nimmt oder die Herrschaft darüber ausübt oder eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord des Schiffes verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden. Nach Art. 5 SeeSchÜbk. soll jeder Vertragsstaat die in Art. 3 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen. Art. 6 SeeSchÜbk. schließlich enthält differenzierte Regelungen zur Frage der Zuständigkeit für die Verfolgung der genannten Straftaten durch die Vertragsstaaten, die zum Beispiel an die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers anknüpfen. Eine Strafrichterbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, wird durch das SeeSchÜbk. nach seinem Art. 6 Abs. 5 nicht ausgeschlossen.

Zahlreiche Strafnormen im Seeschiffahrts-übereinkommen

Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat sich in der jüngeren Vergangenheit mehrfach mit dem Problem der Piraterie vor der somalischen Küste beschäftigt. So erklärte er in seiner Resolution 1816 vom 02.06.2008⁶, dass das Völkerrecht, wie es im SRÜ niedergelegt sei, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei vorgebe. Der Sicherheitsrat forderte alle Staaten auf, bei der Festlegung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, sowie bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten. In der Resolution 1846 vom

02.12.2008⁷ wiederholte der Sicherheitsrat diese Aufforderung und ergänzte sie um die weitere nachdrückliche Aufforderung an die Vertragsstaaten des SeeSchÜbk., ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen voll zu erfüllen und mit dem Generalsekretär und der IMO zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung der Personen aufzubauen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden.

Zwischenzeitlich war auch die EU tätig geworden und hatte mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10.11.2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias⁸ die Militäroperation „Atalanta“ ins Leben gerufen. Nach Art. 2 lit. e) besteht deren Auftrag unter anderem im Aufgriff, der Festnahme und der Überstellung von Personen, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder im Verdacht stehen, diese Taten begangen zu haben, im Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten. Art. 12 sieht vor, dass die festgenommenen Personen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder des an der Operation teilnehmenden Drittstaats übergeben werden, unter dessen Flagge das Schiff fährt, durch das die Gefangennahme erfolgte, beziehungsweise an einen Mitgliedstaat oder an jeden Drittstaat, der seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf diese Personen wahrnehmen möchte.

Die festgenommenen Personen können jedoch nur dann an einen Drittstaat übergeben werden, wenn mit diesem Staat die Bedingungen für die Übergabe im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, insbesondere den einschlägigen Menschenrechtsnormen, festgelegt wurden, um insbesondere sicherzustellen, dass für niemanden das Risiko der Todesstrafe, Folter oder jeglicher anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Dieser Art. 12 erlangte recht bald praktische Bedeutung. Am 03.03.2009 grif-

fen bewaffnete somalische Piraten im Golf von Aden das Handelsschiff „MS Courier“ an, das einer deutschen Reederei gehört, aber unter der Flagge des Karibikstaats Antigua & Barbuda fährt. Die Besatzung bestand aus philippinischen Staatsangehörigen. Zusammen mit einem US-Hubschrauber griff die Besatzung der deutschen Fregatte „Rheinland-Pfalz“ ein und nahm neun Piraten fest. Da eine Verhandlung gegen die Piraten in Somalia wegen der dort zurzeit fehlenden staatlichen Strukturen

Übergabe an einen Drittstaat nur bei Wahrung der Menschenrechte

nicht in Betracht kam, stellte sich die Frage, ob die Piraten in Deutschland oder in einem Drittstaat vor Gericht gestellt werden sollten. Nachdem das Amtsgericht Hamburg am 06.03.2009 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehle gegen die Festgenommenen erlassen hatte, schien es zunächst so, als ob auch das weitere Strafverfahren in Deutschland durchgeführt werden würde. Doch dann schlug die Stunde der Diplomatie: Ebenfalls am 06.03.2009 kam es zu einem Briefwechsel zwischen der EU und Kenia, einem Nachbarstaat Somalias, mit dem die Modalitäten für die Überstellung der festgenommenen Piraten an die kenianischen Strafverfolgungsbehörden und die Behandlung der Festgenommenen nach der Übergabe festgelegt wurden⁹. Hiernach akzeptiert Kenia die Übergabe von Personen, die durch die EU-geführten Seestreitkräfte im Zusammenhang mit Seeräuberei festgenommen wurden, und überstellt diese Personen seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung. Ferner wurde bestätigt, dass die übergebenen Personen vor und nach der Übergabe human und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen – einschließlich des Verbots von Folter und von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung und des Verbots willkürlicher Festnahmen – sowie unter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren behandelt werden würden. Nach dem Inhalt des Briefwechsels haben die Beschul-

digten das Recht, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden, der über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung entscheidet, einen Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung, ein Recht auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht sowie auf diverse Verfahrensgarantien. Außerdem wurde in dem Briefwechsel die Verhängung bzw. Vollstreckung der Todesstrafe ausgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Briefwechsels wurden sodann am 10.03.2009 die neun festgenommenen Personen, die versucht hatten, sich der „MS Courier“ zu bemächtigen, an die kenianischen Behörden überstellt und im Gefängnis Shimo La Tewa inhaftiert, die Staatsanwaltschaft Hamburg stellte das Verfahren am 07.03.2009 nach § 153c StPO ein und verzichtete damit faktisch auf eine weitere Strafverfolgung, und das Amtsgericht Hamburg hob die Haftbefehle gegen die Beschuldigten am 12.03.2009 wieder auf.

Am 22.04.2009 begann in der kenianischen Hauptstadt Mombasa unter dem Vorsitz der Richterin Teresa Mwangi und unter lebhaftem Medieninteresse der Strafprozess gegen die neun mutmaßlichen Seeräuber. Die Beweisführung liegt in den Händen von Staatsanwalt Jacob Ondari, dessen Aufgabe freilich dadurch etwas erschwert wird, dass die Besatzung der Fregatte „Rheinland-Pfalz“ die Waffen der Seeräuber im Meer versenkt hatte ... Vertreten werden die Beschuldigten ausschließlich durch den Verteidiger Jared Magolo. Der Versuch zweier deutscher Rechtsanwälte, sich als Co-Verteidiger anzudienen, scheiterte daran, dass ihnen durch die kenianischen Behörden nicht die erforderlichen Erlaubnisse – eine Arbeitserlaubnis (work permit) und eine Anwaltszulassung (court licence) – erteilt worden waren, um in Kenia vor Gericht auftreten zu können. Einer der Rechtsanwälte, der einen der mutmaßlichen Piraten zu vertreten behauptete, unterlag zudem mit einem gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Antrag, der darauf abzielte, für seinen (angeblichen) Mandanten die Bezahlung eines Verteidigers zu übernehmen und diesem umfassenden diplomatischen und konsularischen Schutz bei der Ausübung seines Verteidigungs-

auftrages in Kenia zu gewähren. Neben dem erwähnten Fehlen der erforderlichen Genehmigungen für eine Tätigkeit als ausländischer Anwalt in Kenia hob das VG Berlin in seinem Beschluss vom 24.04.2009¹⁰ vor allem darauf ab, dass der Beschuldigte aus dem Briefwechsel zwischen der EU und Kenia keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Übernahme der Kosten seines deutschen Verteidigers – eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung einmal unterstellt – herleiten könnte. Allenfalls könnte er insoweit Ansprüche gegen Kenia geltend machen. Die Regelung des § 5 KonsularG greife ebenfalls nicht ein, da der Antragsteller kein deutscher Staatsangehöriger sei. Auch stehe weder dem Antragsteller noch seinem (angeblichen) Bevollmächtigten ein Anspruch auf diplomatischen Schutz zu, da der Bundesrepublik Deutschland insoweit ein weites außenpolitisches Ermessen zukomme, das durch die Gerichte bis zur hier nicht überschrittenen Grenze der Willkür hinzunehmen sei. Eine hiergegen eingelegte Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg blieb erfolglos, das OVG bestätigte mit Beschluss vom 07.07.2009 die Entscheidung der Vorinstanz¹¹. Der weitere Verlauf des Strafprozesses in Kenia bleibt abzuwarten, das Medieninteresse scheint sich etwas gelegt zu haben.

**Nach dem Weltrechtsprinzip
(§ 6 Nr. 3 StGB) könnte
deutsches Strafrecht
anwendbar sein**

Rechtliche Möglichkeiten, die mutmaßlichen Seeräuber, die den Angriff auf die „MS Courier“ unternommen hatten in Deutschland strafrechtlich zu belangen, hätte es zumindest in begrenztem Maße gegeben. Zwar wäre § 4 StGB nicht einschlägig gewesen, wonach das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für Taten gilt, die auf deutschen Schiffen begangen werden, da es sich bei der „MS Courier“ gerade nicht um ein deutsches Schiff handelte. Nach § 6 StGB gilt das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, jedoch auch für bestimmte Straftaten, die im Ausland begangen werden. Es sind dies Taten, die nach dem Weltrechtsprinzip dem Strafrecht der Bundesre-

publik Deutschland ohne Rücksicht auf Tatort, Recht des Tatorts und Staatsangehörigkeit des Täters unterliegen; dieses Prinzip gilt ohne Bindung an die einschränkenden Kriterien des – sogleich zu erörternden – § 7 StGB und des darin verkörpertem Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege.¹² Zu diesen Taten zählen nach § 6 Nr. 3 StGB Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr nach § 316c StGB. Nach § 316c Abs. 1 Nr. 1b) StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer Gewalt anwendet oder die Entschlussfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken. Da es sich bei § 316c StGB um ein Verbrechen handelt, ist nach § 23 Abs. 1 StGB auch der Versuch strafbar. Die Vorschrift des § 316c StGB, die bis zum Beitritt Deutschlands zum SeeSchÜbk. ausschließlich Angriffe auf den Luftverkehr zum Gegenstand hatte, wurde auf Angriffe auf den Seeverkehr erstreckt, da Schiffe, besonders wenn sie sich auf Hoher See befinden, gleichermaßen ungeschützt und ähnlichen Gefährdungen ausgesetzt sind wie im Flug befindliche Luftfahrzeuge und da die Sicherheit des Seeverkehrs im selben Maße schutzbedürftig ist wie die des Luftverkehrs. In den Jahren vor dem Beitritt Deutschlands zum SeeSchÜbk. waren mehrmals terroristische Anschläge auf Fahrgastschiffe zu verzeichnen gewesen, insbesondere auf die „Achille Lauro“ im Oktober 1985 und auf die „City of Poros“ im Juli 1988¹³. Mit der Erstreckung des § 316c StGB auf Angriffe auf den Seeverkehr kam Deutschland zudem seiner Verpflichtung aus Art. 5 SeeSchÜbk. nach, die in Art. 3 des Abkommens bezeichneten Handlungen in Straftatbeständen zu erfassen und mit angemessenen Strafen zu bedrohen.

Tatobjekt einer Tat nach § 316c Abs. 1 Nr. 1b) StGB kann nur ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff sein. Hiermit wird der besonderen Anfälligkeit gerade der zivilen Seefahrt Rechnung getragen, bei der Außenstehende leichter Zutritt finden als bei Fahrten zu hoheitlichen Zwecken; darüber hinaus wäre es völkerrechtlich nicht unproblematisch, ausländischen hoheitlichen Diensten ubiquitär strafrechtlichen Schutz zu ge-

währen¹⁴. Maßgebend ist dabei stets der konkrete Einsatzzweck; ob das Schiff Eigentum des Staates ist oder im Privateigentum steht, ist ohne Bedeutung¹⁵. Tathandlung nach § 316c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist die Anwendung von Gewalt oder der Angriff auf die Entschlussfreiheit einer Person oder die Vornahme sonstiger Machenschaften. Ob irgendeine der Tatbestandsvarianten zum Erfolg führt, ist unerheblich. Die Variante der Gewaltanwendung ist zum Beispiel dann erfüllt, wenn der Täter den Schiffsführer fesselt, niederschlägt oder erschießt, um sich des Steuers des Schiffes zu bemächtigen oder wenn er ein Leck in das Schiff schlägt, um den Schiffsführer zum Anlaufen eines bestimmten Hafens zu zwingen¹⁶. Dem Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Entschlussfreiheit einer Person unterfallen insbesondere Drohungen, etwa mit dem Einsatz von Schusswaffen oder Sprengstoffen. Hierzu zählen auch Geiselnahmen, sofern sie das unmittelbare Mittel zur Erlangung der Herrschaft über das Schiff darstellen. Auch die Fälle der Anwendung von List fallen hierunter, wenn der Täter etwa den Schiffsführer durch eine falsche Schadensmeldung zum Anlaufen eines bestimmten Hafens veranlasst¹⁷. Die Tatvariante der Vornahme sonstiger Machenschaften kann insbesondere bei Beeinflussung der Kommunikations- und Navigationsgeräte durch technische Mittel vorliegen¹⁸. Der subjektive Tatbestand setzt neben Vorsatz die Absicht voraus, die Herrschaft über das Schiff zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken. Herrschaft über das Schiff hat der Täter dann, wenn er dessen Steuer übernimmt oder zumindest die volle Befehlsgewalt innehat. Die Alternative des Einwirkens auf die Führung beschreibt hingegen ein Verhalten, mit dem der Täter mehr punktuell Einfluss nimmt und hierdurch die maßgebliche Entscheidung über die Bewegungen des Schiffes oder die Handlungen an ihm trifft (zum Beispiel örtliche Ziele, Kurs oder Zeitpunkt), ohne die vollständige Kontrolle zu übernehmen¹⁹. Im Fall des bewaffneten Piratenangriffs auf die „MS Courier“ wären die Voraus-

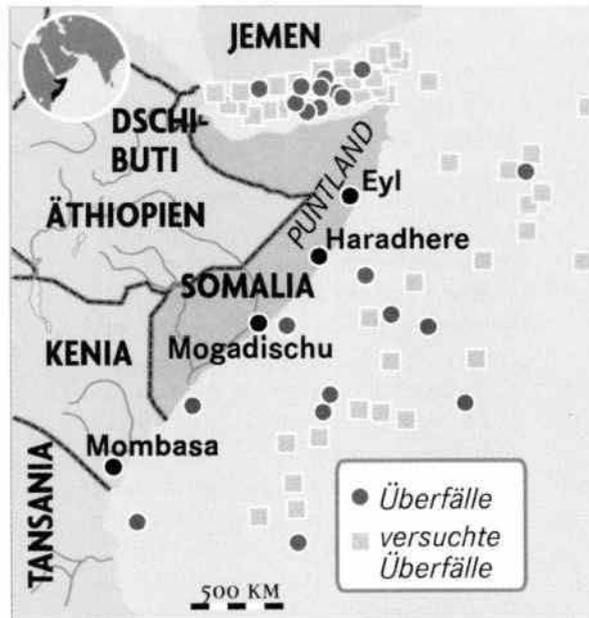
setzungen des § 316c Abs. 1 Nr. 1b) StGB unzweifelhaft gegeben gewesen, so dass eine strafrechtliche Verfolgung der Seeräuber auch in Deutschland möglich gewesen wäre. Das Verhalten der festgenommenen Seeräuber war auch rechtswidrig. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB wird bei Straftaten nach § 316c allenfalls in den Fällen diskutiert werden können, in denen die Entführung eines Schiffes dem Täter die Möglichkeit bietet, schwerwiegenden Willkürmaß-

nahmen eines totalitären Unrechtregimes zu entkommen²⁰. Eine derartige Motivation liegt im Fall des Angriffs auf die „MS Courier“ jedoch fern.

hat der BGH entschieden, dass das tateinheitliche Zusammentreffen des in § 6 Nr. 3 StGB erwähnten Angriffs auf den Luftverkehr mit einem Tötungsdelikt für dieses Delikt nicht die Geltung des deutschen Strafrechts begründet²¹. Überträgt man diesen Grundsatz auf die Fälle der Seeräuberei, so könnten deutsche Gerichte nach den Grundsätzen des Weltrechtsprinzips ausschließlich die Straftat des Angriffs auf den Seeverkehr nach § 316c StGB verfolgen.

Für die Zuständigkeit für die Verfolgung weiterer Straftaten müsste auf die einschränkenden Voraussetzungen des § 7 StGB zurückgegriffen werden. Nach § 7 Abs. 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht als Ausfluss des passiven Personalitätsprinzips nämlich auch für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (die in § 7 Abs. 2 StGB außerdem geregelten Fälle, dass der Täter entweder Deutscher oder ein im Inland betroffener Ausländer ist, spielen für die hier interessierenden Fälle der Seeräuberei vor der somalischen Küste keine Rolle). Durch die Tat muss dabei eine bestimmte oder bestimmbar einzelne deutsche Person verletzt worden sein, was dann der Fall ist, wenn in ihren Rechtskreis eingegriffen worden ist²². Soweit also beispielsweise deutsche Besatzungsmitglieder durch Seeräuber entführt, verletzt oder getötet werden, wären die entsprechenden Straftaten über die Regelung in § 7 Abs. 1 StGB in Deutschland strafrechtlich verfolgbar. Die Besatzung der „MS Courier“ bestand hingegen ausschließlich aus philippinischen Staatsangehörigen. Hingegen wird man juristische Personen mit Sitz im Inland nicht unter den Begriff des „Deutschen“ in § 7 Abs. 1 StGB subsumieren können. Für diese Auslegung sprechen der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift²³. Dass ein von Piraten angegriffenes oder gekapertes Schiff einer deutschen Reederei gehört und diese im Fall einer Lösegelderpressung geschädigt wird, begründet daher wohl nicht die Zuständigkeit deutscher Strafgerichte.

■ Piratenangriffe 2009



BZ.GRAFIK/DPA/REC

QUELLE: DPA

nahmen eines totalitären Unrechtregimes zu entkommen²⁰. Eine derartige Motivation liegt im Fall des Angriffs auf die „MS Courier“ jedoch fern.

Im Falle eines Piratenangriffs verwirklichen die Täter in der Regel neben dem Tatbestand des § 316c StGB auch noch weitere Straftatbestände, wie etwa erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB), Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB) oder gar Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB) oder Verstöße gegen das Waffengesetz, die mit dem Angriff auf den Seeverkehr in Tateinheit stehen. Problematisch ist jedoch, ob auch für diese weiteren Straftaten eine deutsche Gerichtsbarkeit begründet wäre. In einem Fall des ebenfalls in § 316c StGB unter Strafe gestellten Angriffs auf den Luftverkehr

Im Falle der Anklageerhebung vor einem deutschen Gericht würde sich die örtliche Zuständigkeit im Wesentlichen nach §§ 10, 10a StPO richten. Hiernach sind bei außerhalb Deutschlands begangenen Straftaten auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, in erster Linie die Gerichte des Heimathafens zuständig. Die insoweit einschlägige Regelung wurde zum Beispiel bei der Frage relevant, welches Gericht für die Aburteilung der Piraten zuständig ist, die am 29.03.2009 im Golf von Aden den Betriebsstoffversorger „Spessart“ der Deutschen Marine angegriffen hatten und sodann festgenommen wurden. Da der Heimathafen der „Spessart“ Kiel war, stellte der BGH, der von der Staatsanwaltschaft Kiel zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen worden war, fest, dass von Gesetzes wegen das Landgericht Kiel zuständig sei²⁴. Ergibt sich nach §§ 8–10 StPO kein Gerichtsstand, sind nach §§ 10a StPO, 143 GVG die Hamburger Justizbehörden zuständig.

Welche Kriterien sollten nun für die Entscheidung maßgebend sein, gefangen genommene Piraten in Deutschland vor Gericht zu stellen oder sie einem Drittstaat wie Kenia zu überstellen? Aus der Politik kommen hierzu bislang nur wenig hilfreiche Aussagen. So sagte der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion, Hans-Peter Uhl (CSU), in einem Zeitungsinterview, die Piraten sollten „keine Einladung zum Asylverfahren bekommen“ und nicht nach einem Strafverfahren in Deutschland und der Verbüßung einer Freiheitsstrafe „Hartz-IV-Leistungen bekommen oder Asylbewerber werden“, um apodiktisch anzufügen: „Die bleiben in der Region – Ende der Durchsage. Alles andere stößt auf unseren härtesten Widerstand.“ Der SPD-Innenpolitiker Dieter Wiefelspütz äußerte, eine Strafverfolgung von Piraten in Deutschland solle es nur bei „massiver“ Beeinträchtigung deutscher Interessen geben. Als Abgrenzungskriterium nannte er: „Angriffe auf deutsche Schiffe werden in Deutschland geahndet, Angriffe auf andere vor Ort oder in deren Heimat.“²⁵ Nun sehen weder §§ 6, 7 StGB noch die StPO als Verfolgungsvoraussetzung oder als Bedingung für die Begründung einer Zuständigkeit deutscher Strafgerichte für die Verfol-

gung der Seeräuberei eine „massive Beeinträchtigung deutscher Interessen“ vor. Der bereits zuvor erwähnte § 153c StPO ermöglicht es aber den deutschen Strafverfolgungsbehörden, von der Verfolgung einer im Ausland begangenen Straftat abzusehen. Für die durch die Staatsanwaltschaft unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verfolgung gegen widerstreitende Interessen (zum Beispiel Rückwirkungen auf das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland)²⁶ zu treffende Entscheidung kann es in der Tat darauf ankommen, ob durch die Tat ein deutscher Staatsangehöriger verletzt worden ist, ob das angegriffene Schiff unter deutscher Flagge fuhr oder ob im Falle einer Lösegelderpressung eine deutsche Reederei geschädigt wurde.

Auch wird man berücksichtigen müssen, dass die Ressourcen der kenianischen Justiz irgendwann erschöpft sein werden. Zudem widerspricht es dem Verständnis der gemeinsamen internationalen Verantwortung, dass ein einziges Land allein die Konsequenzen aus Aktionen im System kollektiver Sicherheit trägt²⁷. Es wird daher notwendig sein, entweder ähnliche Abkommen mit anderen Staaten aus der Region zu schließen – sofern feststeht, dass in dem betreffenden Staat die Menschenrechte eingehalten werden – oder festgenommene Piraten tatsächlich nach Deutschland zu bringen, um sie strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, damit der „staatliche Strafanspruch“ auch tatsächlich durchgesetzt wird und nicht zur bloßen Leerformel verkommt. Nach einer Verurteilung und der (möglicherweise nur teilweisen) Verbüßung einer verhängten Freiheitsstrafe könnten die Verurteilten dann nach § 456a StPO unter Absehen von der weiteren Strafvollstreckung in ihr Heimatland ausgewiesen werden – falls keine Abschiebungshindernisse vorliegen, was im Einzelfall zu prüfen sein wird –, so dass sie entgegen der oben zitierten Befürchtung die öffentlichen Kassen nicht belasten würden. Die Einrichtung eines internationalen Piraterie-Gerichtshofs oder eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg, die ebenfalls vorgeschlagen werden, könnten hingegen wohl nicht zeitnah genug umgesetzt werden, um der Dringlichkeit der

effektiven Bekämpfung der Seeräuberei gerecht zu werden.

Der Autor:



Carsten Rinio
ist Staatsanwalt
in Hamburg.

Anmerkungen

- ¹ Hamburger Abendblatt vom 16.07.2009: „Zahl der Piratenüberfälle hat sich verdoppelt“.
- ² BGBl. 1994 II, 1798; 1995 II, 602.
- ³ BGBl. 1990 II, 494; 1992 II, 526.
- ⁴ Die im SRÜ ebenfalls genannten Luftfahrzeuge sollen hier und im Weiteren außer Betracht bleiben.
- ⁵ BT-Drs. 12/7829, S. 247.
- ⁶ S/RES/1816 (2008).
- ⁷ S/RES/1846 (2008).
- ⁸ ABl. L 301 vom 12.11.2008, 33 ff. Ausführlich zur Operation „Atalanta“ Fischer-Lescano/Tohidipur, NJW 2009, 1243 ff.
- ⁹ ABl. L 79 vom 25.03.2009, 49 ff.
- ¹⁰ VG Berlin, Beschluss vom 24.04.2009 – 34 L 130/09, BeckRS 2009 33234.
- ¹¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.07.2009 – OVG 10 S 16.09, becklink 284681.
- ¹² Fischer, StGB, 56. Auflage 2009, § 6 Rn 1.
- ¹³ BT-Drs. 11/4946, S. 6.
- ¹⁴ König in: LK-StGB, 12. Auflage 2008, § 316c Rn 5.
- ¹⁵ König, a. a. O., § 316c Rn 8.
- ¹⁶ König, a. a. O., § 316c Rn 21–22.
- ¹⁷ Wieck-Noodt in: MüKo-StGB (2006), § 316c Rn 23–24.
- ¹⁸ Fischer, a. a. O., § 316c Rn 6.
- ¹⁹ Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB, 77. Auflage 2006, § 316c Rn 19–20; König, a. a. O., § 316c Rn 37–38.
- ²⁰ König, a. a. O., § 316c Rn 45; Fischer, a. a. O., § 316c Rn 16.
- ²¹ BGH NJW 1991, 3104.
- ²² Fischer, a. a. O., § 7 Rn 6 und § 77 Rn 2.
- ²³ Ausführlich hierzu OLG Stuttgart NSTZ 2004, 402, 403.
- ²⁴ BGH, Beschluss vom 07.04.2009 – 2 ARs 180/09, BGH, NSTZ 2009, 464.
- ²⁵ FOCUS-Online vom 01.04.2009.
- ²⁶ Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage 2008, § 153c Rn 1.
- ²⁷ BT-Drs. 16/13474, S. 3.

35. Richterratschlag

Integration und Recht

Von Freitag, den 30. Oktober, bis Sonntag, den 1. November 2009, findet in Recklinghausen in der Justizakademie der 35. Richterratschlag statt

Das Thema: Recht und Integration

Eingeladen sind Richterinnen und Richter aus allen Gerichtszweigen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ihre Fachkenntnisse und Erfahrungen aus dem gerichtlichen Alltag einbringen sollen. Es geht um Fragen richterlichen Selbstverständnisses in einer Gesellschaft mit einem immer größer werdenden Anteil von Bürgern mit ausländischem Hintergrund. Und es geht um Fragen nach der eigenen Toleranz und deren Grenzen, der eigenen kulturellen Identität, Vorverständnissen und Missverständnissen – beispielsweise um die Einschätzung von so genannten „Ehremorden“, familienrechtlichen Problemen in Migrantenfamilien, baurechtliche Fragen bei Moscheen und vieles mehr.

Was ist der Richterratschlag?

Der Richterratschlag ist eine seit den siebziger Jahren jährlich durchgeführte und selbst organisierte Veranstaltung, die Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Gelegenheit gibt, die tatsächlichen Grundlagen ihrer Arbeit und ihr professionelles Selbstverständnis im demokratischen und sozialen Rechtsstaat kritisch zu überdenken. Um dabei möglichst für alle offen zu sein, verzichtet der Richterratschlag bewusst auf eine feste Organisationsstruktur. Die Geschichte des Richterratschlags reicht zurück in die 70er-Jahre. Im Zuge der – heute mehr denn je aktuellen – Terrorismus-Hysterie „brannten damals einige rechtsstaatliche Sicherungen durch“. Richterinnen und Richter erkannten, dass die einst sicher geglaubten rechtsstaatlichen Errungenschaften immer wieder von Neuem verteidigt werden müssen – und trafen sich, um zu diskutieren und sich gegenseitig zu stützen. In den folgenden Jahren hat sich der Richterratschlag mit vielen für den Rechtsstaat und eine demokratische Justiz relevanten Themen befasst.

Und was ist Open Space?

Die permanente Kaffeepause oder: Herumflattern als Arbeitsprinzip, oder: die ersten Richterratschläge (bei denen der Grundsatz herrschte „die Experten sind wir selbst, Referenten brauchen wir nicht und wenn wir uns zusammen setzen und unsere Fachlichkeit einbringen, wird etwas herauskommen“) – solche Assoziationen tauchen auf. Mit Open Space können große Gruppen von Menschen gemeinsam Ergebnisse zu einem Thema erarbeiten, welches sie sich selbst stellen oder das ihnen gestellt wird. Voraussetzung

sind Leidenschaft und eine grundsätzliche Verantwortung der Teilnehmer für das Thema.

Es beginnt mit einer gemeinsamen Sitzung in einem großen Kreis: Einführung und Marktplatz der „Themen zum Thema“. Jeder ist eingeladen, sein Gesprächsanliegen, seine Fragen, Ideen auf ein Blatt zu schreiben, sie im Kreis vorzustellen und an die Themenwand zu platzieren, darauf einen Aufkleber aus einem vorbereiteten Raum- und Zeitschema, z. B.: „Raum C in der Runde 2 von 12.00 – 13.30 Uhr“. Ist die Themenwand erstellt, wird der Marktplatz eröffnet. Jeder Teilnehmer trägt sich bei allen Themen ein, die ihn interessieren – auch zeitgleich. Danach ist der Raum eröffnet und es gilt nur noch das „Gesetz der zwei Füße“: Gehe dahin, wohin Dich Deine Füße tragen, wohin Dich Deine Energie zieht.

Die Gruppen arbeiten selbständig und parallel an ihren Themen, ein kurzes Protokoll sichert die Ergebnisse und macht die Arbeit für die anderen transparent und nachvollziehbar. Anders als bei konventionellen Veranstaltungen ist es erlaubt und erwünscht, die Gruppe während der Diskussion zu wechseln – wer meint, nichts weiter einbringen zu können und nichts weiter aus der Gruppe mitnehmen zu können, geht und schließt sich einer anderen Gruppe an – das „Gesetz der zwei Füße“. Das gilt sogar für den „Einberufer“ der Gruppe – auch er oder sie kann weiterziehen, wenn er für ein anderes Thema mehr Energie hat.

Pausen gehören zum System. Wer kennt nicht die Erfahrung, dass die besten Gespräche „in der Küche“ stattfinden bzw. auf Tagungen und Konferenzen in den Pausen. In diesem Sinn ist Open Space wirklich als permanente Pause gedacht. Von Anfang bis Ende der Veranstaltung lädt ein Büfett mit Getränken und leichten Speisen zum kreativen Abschalten bzw. Nachlegen ein. Aus diesen Pausen heraus entstehen neue Gedanken und Gespräche, oft sogar eine neue Gruppe, die gar nicht an der Themenwand geplant war.



Programm des Richterratschlags

Freitag 30.10.09

ab 14 Uhr Anreise

ab 17:30 Uhr
Abendessen und Begrüßung

Vorstellung Open Space
Notizen aus der Provinz

Samstag 31.10.09

9.30 Uhr Impulsreferat Suleman Taufiq:
Migration in Deutschland
anschließend Open Space, mit Unter-
themen z. B.

- Einbürgerungstest
- Moschee in der Nachbarschaft
- Ehrenmorde und Strafzumessung
- Gründe für Asylgewährung
- Das Kopftuch als politisches Symbol
- Migration und Integration
- Akzeptanz des Andersartigen

- Was macht die eigene Identität aus?
- Ängste vor dem Fremden
- Migranten in der Polizei

20.00 Uhr Kabarett Senasi Dikmen:
Islam für Anfänger

anschließend Rockdisco mit den DJs
K&K@Klan Rocking the Foxties

Sonntag 2.11.09

9:00 Uhr
Ergebnisse und Aussprache,
Vorstellung der nächsten Ratschläge

13.00 Uhr Tagungsende

Anmeldung:

www.richterratschlag.de
oder mit dem Formular am Ende des
Hefts.

Wunschkonzert

Du möchtest endlich mal auf
einen bestimmten Song auf
dem RiRa tanzen?

Email an:
GuidoKirchhoff@gmx.de



Frank der Fünfte

von Friedrich Dürrenmatt

Aufgeführt vom Hamburger Richtertheater
Regie: Karen-Ann Roschild

Termine: 21.11. und 22.11.2009, jeweils um 20.00 Uhr
Aufführungsort: Hamburger Sprechwerk, Klaus-Groth-Str.
ße 23, 20535 Hamburg (www.hamburgersprechwerk.de)

Karten: 15 Euro

Vorbestellungen: richtertheater@gmx.de

Recht seltsam geht es zu in der Frank'schen Privatbank. Zu den Geschäftsmethoden dieses Kreditinstituts gehören Betrug, Erpressung, Prostitution und Mord. Die Stimmung unter den Mitarbeitern wird von Angst und Misstrauen beherrscht. Nun soll die Bank liquidiert werden, und der Bankdirektor Gottfried Frank, seine Frau Ottilie und die Mitarbeiter der Bank, die allesamt über die Jahre hinweg sechs- bis siebenstellige Summen beiseite geschafft haben, wollen sich absetzen und ein neues Leben beginnen. Für die Schulden, die zurückgelassen werden, soll der Staat aufkommen. Doch dann kommt alles ganz anders...

Aufgeführt wird „Frank der Fünfte“ vom Hamburger Richtertheater, einer seit nunmehr 25 Jahren bestehenden Amateurtheatergruppe von aktiven und pensionierten

Richtern und Staatsanwälten, über die in der BJ auch schon mehrfach berichtet wurde. Zuletzt spielte das Hamburger Richtertheater im Hamburger Sprechwerk 2007 und 2008 das Stück „Die Rundköpfe und die Spitzköpfe“ von Bertolt Brecht.



Hintere Reihe: Volker Bruns, Thorsten Schmidt, Silke Riedel, Robert Göhring, Eva Scheschonka; mittlere Reihe: Cornelius von Nérée, Uli Engelfried, Claudia Walz, Thomas Meyn; vordere Reihe: Heiner Wegemer, Hans Deß, Sabine Happ-Göhring, Volker Lindemann, Claus Loets (ganz vorne), Marion Loets, Carsten Rinio

Forum Justizgeschichte

11. Tagung des Forums Justizgeschichte

Leben am Rand der Gesellschaft

– soziale Ausgrenzung und Integration durch Arbeit in der neueren deutschen Rechtsgeschichte –

9. bis 11. Oktober 2009

Deutsche Richterakademie – Wustrau/Ruppiner See

Freitag, 9. Oktober 2009

16.00 Uhr

Arbeit als Institution sozialer Integration und Ausgrenzung Prof. Dr. Martin Kronauer, Berlin

17.00 Uhr

Die Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei im 19. Jahrhundert: Rechtsnormen, Praktiken, Reformdiskurse

Dr. Beate Althammer, Trier

Samstag, 10. Oktober 2009

9.00 Uhr

Arbeitshaus und Strafrecht. Soziale Außenseiter im Visier der Strafverfolgung 1871 - 1973

Prof. Dr. Wolfgang Ayaß, Kassel

10.00 Uhr

Polizei und Verfolgung von Asozialen im NS-Staat

Ralf Oberndörfer, Berlin

11.30 Uhr

Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus

Manfred Krause, Schleswig

14.30 Uhr

Kriminalisierung „asozialen Verhaltens“ durch § 249 des Strafgesetzbuches der DDR

Prof. Dr. Jörg Arnold, Freiburg

15.00 Uhr

Asoziale in einer Erziehungsdiktatur

Prof. Dr. Inga Markovits, Austin, Texas

16.30 Uhr

Das Elend der Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik Prof. Dr. Christian Schrapper, Koblenz-Landau

19.30 Uhr

Die Verantwortung von Kirche und Gesellschaft für die Not der Heimkinder in der frühen Bundesrepublik

Bischöfin Margot Käßmann – angefragt –

Sonntag, 11. Oktober 2009

9.00 Uhr

Fördern und Fordern und die Menschenrechte

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Jena

Anmeldung

Tel.: +49 431 3181058, Fax/Voicemail: +49 3212 1022865

E-Mail: tagung@forum-justizgeschichte.de

www.forum-justizgeschichte.de

Akademie für politische Bildung

Die Grundrechte – Interpretationen im Wandel

20. bis 22. November 2009

Leitung: Gero Kellermann
Sekretariat: Heike Schenck,
Tel. 08158-256-46
Email: info@apb-tutzing.de

www.apb-tutzing.de.de

NRV Baden-Württemberg

Funktion und Gestaltungsmöglichkeiten der Präsidiumsarbeit

13. bis 14. November 2009 in Heilbronn

Anmeldung:
Peter Lüdemann-Revit
Email: pelurev@telda.net

Symposium 25 Jahre BJ

Symposium aus Anlass des 25jährigen Erscheinens von **Betrifft JUSTIZ**

Mit der nächsten Ausgabe kann Ihre und unsere **Betrifft JUSTIZ** auf 100 Ausgaben und damit 25 Jahre aktiven Einsatz als Diskussionsforum zurückblicken – für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten.

Aus diesem Anlass veranstaltet die Redaktion am 16. Januar 2010 in Karlsruhe ein eintägiges Symposium zum Thema „Justizkritik von innen und außen“. Das Einleitungsreferat wird der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, halten. In drei Gesprächsrunden sollen anschließend die Themenfelder „Justiz und Medien“, „Justizkritik von innen“ sowie „Die Dritte Gewalt im politischen Diskurs“ unter den insgesamt 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Medien und Richterschaft diskutiert werden. Die jeweiligen Einführungsreferate werden halten: Christian Rath (taz – angefragt), Georg D. Falk (Vorsitzender Richter am OLG und Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofs) sowie Wolfgang Nešković (MdB, ehemals Richter am BGH). Die Referate und Diskussionen werden anschließend in einem Tagungsband veröffentlicht.

Das Symposium wird finanziell ermöglicht durch die großzügige Unterstützung der Sebastian-Cobler-Stiftung für Bürgerrechte, Frankfurt am Main (www.sebastian-cobler-stiftung.de). Hierfür danken wir schon jetzt sehr herzlich.



Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen. Stephan Holzinger/Uwe Wolff, Gabler Verlag 2009, 259 Seiten, 44,90 Euro. ISBN 978-3-8349-0839-1

Im Namen der Öffentlichkeit?

Medien beeinflussen Richter. Richter und Staatsanwälte benutzen Medien. Anwälte setzen Medien ein, um bestimmte Handlungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zu provozieren. Sie üben über gezielt gestreute Informationen Druck aus, dem sich die Ermittlungsbehörden nicht entziehen können, z. B. um ein Strafverfahren gegen jemanden zu erzwingen. Oder es geht darum, die öffentliche Reaktion auf eine Strafverfolgung eines Prominenten so unter Kontrolle zu behalten, dass sie dem Unternehmen oder dem Image der Person nicht mehr als notwendig schadet. Ähnlich mögen vielleicht auch mal interessierte andere Kreise, Geschädigte, vielleicht aber auch Personen aus der Strafverfolgungsbehörde, das Mittel der gezielt gestreuten Information nutzen, um ein Tätigwerden zu veranlassen.

Die Autoren Stefan Holzinger und Uwe Wolff schildern in ihrem Buch „Im Namen der Öffentlichkeit – Litigation PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen“, wie Beteiligte durch geschickte Manipulation der Medien oder mit Hilfe der Medien

die Öffentlichkeit auf ihre Seite bringen können und Einfluss nehmen können. Allerdings liest das Ganze sich wie eine Werbeschrift für die Dienste der Autoren, die eine solche Strategie anbieten. Was es denn wohl auch ist. Ein bisschen arg dick aufgetragen wirkt dann auch das Kapitel „Plädoyer: warum Gerechtigkeit Litigation PR braucht“. Justizirrtümer müssen selbstverständlich aufgeklärt werden, und ebenso selbstverständlich spielen dabei die Medien gelegentlich eine wichtige Rolle, weil manchmal erst der Druck der Öffentlichkeit dazu führt, dass Akten wieder geöffnet werden. Aber ob man dafür wirklich systematische bezahlte „Litigation PR“ braucht?

Interviews mit der Düsseldorfer Vorsitzenden des ersten Mannesmann-Prozesses Brigitte Koppenhöfer und mit dem Münchener Oberstaatsanwalt und Pressedezernenten Anton Winckler bringen Farbe in das Buch. Allerdings berührt mich befremdlich und leicht peinlich, wie sich Frau Koppenhöfer hier vor einen Karren spannen lässt und ihre Befindlichkeiten und Gefühle bei dem Prozess – die ich gut nachvollziehen kann, aber für mich behalten würde – ausbreitet.

Warum also sollte man als Richterin oder Richter dieses Buch lesen? Es gibt Einblicke in die Taktik geschickter Medienprofis, die in Gerichtsverfahren insbesondere bei Wirtschaftsprozessen die Medien einzusetzen wissen. Es zeigt Beispiele dafür, die wir aus der Berichterstattung über Prozesse kennen. Es öffnet die Augen über das, was außerhalb der Prozessordnungen Einfluss auf Verfahren nimmt. Und es zeigt: für so manchen Angeklagten ist die große Katastrophe nicht der Strafprozess und das zu erwartende Urteil, schon gar nicht das der ersten Instanz, das man nicht so schrecklich ernst nimmt, weil es ja noch die exzellenten Verteidiger und die zweite Chance gibt. Sondern die richtige Gefahr liegt im Verlust der bürgerlichen Ehre und dem Verlust des Vermögens, wenn der Aktienkurs des repräsentierten Unternehmens aufgrund der Nachrichten über das Strafverfahren oder bestimmter Entwicklungen im Strafverfahren fällt. Und so manche Aktion der Verteidigung in den Medien zielt auf diese Schauplätze und erst in zweiter Linie auf das Gericht. Das vergessen wir leicht.

Andrea Kaminski

NRV-Richterkabarett

Richterkabarett RECHT SO ?! mit dem Programm „RICHTFEST“

Freitag 20. November 2009, 20.00 Uhr
Samstag, 21. November 2009, 20.00 Uhr
 Theater im Schokohof, Ackerstraße 169/170,
 10115 Berlin-Mitte
 Kartenreservierung: tickets@tisch2009.de,
 Telefon: 030-441 00 09

Sonntag, 22. November 2009, 18.00 Uhr
Montag 23. November 2009, 20.00 Uhr
 Kulturhaus Spandau, Mauerstraße 6,
 13597 Berlin-Spandau
 Kartenreservierung: www.kulturhaus-
 spandau.de, Telefon: 030-333 40 21

Eintritt 12,- EUR, ermäßigt 8,- EUR

Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren. Wendler/Hoffmann, Kohlhammer, Stuttgart 2009, 155 Seiten, 36,- Euro.

Ein Buch für Praktiker, und zwar auf beiden Seiten der Richtertheke, das schon längst überfällig war und das zeigt, wie klar und deutlich Wahrnehmungspsychologie auch für überlastete Praktiker dargestellt werden kann. Durch seine Praxisnähe hebt es sich wohltuend ab von den einschlägigen Veröffentlichungen der Rechtspsychologen, die in der gerichtlichen Praxis ohnehin kaum wahrgenommen werden und deren ausdifferenzierte Forschung in den Gerichtssälen nur bedingt nachvollzogen werden kann.

Ein Buch, das zwar in der Nachfolge der blauen Bände von Bender/Nack steht, aber glücklicherweise Abstand nimmt von der übertriebenen kasuistischen Ausdifferenzierung der Aussageanalyse und Vernehmungstechnik. Der Rezensent jedenfalls konnte die stochastischen Berechnungen der Glaubhaftigkeitswahrscheinlichkeit in der 3. Auflage von Nack nicht mehr wirklich nachvollziehen oder überhaupt in der Praxis einsetzen.

Ein Buch, das außerdem einen stärkeren Schwerpunkt auf die Praxis des Zivilverfahrens legt als vergleichbare Untersuchungen, und damit auch für die große Masse der Zivilverfahren Bedeutung hat. Zusätzlich ist es sehr klar geschrieben und stellt über die mitgelieferte CD sämtliche zitierten Entscheidungen im Volltext zur Verfügung. Die CD ist sehr übersichtlich strukturiert, so dass Entscheidungen sowohl nach Fundstelle als auch nach Sachzusammenhang gesucht werden können. Zwei Musterurteile machen das Anliegen der Verfasser durch ausführliche Beweiswürdigung im Sinne der Aussageanalyse anschaulich.

Ein Buch, dessen Titel allerdings umfassender ist als der Inhalt. So fehlt komplett die Vernehmung von Sachverständigen, die in der Praxis keine untergeordnete Rolle spielt, sowie die Frage, inwieweit durch Zeugenzimmer und unterstützende Maßnahmen der Verwaltung bei Zeugen noch weitergehend Hemmschwellen abgebaut werden können. Interessant wäre auch noch die Befragung der Parteien im Rahmen der informatorischen Anhörung gewesen. Es ist nahezu tägliches Brot in der Berufungsinstanz, dass Parteien in

der Verhandlung vor Amts- oder Landgericht überhaupt nicht angehört werden und bei verständiger Befragung unter Verwendung von mediativen Prinzipien (Stichwort: Interessen statt Positionen) sich Streitigkeiten geradezu in Luft auflösen können.

Der Untertitel „Lüge und Irrtum aufdecken“ ist allerdings – zwangsläufig – nicht einlösbar. Glückliche Einzelfälle dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass solche Umstände nur in den seltensten Fällen verifizierbar sind und das Klassenziel schon erreicht wäre, wenn Richterinnen und Richter flächendeckend sich gemeinsam problemorientiert auf den Weg zu einer fundierteren und strukturierteren Wahrheitsfindung im Zeugenbeweis machen würden. Die Praxis des Rezensenten zeigt, dass es bereits ein großer Fortschritt auf dem Weg zum Ziel wäre, wenn unkritisches Übernehmen von Aussagen oder simple und oft falsche Alltagstheorien aus den Köpfen und Urteilen (sowie Anwaltsschäftsätzen) verbannt werden könnten.

Ein Buch, das sich besonders verdienstvoll ausführlich mit der Vernehmung ausländischer Zeugen auseinandersetzt, die

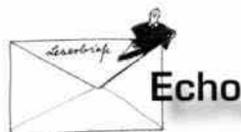
an der Vermittlung durch Dolmetscher krankt. Das ist allerdings ein Problem, das eher die Dolmetscher sehen als die Vernehmungspersonen selbst, wie sich z. B. daran zeigt, dass eine Veranstaltung der NRV Hessen zur „Interkulturellen Kommunikation im Gerichtssaal“ überwiegend von Dolmetschern und nur gering von Richtern besucht wurde.

Die Verfasser arbeiten schön heraus, welche grundlegenden Fragestellungen kultureller Unterschiede sich bei einer Vernehmung jenseits der ohnehin bestehenden allgemeinen Übersetzungsprobleme ergeben. Allerdings hätte ich mir insoweit noch etwas mehr soziokulturellen Background und weiterführende Literatur gewünscht.

Fazit:

Insgesamt ein guter Versuch, das für den Richter in der Praxis ungemein wichtige Thema pragmatisch und verständlich nahe zu bringen. Ein Buch, das auf den Schreibtisch bzw. unter das Kopfkissen jedes Praktikers gehört, der mit Zeugenbeweis zu tun hat, und das das Zeug zum Standardwerk hat.

Guido Kirchhoff



Leserbrief zu dem Beitrag von Carsten Schütz, BJ Nr. 98 S. 54

Carsten Schütz begründet, weshalb schon im Jahre 1953 die Worte des Art 92 des Grundgesetzes „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“ von Prof. Ridder auf dem 53. Deutschen Juristentag als „nebelspendender Wortzauber“ bezeichnet worden sind und weshalb diese Formulierung nicht wörtlich zu nehmen sei. Er verweist dazu vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Art. 92 GG, die keine andere Interpretation zulasse.

Überspringen wir die Motivation Riders, die sich im Kern nicht auf die Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels bezieht (vgl. www.gewaltenteilung.de/jur_ridder.htm) und

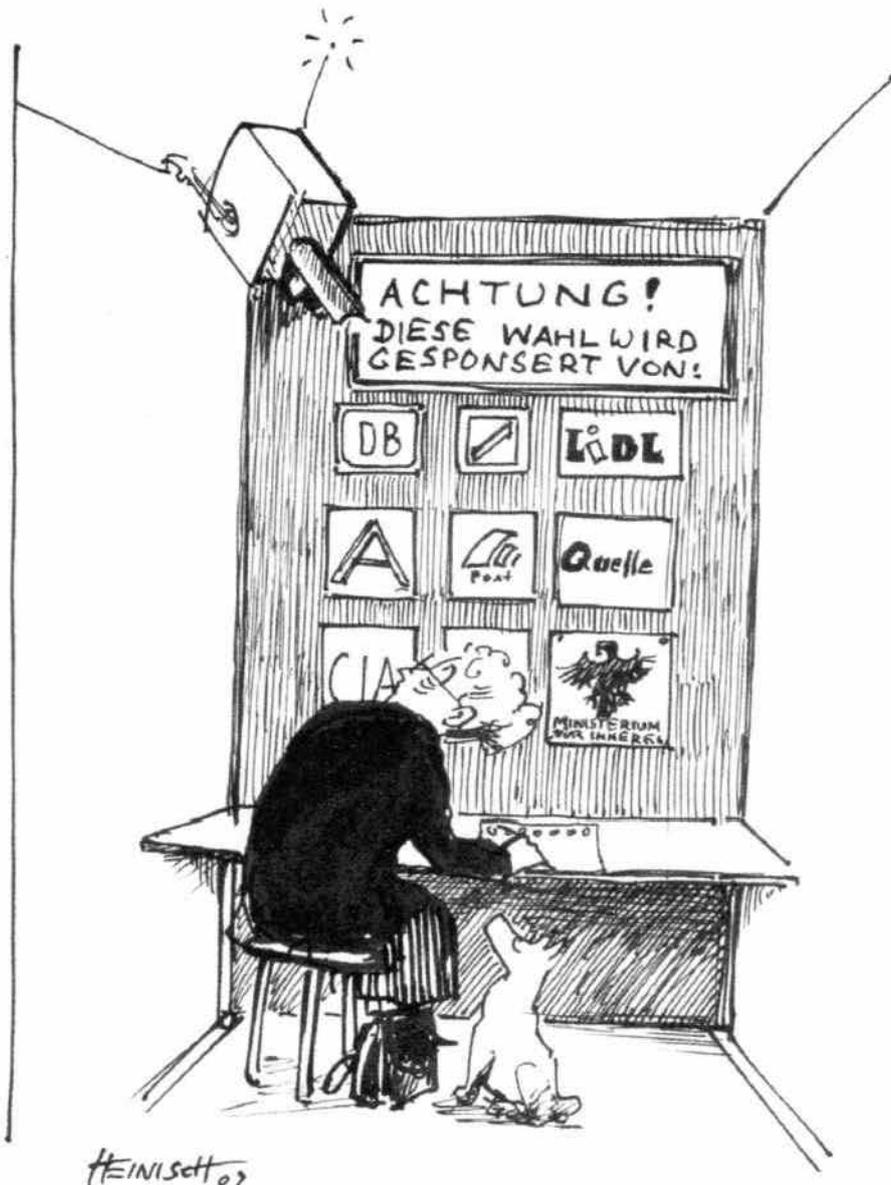
überspringen wir auch die Abfolge der Entstehung des Art. 92 GG, die möglicherweise trickreich erfolgte, was der politischen Realität moderner Gesetzgebungsverfahren entspräche.

Wenden wir uns dem Wortlaut des Art. 92 GG zu: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut ...“.

So steht es im Grundgesetz, gleichviel, wie dieser Wortlaut entstanden ist. Und die „rechtsprechende Gewalt“ ist nun einmal etwas anderes als nur die „Rechtsprechungstätigkeit“.

Carsten Schütz legt das Grundgesetz gegen seinen Wortlaut aus.

Udo Hochschild
www.gewaltenteilung.de



Jetzt mal auf die Schnelle

Immer auf dem neuesten Stand sein, mit Twitter-Urteil. Echt geil, geht! Glaubst Du nicht? Hier, z. B. Entscheidung vom VGH Mannheim für unsere Koma-Säufer:

„Waaas? Saufen auf der Straße verboten? Und was ist mit freie Entfaltung d. P.? Geht doch nicht! Weitersaufen in Ordnung. Rechtskräftig“ Sind 138 Zeichen mit Leerzeichen. Steht doch alles drin, oder? Also super geeignet. Daher: Alle wichtigen Entscheidungen per Twitter an alle, die das Sagen haben. Und wer wäre das nicht?

Hallo, Justizministerien, Gerichte und Behörden! Urteile in Twitter-Form ganz einfach:

10 Zeichen für Az, 90 Zeichen Sachverhalt, 40 Zeichen Begründung. Nur Rechtskraft und Ergebnis wichtig. Interessiert eh kein Schwein, wer was wann entscheidet. Na bitte, geht doch!

Sehnsucht nach Niveau?

Selbsthilfegruppe
www.Anonyme-Satiriker.de
sorgt für psychologischen Beistand.

Und Tschüss, Eure letzte Instanz ...

Waffenschreiber Schreiber, - demächst vor dem LG Augsburg



Je höher die Kultur, desto reicher die Sprache (Anton Tschechow)



Anmeldung für den 35. Richterratschlag

in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen

Integration und Recht

Welchen Bezug haben wir in Nordrhein-Westfalen, einem Bundesland mit einem deutlichen Anteil von Mitbürgern unterschiedlichster ausländischer Herkunft, zu dem Thema Integration und Recht? Das Miteinander unterschiedlicher Kulturen begründet vielfältige Problemstellungen, die sich in unseren persönlichen Einstellungen, aber auch direkt oder in weiterem Sinne im Rechtsleben niederschlagen. Die Ausgangsfrage, ob wir in einer multikulturellen Gesellschaft leben oder ob sich Parallelgesellschaften entwickelt haben, hat vielfältige Dimensionen und berührt verschiedene Rechtsbereiche. Diskussionspunkte könnten beispielsweise sein: Einbürgerungstest - Die Moschee in der Nachbarschaft - Ehrenmorde und Strafzumessung - Gründe für Asylgewährung - Das Kopftuch als politisches Symbol - Migration und Integration. Welcher von diesen oder von anderen Aspekten zur Sprache kommt, hängt von den Teilnehmern ab: Was berührt uns persönlich? Haben wir die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen und Andersartiges zu akzeptieren? Wie tolerant sind wir wirklich? Gibt es nach wie vor - möglicherweise unbewusste oder unausgesprochene - Ängste vor Fremdem?

Alle sind eingeladen, eigene Erfahrungen einzubringen. Wir werden mit einem Impulsreferat des syrischen Schriftstellers Suleman Taufiq beginnen und überlassen das Weitere dem „Open Space“.

Anmeldung:

Bitte vorzugsweise elektronisch über unsere Homepage www.richterratschlag.de/rira2009 über „Anmeldung“ mit dem dort hinterlegten Email-Formular. Dort ist auch erkennbar, ob es noch freie Zimmer in der Justizakademie selbst gibt.

Oder mit Kopie dieser Seite schriftlich an Thomas Grosse, 45332 Essen (das ist ein Postfach) oder per Telefax 0201-682454

Ich melde mich für den Richterratschlag 2009 vom 30.10. bis 01.11.2009 verbindlich an:

Name _____

Anschrift _____

Dienststelle _____

Telefon privat _____ dienstlich _____

Ich möchte teilnehmen einschließlich Übernachtung und Frühstück.

Kosten: 125,00 EUR für Unterkunft im Einzelzimmer, Verpflegung von Freitagabend bis Sonntagmorgen incl. 75,00 EUR Tagungsbeitrag. Sind in der Justizakademie bereits alle 85 Betten belegt, möchte ich im nahegelegenen Hotel (www.hotel-wueller.de, 2,3 km) angemeldet werden, mit dem ich Übernachtung und Frühstück selbst abrechne. Die Kosten ermäßigen sich dann auf 99,00 EUR incl. 75,00 EUR Tagungsbeitrag.

Ich möchte teilnehmen, aber Übernachtung und Frühstück selbst organisieren.

Kosten: 99,00 EUR incl. 75,00 EUR Tagungsbeitrag und Verpflegung von Freitagabend bis Samstagabend ohne Frühstück (z.B. weil ich Zuhause oder bei Freunden übernachte oder in einem Doppelzimmer wohnen will).

Tagungsbeginn: Freitag, 17:00 Uhr (Check-in ab 16:00 Uhr), Tagungsende: Sonntag 13:00 Uhr.

Mir ist bekannt, dass die Angaben zu meiner Person in eine Teilnehmerliste aufgenommen werden.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Überweisung des Kostenbeitrags bitte bis zum 05.10.2009 auf unser Anderkonto:
Thomas Grosse, Konto-Nr. 388 8150 bei der National-Bank Essen, BLZ 360 200 30.



HELFEN SIE!

www.SOS-Kinderdorf.de